J.publ.g. 2°
450
I,8

2° J. publ. g. 450, I, 8

publ. G. 50 8.
2° J. publ. g. 450 (8.

Der freyen Reichs-Stadt Nürnberg vestgegründete Landes- und Oberherrlichkeit,

nebst der daraus abfließenden

Kirchen-Gewalt

und

des Episcopal-Rechts,

besonders

über alle Nürnbergische- inn und ausser dem Reichs-Wälder-Distrikt oder Nürnbergischen Kreiß gelegene

Pfarreyen, Kirchen, deren Güter und Geistliche,

so wie überhaupts

über alle Ihre Amts- und Eigenherrliche Unterthanen und deren Angehörige

gegen

die Königlich-Preußische Reichs-Gesetzwidrige und gewaltsame Besitznehmung derselben,

aus

den Reformations-Aktis

und andern theils noch ungedruckten, theils schon gedruckten Urkunden und Dokumenten

bearbeitet,

als

Beytrag zum Staats-Archiv

der beeden Königlich-Preußisch-Brandenburgischen, mit unsichtbaren Steinen rund um vermarkten Fürstenthümer Anspach und Bayreuth.

In der Theologischen Druckerey zu Wittenberg
1797.

Nuremberg le 7. Fructidor de l'an 4.

Audirac Commissaire de guerre

à Monsieur *Lademberg*

Commissaire de guerre Prussien.

Me voici, Monsieur, Prisonnier de guerre, j'ignore quelle sera mon sort: mais j'espere de la générosité de l'ennemi qu'il me laissera libre demain ou d'après demain, je profiterai de cette occasion pour me rendre auprès de Vous, et Nous terminerons ensemble les depenses faittes par les françois sur le territoire de Sa Majesté le Roi de Prusses.

Si Votre assistance pouvoit m'être utile j'y compte comme étant Votre COOPERATEUR sur Votre interêt.

Je n'ai qu'a me etc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorerinnerung.

Sr. Königl. Preußischen Majestät sind keineswegs gesonnen, veraltete Ansprüche aufzusuchen — noch weniger durch Gewalt und Ansehen Mindermächtige zu Aufopferungen zu nöthigen, welche ihnen schwer fallen ꝛc. die Regierungen sollten — sich aller politischen Rücksichten, besonders aber der Aufstellung aller Gründe aus den Konvenienz-Recht enthalten ꝛc. die gegentheilige Gründe in ihrer ganzen Stärke, ihren Vorträgen einverleiben, und vor allen Dingen, alles dasjenige vermeiden, was Sr. Königlichen Majestät bei den Reichs-Mitständen den Verdacht zuziehen kann, als suchten Allerhöchst Dieselben Macht und politische Verhältniße zu Vergrößerungs-Absichten anzuwenden ꝛc.

vid. die - an die Regierungen zu Onolzbach und Bayreuth unter den 17. März 1792. erlaßene Königl. Preußische Instruktion, deren ganzer Innhalt in der Aktenmäßigen Geschichts-Erzählung der freyen Reichs-Ritterschaft in Franken ꝛc. pag. 18. seq. §. 27. befindlich.

Herrliche Vorschrift. Wie wenig aber diese Befehle in Erfüllung gebracht worden, hat sich in der Folge auch sogar durch blutige Thathandlungen und sonstige Bramarbisirungen gezeiget. Es bleibt also das ganze Occupations-Geschäft ein bloßes Werk einiger mit dem Souveränitäts-Geist und irrigen Grundsäzen — — angesteckter Räthe und alles wagender Unterbeamten. Dadurch geschiehet, was schon der zu sehr vergessene V. L. v. Seckendorf, in seinem Fürstenstaat, (in addit. §. 19. zum 11 Th. cap. 1. §. 2.) geahndet hat; wenn er also schreibt:

„das Wort Landesfürst, Landesfürstlich- oder Herrliche Obrigkeit mißbrauchen et-
„liche Räthe und Diener bey Hof, und meynen, wo sie solches Wort in seinen
„Sylben klingen hören, so müßte alsbald alles daraus folgen, was sie etwa in
„Büchern gelesen, das ingemein ein Landesfürst, (der nemlich Kaiser und Reich nicht untergeordnet ist,) „oder Summus princeps thun könne„!

Denn als die Fränkische Creiß-Versammlung ihre Sensation, über die Patent-Affigirung, bezeugte und über jenes Promemoria, so nachgehends in Druck erschiene, deliberirte, machte ein gewisser Herr Creißgesandter folgende Aufklärung mündlich bekannt, die er von dem Herrn Minister von Hardenberg vernommen habe:

„die Schuld der - bei der Besiznehmung geschehenen Eingriffe, läge an den
„beyden Brandenburgischen Regierungen und nicht an dem König, der

„Nie-

„Niemand Unrecht wolle wiederfahren laßen; — Jezt sehe man wohl ein, „daß man gefehlt habe, man wolle aber die Fehler nicht gerne öffent„lich bekennen und widerruffen.

s. Conferenz-Protocoll, abgehalten den 1. Jun. 1792. im Directorial-Quartier.

Dieser öffentlich anerkannten und selbst gestandenen Fehler ohngeachtet, fuhr man fort, die Fränkischen Mitstände mit unerlaubten Thätlichkeiten zu behandeln und sogar den Einmarsch der Franzosen zu benuzen,*) denen Ständen ihre wohl erworbene und Jahrhunderte ohne Widerspruch ausgeübte Regalien und Rechte aus einer angeblich- nie aber erwiesenen Universal-Landeshoheit, durch militärische Gewalt zu entreissen, die Nürnbergischen Linien des 1718. erkannten Kaiserl. Poenal-Mandats ohngeachtet, mit Gewalt zu forciren, auch die- durch Kauf an die Stadt gebrachte- selbst Brandenburgischer Seits in den bekannten Schwobacher Vertrag, „als einem Erbarn „Rath zu Nürnberg zuständige„ in Kaiser Carl des VI. glorw. Gedächtnus, extendirt- und bestättigten Rudolphinischen Protectorio, namentlich bemerkte dermalige Vorstädte Gostenhof und Wöhrd, und sogar leztere durch gewaltthätige Einhauung der Thore in Besiz zu nehmen, und dieses alles weil man glaubte, das Kaiserliche Haus seye schon völlig entkräftet und die teutsche Reichs-Constitution über den Hauffen geworffen, somit seye die Zeit vorhanden im Trüben fischen zu können. Aut nunc aut nunquam: war das Motto auf den Deputations-Vortrag; und es traf ein, was der Verfasser der Beyträge zur Geschichte der Urverfaßung Deutschlands §. 13. pag. 41. schreibet. Was aber Herr v. Moser von solchen Rathgebern hält, kann aus deßen patriotischen Archiv, 1. B. S. 398. ersehen werden.

---

*) Die Zeit wird vielleicht noch ans Licht bringen, wer- und warum man die Neufranken von Würzburg aus über Nürnberg nach Böhmen instradiret, da dem Französischen General Jourdan ein ganz anderer Weg von dem Directorio vorgezeichnet war. Man will dahero nur, was Augenzeugen hier bemerket haben, anführen. Der Commandant de Place Ducasse, wurde bey seinem schnellen Abmarsch in seiner Kutsche mit einem . . . . . Husaren auf den Bok, gegleitet! Der französische Commissaire Audirac gab seine Geldbörse, Pferd u. a. in der goldenen Gans gewiesen Officiren ab, und verlangte darauf den Schuz des Raths; und da er deshalb in die Landpfleg-Amtsstube auf den Rathhaus bis zur Ankunft des Kaiserl. Officiers verwiesen wurde, schrieb er ein Billet, so er jedoch bei Ankunft des Officiers in Stücken ries, und unter ein Pult warf, wo es gefunden und zusammen geordnet wurde. Der Innhalt desselben ist auf der andern Seite des Tittulblats zu sehen.

Innhalt.

Inhalt.

§. 1. Die Römischen Kaiser sezten in alten Zeiten Päbste und Bischöffe ein und ab, und straften ihre Laster.
§. 2. Eigneten sich das Jus Sacrorum vi summi Imperii ganz alleine zu;
§. 3. ließen es doch auch manchmal einen Herzog auf Lebenszeit ausüben.
§. 4. Die Kaisere waren damals die einzigen Schutzherrn der Stifter und Klöster.
§. 5. Unter K. Henrico IV. gehet diese Kirchengewalt meistens verlohren und an die Päbste über, und
§. 6. K. Henricus V. mußte gar die Investitur der Bischöffe mit Ring und Stab, dem Pabst völlig überlassen, und durfte ihnen die Belehnung wegen der besitzenden Reichs-Lehen nur mit dem Scepter ertheilen.
§. 7. Daher war in der Folge die Kirchengewalt, (Jus Sacrorum) keinen weltlichen Stand mehr zuständig.
§. 8. Ist bey Luthers Zeiten noch also gewesen.
§. 9. Doch hatte der Rath zu Nürnberg schon im XIV. Seculo und lange vor der Reformation, vermög Päbstlicher Bullen, die Kirchengewalt ausgeübet, welches aus verschiedenen Gründen und Documenten bewiesen wird. Anmerkung wegen der Kirchhöfe.
§. 10. Schon 1442. erkannte Marggraf Albrecht Achilles diese Rechte in einem an den Rath zu Nürnberg erlassenen Interceßions-Schreiben. Anmerk. Succeßor kan nicht mehr erben, als der Erblaßer besizt.
§. 11. Der Rath zu Nürnberg übte das Patronat-Recht über die Probsteyen aus.
§. 12. Der Bischoff zu Bamberg sezt sich als Ordinarius dagegen;
§. 13. wird aber vom Pabst damit abgewiesen.
§. 14. Der Bischoff vergleicht sich deshalb mit dem Rath zu Nürnberg.
§. 15. Tetzlische Ablaß-Krämerey.
§. 16. Deßen und der übrigen Ablaß-Prediger Unverschämtheit und Aufführung, geben Dr. Luther Gelegenheit, solche zu tadeln.
§. 17. Er wird dadurch das Werkzeuch zur Glaubens-Verbesserung.
§. 18. Was K. Maximilian der I. seinethalben gesagt haben soll.
§. 19. Die Stadt Nürnberg ist eine der ersten mit, wo die Abschaffung der Menschen-Satzungen in der Religion vorgenommen worden.
§. 20. Der Rath übt das Jus reformandi als Schutz- und Schirmherr, und aus Regentenpflichten aus. Anmerk. Regentenpflichten.
§. 21. Schon 1520 werden Päbstliche Ceremonien abgestellt.
§. 22. Dr. Luther gehet 1518. durch Nürnberg.
§. 23. Der Rath fährt darauf mit Verbesserung der Kirchengebräuche fort.
§. 24. Den Geistlichen wird das Heurathen erlaubt.
§. 25. Die Nürnbergischen Prediger übergeben auf Verlangen des Raths einen Rathschlag der Religion halben, den Schulin hat drucken lassen.
§. 26. Klöster werden gesperrt; die tauglichen Mönche auf das Land im Nürnbergischen Gebiet als Prediger verordnet; Nürnbergisches Gebiet aus Dokumenten erwiesen.
§. 27. Wann verschiedene Pfarren von dem Rath zu Nürnberg besezt worden. Anmerkung; Gränz-Wasser kein Unding.
§. 28. Die Besetzung geschahe von weltlicher Obrigkeit vermög der Reichs-Abschiede.
§. 29. Nürnberg begiebt sich nicht in Bündnisse der Religion halben.
§. 30. Der Rath gebraucht alle Vorsichtigkeit gegen die Prediger wegen anzüglicher Ausdrücke auf der Kanzel.
§. 31. Die Herren Marggrafen klagen um diese Zeit bei dem Kammer-Gericht in viererley Sachen bringen aber gegen das- von der Stadt bestbefugt exercirte Jus reformandi nicht das geringste darinnen vor, und erkennen die Ober-Landesherrlichkeit stillschweigend. Anmerk. Burggräflich-marggräfliches geschlossenes Territorium wird widerlegt.
§. 32. Die Herren Marggrafen wollen 1527. die alten Kirchen-Gebräuche wieder einführen, und schicken auch Nürnbergischen Geistlichen das Mandat zu, welches diesen aber von dem Rath zu verkünden verbotten wird, wobey es geblieben.
§. 33. Casimir stirbt, und Georg der Fromme führt darauf mit Ernst auch in seinen Fränkischen Landen die Evangelische Religion ein.
§. 34. Er siehet der vermischten Unterthanen halber die Nothwendigkeit, wegen Gleichförmigkeit in der Lehre und Ceremonien, mit seinen Nachbarn ein; veranstaltet deswegen einen Convent zu Schwabach.

§. 35. Schon vorhero wurde wegen anderer Sachen mit den Marggräfischen Statthalter und Räthen und den Rath zu Nürnberg daselbst, Handlung gepflogen.

§. 36. Der Rath verlangt der Visitation halber auf dem Land, von seinen Predigern einen Rathschlag.

§. 37. Während dessen schreibt der Marggräfische Landhofmeister Freyh. v. Schwarzenberg an den Rath. Packische Händel.

§. 38. Der Prediger und Juristen Bedenken kommt zu Rath. An Kanzler Vogler wird um die Tag-Satzung geschrieben.

§. 39. In dessen Antwort wird der Sonntag nach Corporis Christi bestimmt und die Deputirte zur Besuchung desselben ernannt;

§. 40. Ein Abschied gemacht; und

§. 41. die XXIII. Visitations- und Lehr-Articul communiciret; dann

§. 42. berichtiget; deren Unterschied von den 1529. eben daselbst vorgekommenen XVII. Unions- und Confoderations-Articuln.

§. 43. Wann und wie die Visitation angefangen, vollzogen und beendiget wurde.

§. 44. Der Rath bleibt der harten Kaiserlichen Verordnungen ohngeachtet bey der einmal erkannten Evangelischen Wahrheit.

§. 45. Hält sich zu denen Protestanten gegen den beschwerlichen Speyerischen Abschied.

§. 46. Beschickt den zweyten Convent an St. Gallustag zu Schwabach.

§. 47. Die Protestanten schicken eine Gesandtschaft an Kaiser; ist ohne Effect.

§. 48. Verfügung zum Entwurf einer gemeinsamen Visitation oder Kirchenordnung, wegen gleichmäßiger Observanz in Ansehung der Lehre und Ceremonien.

§. 49. Der Entwurf bleibt lang aus;

§. 50. Osiander fertigt ihn endlich; seine Collegen aber machen einen andern Aufsatz, worüber er sich beleidigt fand und deshalb mit Laz. Spengler eine unangenehme Korrespondenz führt; seine Hitze wegen der Privat-Absolution, wird beschrieben.

§. 51. Dieser Streit zwischen Osiander und Spengler endiget sich.

§. 52. Die 1530. zu Schmalkalden versammelte Evangelische Stände wollen eine gleichförmige Kirchenordnung aufsetzen lassen, so aber nicht zu Stande gekommen.

§. 53. Herr Marggraf Georg und die Stadt Nürnberg begeben sich nicht in den Bund.

§. 54. Was geschehen, bis der Entwurf einer gemeinsamen Marggräf. und Nürnbergischen Kirchenordnung gänzlich zu Stande gekommen?

§. 55. Sie kommt endlich zu Stande, und werden die anstößige Articul gebessert und herausgethan.

§. 56. Sie wird darauf mit einem gemeinschaftlichen Schreiben nach Wittenberg zur Censur geschickt;

§. 57. wird von dortigen Theologen dem Worte Gottes gemäß gehalten, und nur mit einigen Erinnerungen, besonders der ungleichen Schreibart halber, zurückgesandt; worauf sie von Osiander und Brenz in bessere Ordnung gebracht wird.

§. 58. Osiander schickt sie an Spengler, und ersucht ihn, Petrejum zum Verlag zu helfen; welcher sie auch gedruckt hat.

§. 59. Der Stadt Nürnberg wird Obrigkeit und Gebiet darinnen zugestanden, welches die Marggräfischen Räthe selbst nicht widersprachen; fader Witz des Herrn von der Lith.

§. 60. Auf den Reichstag zu Augspurg 1530. wurde inzwischen das Evangelische Glaubens-Bekenntniß übergeben.

§. 61. und darinnen den Bischöffen in Teutschland das Jus Sacrorum in Evangelischen Landen denegiret und ihre Gewalt auf drey Puncte gesezt.

§. 62. Der zu Schweinfurt unterhandelte und hernach zu Nürnberg gar zum Schluß gekommene erste Religionsfriede, giebt etwas Ruhe.

§. 63. Albrecht Alcibiades überziehet die Stadt Nürnberg feindlich; gleichwohl bleibt selbige in diesen- als während des Religions-Kriegs, in ruhig und ungestörten Besitz ihrer Kirchengewalt auf den Land und wird durch den Westphälischen Frieden darinn bestättiget.

§. 64. Vor und nach den Westphälischen Frieden sind Secula verfloßen, ohne daß Nürnberg von Jemand an der Kirchenherrschaft gestört worden.

§. 65. Schon im XIV. Jahrhundert hat Nürnberg Gesetze in Geistlichen Sachen kund gemacht; auch dergleichen während und nach der Reformation auf den Land öffentlich von den Kanzeln publiciren lassen; welche nach ihren Rubriken angezeigt werden.

§. 66. Wer bey solchen Verfügungen Landesherr ist?

§. 67. Trauer-Geläut und Ceremonien ein Kennzeichen der Landeshoheit; so wie das Kirchengebet.

§. I.

§. 1.

In alten Zeiten wählten und sezten die teutschen Kaiser, vermög der- den 13. Febr. 962. zu Rom errichteten Akte, die Päbste ein und ab; wählten und ernannten geradezu, alle Erz- und Bischöffe nach ihrer Willkühr und investirten sie mit Ring und Stab; widersezten sich der Verkaufung der geistlichen Aemter und bestraften ihre Laster.

Decret. Pat. I. Distinct. 58. Imperator jus habet eligendi Pontificem. v. Holberg allgem. Kirchen-Historie I. Th. p. 449. Hardions allgem. heilige und weltliche Geschichte, XII. Th. p. 27. & p. 30. seqq. it. pag. 155. M. Ign. Schmids Geschichte der Teutschen, II. Th. IV. B. cap. 16. pag. 189. seqq.

§. 2.

Sie eigneten sich dahero das Kirchen-Regiment, (Jus Sacrorum) ganz alleine zu, und übten solches Jure proprio et vi summi Imperii aus.

Kemmerich, Introduct. ad Jus Publ. I. R. Germ. Tom. II. lib. VIII. c. IV. §. XIII. p. 1397.

§. 3.

Doch überliesen die Kaisere dasselbe auch manchmal einem mächtigen Herzog, der es ex concessione et indulgentia Imperatoris auf Lebenszeit in seinem Herzogthum ausübte; nach dessen Absterben gieng solches jedoch wieder verlohren.

Kemmerich l. c. in nota ad §. XIII. p. 1397. seq Geschichte der bekannten Staaten XII. Th. p. 204. Geschichte von Bayern I. B. II. Th. §. IV. p. 199. seq. et §. V. p. 208.

§. 4.

Denn das Recht zu schützen und zu schirmen, gehörte in damaligen Zeiten allein den Kaisern zu; Stifter und Kirchen waren in Königlichen Schutz.

Heineccius in Element. Jur. German. L. I. Tit. VI. §. 132.

§. 5.

Gleichwohl gieng schon unter den fränkischen Königen und Kaisern, besonders unter Henrico IV. der gröste Theil der Kirchengewalt an den Pabst und Bischöffe über.

Hardion, l. c. XII. Th. S. 313. seqq. Köhlers teutsche Reichshistorie, pag. 125. seq. & 132. & 138. Schmid l. c. II. Th. V. B. IV. cap. p. 265. per tot. Kemmerich l. c. §. XIV. & XV. p. 1399. seq.

§. 6.

Ja Kaiser Henricus V. muste die Investitur der Bischöffe dem Pabst überlassen; doch sollten die Bischöffe und Prälaten nach dem ersten Concordat verbunden seyn, alle weltliche Regalien und Güter dem Kaiser und Reich herauszugeben und mit denen Zehenden und andern sich begnügen zu lassen; wogegen sich diese aber auf das heftigste sezten, und den Vertrag verwarfen, so daß der Kaiser, nach dem mit dem Pabst Calixto II. A. 1122. darauf getroffenen andern Vertrag, nur so viel erhalten konnte, daß die Wahlen der Teutschen Bischöffe in seiner Gegenwart geschehen mußten und die Bischöffe und Geistliche wegen ihrer von Reich habenden Güter und Regalien, die Belehnung von ihm nehmen, und er solche mit dem Scepter ertheilen durfte und mußte.

id. Concordatum inter Pontificem Callixtum II. & Imperatorem Henricum V. de Investitura Episcoporum & Abbatum initum An. 1122. §. 1. pag. 19 & Profession. Papae §. 1. & 2. p. 20. in Concordatis Nationis Germ. integris 4. Frf. & Lips. v. Holberg l. c. II. Th. p. 60. 61. seq & p. 73. Häberleins Auszüge, Neue Histor. 1 B. p. 298. seq. & p. 322 — 29.

§. 7.

Hieraus folgte dann nachgehends, daß das Kirchen-Regiment, (Jus Sacrorum) in Römisch Catholischen teutschen Landen und Zeiten, nicht den weltlichen Regenten, nicht den Fürsten, Marg- Burg- und andern Grafen, sondern dem Pabst und Bischöffen zuständig war.

war. Sic non tantum Imperator omnia fere, quae olim habuerat, sacrorum Jura, in universum papae, et episcopis in sua cujusque Dioecesi relinquere debuit; sed et status imperii seculares, *duces*, *principes*, *Comites* & dynastae in suo quique territorio nil Juris sacrorum vindicare sibi potuerunt, sed pariter ea relinqui oportuit, episcopis, archiepiscopis & pontifici Romano; omniaque hierarchiae capita ex Jure Canonico in Germania introducta sunt lehret.

Pütter in Element. Juris Publ. German. P. II. Lib. I. Sect. II. §. 641. p. 270. v. Holberg l. c. II. Th. p. 441. seq die römisch Catholischen Lande ꝛc.

§. 8.

Noch war es auch bey Luthers Zeiten überall in der Geistlichen Händen.

„Ehe Luther aufgestanden," schreibt Schröckh in der ersten Sammlung des 7den Bandes der Abbildung und Lebensbeschreibung berühmter Gelehrten S. 66—68. „waren „die Rechte und die Macht der Europäischen Fürsten in ihren Landen überaus klein und „unbeständig gewesen. Sie waren Unterthanen von einem Theil ihrer Unterthanen, „und sie konnten auch des Gehorsams der übrigen nur so lang versichert seyn, als es dem „fürchterlichen Geistlichen Oberherrn unsers Welttheils und seinen in allen Staaten vest„gesezten Tribunalien, ja seinen zahlreichen Heeren und Besatzungen, wie man sie mit „Wahrheit nennen kan, der Geistlichkeit gefiel, diese hatten sich schon lange von aller „Unterwürfigkeit gegen ihre Landesherren losgemacht."

Daß auch vor Alters und besonders vor dem Passauischen Vertrag, jurisdictio ecclesiastica à jure territorii plane fuerit separata & domini territoriales ab ea penitus fuerint exclusi, bewähret

Tilem. de Benign. in observ. suppl. c. 2. Reichwin. vol. Camer. c. 2. n. 29 & 30. Struben in Nebenstunden IV. Th. XXV. Abh. §. 6. p. 161.

§. 9.

Der Rath zu Nürnberg hatte jedoch schon lange vorher, und ehe man noch an diese Reformation gedacht hatte, von Kaisern und Päbsten große Rechte in Kirchen und Geistlichen Sachen erlangt. Und diese bestunden hauptsächlich

I. in der Advocatie oder dem Schutz- und Schirmrecht, über die Geistlichen und Kirchengüter auch Klöster,

die Kapelle zum heil. Grab baute K. Heinrich II. und gab der Stadt das Patronatrecht.

Wagenseil in Comment. de Civit. Nor. S. 66. & 67. Diptycha Eccl. St. Laur. S. 4. §. 2. Singular. Nor. p. 281. not. f. auf den Bogen Ll. 4. dann die Zahl kommt zweymal vor.

Tutela Coenobii S. Clarae A. 1295.

K. Ludwigs Befehl, das Kloster zu St. Catharina zu schützen.

Histor. dipl. Nor. p. 840.

P. Sixtus IV. freyet das Kloster St. Katharina und St. Klara, von der Abgabe des Zehenden an Bamberg A. 1477. d d. 12. Julii.

s. Todten-Calender des St. Katharina Kloster S. 51.

K. Ludwig giebt 1335. das Kloster Weißennohe in des Raths Schutz.

Hist. Diplom. Nor. p. 286.

Das Kloster Gründlach giebt sich 1378. in der Stadt Nürnberg Schutz.

Histor. dipl. Nor. p. 452. 838. Gravamina Revisionis Briefliche Urkunden No. XIX. S. 77.

Das Kloster Pillenreuth begiebt sich in Nürnbergischen Schutz; wie der Schutzbrief von 1392. besaget.

Ohne des Raths zu Nürnberg Vorwissen durfte keine Convent- und Layen-Schwester ins Kloster aufgenommen werden.

s. Würfels Geschichte dieses Klosters §. 19. S. 73. f.

K. Sigmund übergiebt die Abtey zu St. Egidien in des Raths Schutz, 1420.

K. Sigmund

K. Sigmund übergiebt das Kloster **Gnadenberg** in des Raths Schuz, 1434.

Pfalzgraf Ludwigs Vertrag von 1453. den Verspruch der Klöster St. Egidien, Catharina und Claren betreffend.

Histor. diplom. Nor. p. 654.

K. Ludwig giebt 1331. das Kloster **Engelthal** in Nürnbergischen Schuz, und vorhero 1307. die Kaiserin Elisabeth.

Neuman. Comment. de re diplomat. Imperatricum August. c. VI. §. CLVII. p. 297. Martini Beschreibung des Klosters Engelthal. S. 22.

K. Maximil. I. überträgt dem Rath und giebt ihm den Schuz des Klosters Engelthals zurück.

Histor. dipl. Nor. p. 839.

Alle diese Klöster waren auf dem Land.

II. In den Patronat-Rechten oder der Lehenschaft, in dem Gebieth;

1.) über die Pfarrer auf dem Land sie zu bestellen und einzusetzen.

Raths-Verläße de anno 1519.

2.) über die erledigten Pfründen, sie zu besetzen und zu verleihen; da dann der Pfründbrief E. E. Rath in Verwahrung zu überantworten war.

Verlaß de Anno 1520.

III. In verschiedenen Rechten in kirchlichen Sachen.

1.) zu Stiftung der Messen und Pfründen Erlaubnis zu ertheilen.

Verläße de Anno 1516. und 1518.

2.) Kirchenrechnungen auf dem Lande zu halten oder zu beschicken.

Verlaß de Ao. 1514. 1520. besonders in Fürth ♂ 22 Jun. 1528. ☿ 8. Jul. d. a. ♃ 20. Maii, 1529. ☿ 16. Jun. d. a. ♃ 17. Jun. a. ej. welch leztere unten in der Beylage ad §. 27. bey Fürth vorkommen. In Leimburg übte solches das Nürnbergische Wald-Amt St. Laurenzii, so wie in Mögeldorf das Nürnbergische Landpfleg-Amt seit undenklichen Zeiten aus; und lezteres hat ex jure territorii, den Kirchweih-Schuz, ist auch gegen die Fürstlich Anspachische turbationes durch Reichshofräthliche Mandata darinnen mainteniret- und sogar Parition geleistet worden ist.

3.) Feste und Processionen anzuordnen; als Procession um Regen und gut Wetter. 1518.

4.) die Wallfahrten zu verbieten; z. E. nach Nickelshausen, worüber E. E. Rath vom Pabst gelobt wird.

vid. Sixti Breve d. d. 7. Febr. 1478.

5.) über die Kirchhöfe zu gebieten.

Verlaß 1523.

Anmerk. Ao. 1252. war schon bey den damals erbauten Klösterlein zu St. Johannis ein Begräbnis-Ort, und in dem großen Sterben 1427. wurden die Toden aus der Stadt dahin begraben und der Kirchhof erweitert, welche Erweiterung 1518. mit Einwilligung Kaisers Maximilians, dann ferners 1562. 1592. 1604. 1644. 1662. und 1714. geschehen; und ohne Jemands Widerspruch vorgenommen worden. Der neue Kirchhof zu St. Rochus wurde ebenfalls 1518. angelegt. Auch die Wöhrder, die ihre Todten in den Flecken begruben, erhielten ausserhalb einen Plaz zur Begräbnis, wie folgendes Raths-Decret zu erkennen giebt:

„Denen von Wer sagen, es sey eynen Rat wohl gefällig, das sie Iren kirchhoff für den Fleken „ordnen, vnd man soll auch ein Ort besichtigen da die Begrebung am vnschedlichsten sein mag. „4. / 27. Maii, 1528.

Bawmeister samt den Werkleuten.

Der grose ab Indagine giebt zu Erbauung des Wöhrder Gottes-Ackers, das Jahr 1562. an. Er muß wegen der Fabeley nicht an Meisterlin gedacht haben!!! Und NB. diese leztere Erbauung geschahe 2 Jahr nach der erhobenen Klage, wegen der Lazareth und Neuen Gebäude, ohne den geringsten Marggräfischen Widerspruch.

6.) Alle Mandaten von Päbsten, Legaten, Cardinälen; ohne Verwilligung und Zeugniß der Ordinarien, Officialen und Vicarier, durch einen jeden Clericum publiciren zu dörfen.

vid. Bullam P. Sixti, d. d. Rom. 1478. 4. Non. Apri.

IV. In besondern Rechten über die Geistlichkeit und Klöster:

1.) den Klöstern Erlaubnis zum Ankauf der Güter zu ertheilen.
Verlaß 1518.

2.) Güter und Zinnß des Barfüßer-Klosters zu andern Kirchen und Allmosen zu verwenden.
vid. Bulla P. Eugenii, de Ao. 1446. nebst der Bewilligung vom Bischof zu Bamberg.

3.) daß die Klosterfrauen zu Pillenreuth ohne ihren Pfleger nichts thun, und wie sie wegen ihrer Anzahl eingeschränkt seyn sollen; laut ihres Briefs de Ao. 1392.

4.) daß die Nonnenklöster zu St. Claren, Katharinen, Pillenreuth und Gründlach, kein ander Weibsbild, als aus der Stadt Nürnberg und von dannen bürtig aufnehmen dürfen.
Bulla P. Sixti de Ao. 1476. 3. Id. Jun. et Bulla P. Innocentii d. d. 1486. ult. Mart.

V. In Handhabung der Ordens- und Kloster-Disciplin:

1.) Visitation und Reformation der Augustiner mit Zuziehung des Raths betreffend.
Bulla P. Pii II. de Ao. 1463. in Museo Norico. S. 357.

2.) die Reformation des Klosters Engelthal betreffend.
vid. Breve P. Leonis d. d. Rom. 1513. nebst dem Notariats-Instrument über den Verfall zu Engelthal.

3.) die unzüchtige Vergehung eines Priesters wird bey Rath abgethan, und ein anderer beschicket, mit einer sträflichen Rede gewarnet und ihm zu permutiren bedeutet.
Verlaß 1519.

VI. In Ausübung der Policeyrechte:

1.) Daß der Rath die Priester, so sich ungebührlich verhalten, wider Stadt-Ordnung handeln — oder ein unzüchtig Leben führen, in Verhaft nehmen möge.
vid. Georg. Episc. Bamb. Verwilligung die Nürnbergische Priesterschaft betreffend de Ao. 1474. und P. Sixti Bulla d. d. Rom. 1475. 4. Kal. Febr.

VII. In dem Besteurungs-Recht:

1.) Der Rath hat nicht gestattet, daß Bamberg Ao. 1430. die Geistlichen zu Nürnberg und ihre Güter wegen des Hussiten-Kriegs besteuerte.
Müllneri Annales ad h. a.

2.) Der Rath besteuerte Ao. 1474. die Geistlichen Güter, darüber sich Dr. Peter Knorr, Pfarrer zu St. Lorenzen, beschwerte, der Rath aber antwortete: **weil die Geistliche unter seinen Schutz stünden**, wäre er das wohl befugt.
Müllner c. l. ad h. a.

3.) Der Rath besteuerte 1489. die den Klöstern und der Geistlichkeit **Gült- und Zinnßbare Bauern**, worüber zwar eine Irrung mit den Klöstern entstund, die sich aber endlich gefüget haben.
vid. Aemter und Beamte der Stadt Nürnberg MS. pag. 97. seqq.

4.) ließ der Rath nicht geschehen, daß seine Geistliche auf den Land, die von den Marggräfischen 1528. an ihnen geforderte Türken-Steuer, bezahlen durften.
Verläße 1528.

VIII. Besondere dem Rath, die Geistlichkeit und gemeine Stadt angehende Befreyungen: deren sind so viele, daß man nur die einzige anführen will.

Der Bischof zu Bamberg gebeut allen seinen Unterthanen, **daß sie nicht richten um peinlich Sachen in dem Gericht zu Nürnberg verhandelt**, von wegen ihrer Freyheit d. d. Forchheim 1384. Montags nach Reminiscere. Der Rath übte auch die Criminal-Jurisdiction über seine Geistliche auf den Land aus. Der Fall mit einem schwärmerischen Geistlichen und Aufwiegler der Bauern vom Jahr 1527. kommt unten in der Beylage bey Eltersdorf vor; auch gegen bekannte Wiedertäuffer sind Inquisitiones angestellt worden: als z. E.

Verhör

Verhör zweyer Wiedertäufer, Hanns Pfeiffers und Michel Jetelhausers 1539. inz gleichen Hanns Oeders Wiedertäufers Versorgung.

Verläße 4.|6. May, 1528. Montags 15. Febr. 1529.

Hierüber ist nachzusehen

H. W. Schmids Orat. de Juribus sacrorum Senatus Norimbergensis jam ante tempora Reformationis in Hrn. Pastor Strobels Miscellanien litterarischen Inhalts B. I. S. 69. f. Historisch-diplomatisches Magazin II. B. §. 21. pag. 194. f. Hrn. Prediger Regeleins Oratio faecularis solennis. Norimberga Veritatis Testis ac Custos und dessen Programma. fol. plura vid. in actis Franconicis erudit. & curios. II. B. S. 633 — 784.

§. 10.

Selbst Marggraf Albrecht Achilles zubenamst, erkannte diese Nürnbergische Rechte, da er in einem 1442. an den Rath zu Nürnberg erlassenen Intercessions-Schreiben, um Aufnahm einer von Culmbach gebürtigen Weibsperson ansuchte. formalia:

„und bitten euch mit besundern und ganzen Fleis, als die den das genannt Closter
„Pillenreuth, in werntlicher herrschaft und regiment zu regiren geburt,
„Ihr wollet die genannten Jungfrauen in das ehe genannt Closter zu ander Closter-
„Frauen aufnehmen, und ihr ein Pfründ nach des Closters Gewohnheit geben rc.
Geben zu Onolzbach am Mittwoch nach Conceptionis Mariae, Ao. Domini 1442.

Würfels Geschichte des Klosters Pillenreuth. §. 19. S. 73. f.

Anmerk. Albrecht Achilles, der sich diesen Beynahmen durch seine Neigung zum Krieg und seine Fehde gegen Nürnberg erworben, würde, wenn er eine vollkommene Landeshoheit gehabt hätte, gewiß 6 Jahre vorhero, ehe der Krieg ausbrach, dergleichen Intercession nicht erlassen, noch vielweniger aber in den darauf gemachten Frieden Art. 4. die im Krieg zur Huldigung gedrungene Nürnbergische Unterthanen, wieder losgelassen haben. Dieses ist nun derjenige Marggraf und nachherige Churfürst, von welchem sich Se. jezt regierende Königl. Majestät in Preußen, als Churfürst zu Brandenburg tanquam *Successor singularis* in beeden Fränkischen Fürstenthümern, vermög des 1473. errichtet seyn sollenden, gar oft durchlöcherten, besonders seit 1599. durch den Magdeburgischen Successions-Vertrag §. 4. wegen der fränkischen Fürstenthümer geänderten Hausgrundgesetzes, herschreiben.

vid. die Kön. Preußische Erklärung über die Landeshoheits-Irrungen in den Fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, nebst Hrn. Dr. Schmids darüber gemachten Anmerkungen pag. 104. seq. nach den neuesten Abdruck und die Anmerk. n. 34. darüber. Köhlers Münz-Belustigung 18. St. 1730. S. 140.

Dieser Erblasser hatte nun zu damaligen Zeiten und bey noch existirender Kaiserlichen Land-Vogthey weder eine Universal-Landeshoheit, weil ja die Rechte des Kaisers einer Ständischen Hoheit nicht untergeordnet seyn können;

Westphals deutsches Staatsrecht, 48 Abhandl. §. 2.

noch vielweniger einen ganz vermarkten Bezirk, wie von dem Verfasser der Erklärung Beweißloß dahin geschrieben wird. Si Burggravius jam Ao. 1273. cum Comecia Burggravia *omne territorium* consecutus fuisset non capio, quare etiam post annum istum varia in tractu Noribergensi acquisiverit, quare loca non a territorio Burggravii, sed à pago Norimbergensi (in Nürnbergischen Creiß) designentur, testantibus tabulis Wenceslai Imperat. de Ao. 1345.

D. Heumann in Diss. de vera vocis comec. significat. §. 38. Dr. Schmid l. c. pag. 90.

Die Fränkischen Fürstenthümer waren von denen Burg- und Marggrafen meistentheils durch Heurath, Erbschaft, Kauf und Tausch, einzeln weis zusammen gebracht, auch wieder zum Theil verkauft, zum Heurathgut mitgegeben, oder verschenkt, wovon

G. Stieber in seiner historisch-topographischen Nachricht vom Fürstenthum Brandenburg-Onolzbach, cap. VI. per tot.

das beste Zeugnis ableget.

Histor. diplom. Magaz. II. B. §. 21. p. 193. seq. Bruchstücke aus der Geschichte der Marggrafthümer Anspach und Bayreuth in fränkischen Unterhaltungen. I. B. n. IV. pag. 77. Beyträge zur Geschichte der Urverfassung Teutschlands pag 74. die in not. 23. gemachte vortreffliche Anmerkung. Lehenbrief über Schnepfenreuth und Schniegling de Ao. 1281. in brieflichen Urkunden, in Gravaminibus Revis. Litt. BL. S. 62.

Er hatte keine Jurisdiction über die Geistlichkeit, (§. 7.) konnte er denn also über mehr disponiren, als er in Besitz hatte? kan dessen Successor mehrers erben, als vorhanden ist? andere Stände ihrer mehr als 3 bis 400 Jahre ruhig besessener Regalien, Ober-Landesherrlichkeit ꝛc. ohne weiters durch Uiberfall und Befehdung, auf eine Landfriedensbrüchige und Reichsgesetzwidrige Art entsetzen? dieses wird doch hoffentlich kein gesunder Menschenverstand mit Ja beantworten. Die Ausflucht, daß man nicht Erbe des lezt Verstorbenen seye, sondern daß die Erbfolge ex pacto & providentia Majorum in principatu herkomme, dahero man die mit denen vorigen Regenten abgeschlossenen Verträge zu halten nicht verbunden seye, ist schon mehr als einmal am Kaiserl. Kammer-Gericht verworfen und dem Successor seiner Praedecessorum Verpflichtung zu geleben und nachzusetzen per Sententiam auferlegt worden.

in causa Brandenburgischer Creditorum, contra Brandenburg den 24. Jan. 1610. Klockii Conf. T. III. conf. CLV. n. 118. 119. p. 517. Gailii lib. 2. obf. 154. n. 4. Meichsner Decis. camer. 51. n. 23. lib. 2. ubi ait: argumentum illorum, qui dicunt, successorem in Principatu non teneri ex facto & contractibus antecessorum, nisi eidem simul in haereditate successerit, esse nugatorium & nullius momenti.

quod autem successores Territorii Jurisdictionis & principatus non sunt *Successores singulares, sed universales*, ideoque in Ducatu aut Principatu succedant cum omni sua causa, *Vitiis et qualitatibus*, *omnesque actiones tam active quam passive* in ipsos transeant, (zumalen wie dieses hier der Fall ist, wo die Antecessores keine appanagirte- oder blose Statthaltere- sondern Selbstständige - dem Chur-Haus nicht untergebene Regenten waren, so auf Reichs- und Creißtägen Votum et Sessionem hatten, und wo sogar der lezte Regent noch am Leben ist, dahero er sein Land nicht anders als mit allen Verbündungen gegen seine Nachbarn, übergeben und abtretten konnte, J. G. Strobels Franconia illustrata, p. 152. in not. (1.)) cum haec sit natura successionis universalis sive directae sive obliquae, bewähret.

Tiraquel de jure Primogenit. quaest. 35. n. 17. & seqq. Petra de fideicommiss. q 13. n. 386. ubi plures quos sequitur allegat. L. 54. D. de Reg. Jur. Cap. II. X. de jure patron. Jo. Ulr. Pregitzer de obligat. Successoris illustris J. P. à Ludewig in Diss. de obligat. Success. in principatus & clientelas.

§. 11.

So übte gedachter Rath das Patronatrecht und die Lehenschaft, über die vom Pabst Sixto, 1477. aus Pfarrkirchen erhobenen Probsteyen St. Sebald und St. Lorenzen aus; und hatte Päbstliche Bullen über das Recht diese Probsteyen auch in den Päbstlichen und des Ordinarii Monathen zu besetzen.

Diptycha Eccles. S. Sebaldi pag. 48. & S. Laurent. p. 37. Bull. P. Sixti IV. de anno 1474. 77. 78. 80. 84. P. Innocentii VIII. 1486. 1492. Forma praesentationis de anno 1520. 21.

auch wurde der Probstey Sebald die Pfarre Poppenreut incorporirt und endlich der Plebanus daselbst zum Pfarrer bey St. Sebald 1391. befördert; 1431. aber wurde die Incorporation der Pfarr bey St. Sebald und Poppenreuth, mit der Marien- und Martins-Pfarr zu Bamberg, durch Bonifacii IX. Bulle aufgehoben.

Dipt. Eccles. S. Sebaldi, p. 46. & 47. s. auch unten in denen Beylagen Poppenreuth.

§. 12.

Und obgleich der Bischoff zu Bamberg, als Ordinarius, sich gegen die 1478. geschehene Besetzung der Probstey Sebald, mit Georg Pfinzing, höchlich beschwert, und der Probstey Lehenschaft sich nicht entziehen lassen wollte: so wurde doch gedachter Pfinzing auf Päbstliches Geheiß, von dem Abt zu St. Egydien confirmiret und der Rath bey seinem Recht geschützet.

Diptycha eccl. S. Laurent. p. 37.

§. 13.

Auch gegen einen gewiesen von Truchseß, der auf Anstiften des Bischoffs von Bamberg den - 1478. von Rath ernannten Nachfolger des zu Rom verstorbenen Pfinzings, Lorenz Tucher, verdrängen wollte, lies Pabst Sixtus eine Bulle mit starken Bedrohungen gegen den Truchses ergehen, und gebot ihm von der Probstey abzustehen.

l. c. pag. 37.

§. 14.

Endlich war 1513. zwischen dem Bischof zu Bamberg und dem Rath zu Nürnberg, wegen Besetzung der Probsteyen ein Vertrag geschlossen, der 1514. vom Pabst Leo bestättiget worden ist. Und da dieser Vertrag durch Aenderung der Religion neue Streitigkeiten erregte, so wurde mit Herrn Bischoff Weygant ein anderer Vertrag abgeschloßen. Gegeben zu Vorchheim am Donnerstag St. Peter und Pauls 1537.

§. 15.

Nun trat 1517. die beruffene Ablaß-Crämerey ein. Gegen dergleichen Geld-Erpressungen hatte sich Nürnberg schon öfters und zwar 1436. 1437. 1451. und 1490. eifrigst widersezt.

s. Seidels Programma zu Bayreuth 1730.

Die Finanzen des Pabst Leon. X. waren völlig verfallen und erschöpft. Dieser lies sich von dem Cardinal von Sancti-Quatro, Laurentio Pucci überreden, zu einem solchen Mittel zu greifen, um Geld zu bekommen. Der Ablaß war für Lebendige und Todte, dergestalt kund gemacht, daß die Sünden unverzüglich sollten erlassen und die Seelen aus den Fegfeuer befreyet werden, sobald man das darauf gesezte Geld erlegen würde.

v. Holberg l. c. II. Th. pag. 421. seq.

§. 16.

Die Unverschämtheit des Tezels, und das ärgerliche Leben der übrigen Ablaßprediger, welches Dominicaner waren, und deren schlechtes Betragen v. Holberg

l. c. p. 422.

mit sehr lebendigen Farben mahlet, reizte und erregte den Eifer des Dr. Martin Luthers, eines Augustiner-Mönchs und Profeßors zu Wittenberg. Anfänglich tadelte er zwar nur den Mißbrauch, welchen die Ablaßkrämer mit ihrem Gewerb trieben, wie solches der Päbstliche Nuntius Carolus Caraffa in

Germania sacra restaurata pag. 4.

selbst bekennet.

Geschichte von Bayern II. B. V. Th. §. V. pag. 480.

Durch ihre Drohungen und Scheltworte aber wurde Luther dahin gebracht, den Ablaß selbst und, den Ursprung dieser Vergebung — so wie nachgehends mehrere Articul und Menschen Sazungen der Päbstlichen Religion zu untersuchen.

Schmids Geschichte, V. Th. VIII. B. 3. Cap. pag. 43. per tot.

§. 17.

Hierüber kam nun alles in Bewegung und Dr. Luther war als das bequemste Werkzeug zu einer Glaubensreinigung und Reformation angesehen, welche der elende Zustand damaliger Zeit erforderte. Denn es war viel Schein und äußerlicher Prunk allenthalben und allenthalben viel Aberglauben.

Epist. Erasmi ad Albertum Arch. Mog. Epist. LXII. pag. 402. von der Lith, Erläuterung der Reformations-Historie I. B. §. V. p. 18. seq.

§. 18.

Selbst Kaiser Maximilianus I. soll einmal zu dem Churfürsten in Sachsen gesagt haben: Er möchte diesen Mönich fleißig verwahren, weil man denselben vielleicht in zukünftigen Zeiten nöthig haben würde. Denn die weltlichen Stände sahen nichts liebers, als daß die Tyraney und Gewalt des Pabsts und die übertriebene Hoheitssucht der vornehmen Geistlichen möchte geschwächt werden.

v. Hollberg l. c. p. 424. Schmids Gesch. l. c. V. Band p. 238.

§. 19.

Die Stadt Nürnberg, war unter andern eine der ersten mit, wo man die Glaubensverbesserung und Abschaffung der eingeschlichenen Menschensazungen für höchst nöthig ansahe.

von der Lith l. c. §. II. p. 10. seq. Geschichte von Bayern l. c. pag. 486.

Der Keim dazu war lange schon vorhanden; die Closter-Zucht war äußerst verfallen; die wilden Sitten der Mönche und das daraus entstandene Aergernis, machte das Volk gegen sie um so gehäßiger, als selbiges durch die öftere Anwesenheit hoher und anderer Fremden bey Reichs- und andern Tägen, mehrere Aufklärung erhielte, Nürnberg auch lange vorhero schon verschiedene testes veritatis in seinen Mauern hatte. Es war dahero sich gar nicht zu wundern, daß Luthers Lehre auch hier so geschwind Beyfall fand.

Schmid, l. c. VIII. B. c. 4. pag. 66. per tot.

§. 20.

Der Rath, als natürlicher Schirmherr, Obrister, Vormünder und Handhaber der politischen Aufsicht über geistliche Dinge, befugt das Jus reformandi auszuüben, unternahm solches seinen Regenpflichten gemäß, gieng aber mit aller möglichen Behutsamkeit zu Werk.

Struben a. a. Ort. von der Lith l. c. §. 6. pag. 19. Wagenseil de Civit· Norimb. p. 90. seq. Geschichte von Bayern, II. B. V. Th. §. V. pag. 476. seqq.

Anmerk. (Regentenpflichten gemäß) Daß die beeden Herren Marggrafen Casimir und Georg und der Rath zu Nürnberg in damaliger Zeit, wo die scharfen Gebots-Briefe des Kaisers vorhanden waren, daran gedacht haben sollten, die Glaubens-Verbesserung und Abthuung der eingeschlichenen Menschen-Sazungen und Päbstlichen Misbräuche aus habender Landeshoheit, (die ja damals das noch nicht war, was sie erst nach der Reformation und besonders nach den Westphälischen Frieden geworden)

Pütter in kurzen Begrif des deutschen Staatsrechts VIII. B. III. Hauptst. §. 235. p. 199.

zu unternehmen und durchzusetzen, ist weder wahrscheinlich noch erweislich. Die damalige Sprache, was geschehe, das seye ohnstreitig als ein Göttlicher Befehl, der allen Obrigkeiten in Gotteswort auferlegt, anzusehen, bewähret ein ganz anders.

„Dieweyl Wir keyn Gewalt und nichts anders haben, denn alleyn aus Göttlicher „Verleyhung,„ schreibt Herr Marggraf Georg an seinen Herrn Bruder in einen Schreiben 1526. so in den Beylagen vorkommt. Beederseitige Unterthanen hatten eher als ihre Obrigkeit daran gedacht, die Päbstliche Religion zu verlassen und die reine auf das Wort Gottes gegründete anzunehmen.

von der Lith, in der Erläuterung §. LXVIII. S. 104. seq. Histor. diplom. Norimb. p. 820. seq. 829. & 831..

Die weltlichen Obrigkeiten konnten sie also, in soweit sie ein Recht dazu hatten, nur leiten, daß sie nicht auf andere Irrwege und Kezereyen, (wovon damals die Wiedertäufer zeugten,) verfielen oder gar Aufruhr erregten.

Es gienge auch auf ein Absurdum hinaus, wenn man behaupten wollte, in der Landesfürstl. Obrigkeit liege die Befugnis, die Unterthanen in einer Gewissens-Sache oder zu einer Religion zu zwingen, da nur erlaubt ist per legitima media Informationis zu verfahren und docendo et suadendo sie auf den rechten Weeg zur Seeligkeit bringen zu lassen:

„daß

„daß ein jeder Stand der Religion halber mitler Zeit des Concilii, oder Natio„nal-Versammlung mit seinen Unterthanen es so zu halten, wie er solches gegen „Gott und Kaiserliche Majestätt zu verantwortten hofe und traue„

ist klar disponirt in

R. I. Spirens. de Ao. 1526. §. Demnach haben Wir ꝛc.

Denn auch nach den verderblichen Religionskrieg hat man befunden, daß sich die Glaubens-Meinungen nicht mit dem Schwerd vertilgen laßen wollen; weil Niemand gezwungen werden kan, wider seinen Willen etwas zu glauben.

Cassiodor. libr. 2. var. Epist. 37. Lactant. lib. 5. divin. Instit. c. 30. Strubens Nebenstunden V. Th. XXXX. Abh. S. 420. seq.

Hat je ein Schriftsteller der die Jura der beeden Brandenburgischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth in Franken vertheidigte, ein wahrhaftes Bekänntniß abgeleget: so ist es ein gewieser Sauerraker; (zwar ein unbedeutender - seiner evomirten Animositäten gegen Bamberg und Nürnberg aber, desto beruffener Federfechter, der deshalb zu seiner eigenen Schande, in den 1sten Theil der Nordgauischen Staatengeschichte und Beschreibung von Fürth S. 34. gestehen, und niederschreiben muste:

„daß die Onolzbachische Regierung auf seine geschehene Anfrage,

— — an seinen ausgeheckten — von einem ganz andern ausgebrüteten unrichtigen Säzen,

„auf keine Art und Weise den geringsten Antheil nehme„)

er schreibt nemlich in 3ten Theil gedachter Geschichte

pag. 253.

„die Fürsten hätten sich damals nemlich, (§. 7. & 8.) „noch nicht als Landes„Fürsten erkannt, und die sogenannten *Jura episcopalia* zu den Landesherr„lichen Rechten ziehen lernen.„

Es hätte dahero dieser grose Publicist, anstatt, daß er in der unten beygesezten Note, ein paar Männer, die - von den damaligen Zeiten, mehr Känntnis als er hatten, wegen des - in einem theologischen Bedenken geäusserten Begrifs von der teutschen Staats- und Territorial-Verfassung syndiciret - vielmehr zeigen sollen, daß der heutige Begrif der Landeshoheit oder die Landesfürstliche Obrigkeit im Reich zu damaliger Zeit ein ganz unbekannt Ding gewesen;

Geschichte der Landeshoheitsstreitigkeiten ꝛc. §. 41. pag. 83. seq. Westphals teutsches Staatsrecht, 48. Abh. §. 2. Dr. Schmids Beyträge zum Staats und Völkerrecht der Teutschen, 1. Th. pag. 104. n. 33.

und daß selbige erst 1585. —

Limnaeus Tom. I. addit. ad Lib. 4. Jur. Publ. c. 8. n. 182. p. 629. v. Kreitmayer in Grundriß des teutschen und Bayerischen Staatsrechts II. Th. §. 86. p. 146. b.) So viel ist richtig ꝛc. v. Ludewig, Erläuterung der goldenen Bulle II. Th. Tit. II. §. 1 pag. 8. X. in fine.

und zwar nur nach und nach und Stuffenweis entstanden, sofort als eine Mißgeburt des 16. und 17ten Saeculi anzusehen seye.

A. W. Ertels Praxis aurea II. Th. pag. 20. Struben in Nebenst. IV. Th. XXII. Abh. §. XXIX. p. 80. und in Eingang der Vorrede zu diesen Theil: es ist ein irriger Schluß ꝛc. Gedanken van dem ächten Begriff und Gründe der Unmittelbarkeit ꝛc. p. 132.

Erst der Land- und Religions-dann haupsächlich der nachgehends erfolgte Westphälische Friede gaben und zwar jene dem Eigenthum, und dieser der Landeshoheit, jedoch Kaiser und Reich untergeordnet, ihr sicheres Daseyn, Bestimmtheit, Dauer, und wahre gesezliche Sanction. Cette paix, sert de base à toutes les possessions & à tous les droits de Princes d'Alemagne. schreibt der erhabene Verfaßer der

Memoires de Brandenb. p. 61. edit. 1754. Gedanken, l. c. pag. 49. J. Pac. Westphal. art. 8. §. 1. & §. 4. Freyherr v. Ickstatt, Rettung der Landeshoheit ꝛc. §. 7 pag. 9. seq. und not. pag. 10. Dr. Schmids Beyträge ꝛc. 1. Th. in der Einleit. §. 3. pag. 15.

§. 21.

Schon im Jahr 1520., und also 10. Jahre vor Uebergab der Augspurg. Confeßion, schafte der Rath in Nürnberg, viele Päbstische Ceremonien und Mißbräuche ab, wovon ein Schreiben des ehemaligen General- und Special-Superintendentens zu Bayreuth Dr. Chr. Schleupners, an ersagten Magistrat das bewährteste Zeugnis ableget.

Waldau

Waldau in vermischten Beyträgen zur Geschichte Nürnbergs I. B. VIII. Heft. pag. 472 — 79. v. Holberg l. c. III. Th. S. 15. M. J. H. Schülin, fränkische Reformationsgeschichte; edit. 1731. S. 28.

§. 22.

Vermuthlich gab die - 2 Jahre vorhero durch Nürnberg geschehene Ruckreise des Dr. Luthers von Worms, zu solchen Abschaffungen Anlaß. Man sehe die Eckischen Händel, in Riederers Beytrag zu den Reformations-Urkunden, wegen Pirkamer und Spengler, im Jahr 1520.

§. 23.

Der Rath fuhr aber auch mit denen Verbeßerungen fort; im Jahr 1523. war der lezte Umgang am Fronleichnams-Tag; 1524. den Freytag nach Ostern wurde das Heiligthum das leztemal ausgesezt; zu Anfang des Monats Junii, that man in beyden Pfarren und **andern Kirchen**, die Päbstlichen Ceremonien **völlig** hinweg und wurde das Evangelium teutsch und das Wort Gottes rein geprediget;

Beschreibung des Augustiner Closters in Würfels Diptychis, pag. 10. von der Lith in der Erläuterung rc. §. LVII. S. 92. Geschichte von Baiern. II. B. V. Th. §. V. pag. 486.

auch wurde denen Layen im Abendmahl, nach eines jeden Begehren, der Kelch gereichet, so die Pfarrer zwar Anfangs eigenmächtig thaten, und darüber einen Verweis erhielten, welches jedoch nachher auf ihre Entschuldigung von E. E. Rath den 7. Junii ratificiret worden.

Biblioth. Norica Williana P. II. p. 24. n. 51.

§. 24.

Dann wurde in eben diesem Jahr Donnerstag nach Pfingsten den Kirchendienern erlaubt, Weiber zu nehmen, worunter der Großvatter des oben (§. 21.) gedachten Bayreuthischen Superintendentens Schleupners der erste war, so sich verheurathet hat.

Histor. Nachrichten von Nürnberg. S. 329.

§. 25.

Ferners wurde in nur gedachtem 1524sten Jahr dem Rath auf Ansuchen und Verlangen von Ihren Predigern, „ein Ratschlag, aus heiliger göttlicher Schrift, wie „und wes man sich in diesen färlichen Zeiten, in denen sich mancherley Zwietracht, des „Göttlichen Worts halben erhaben vnd zutragen, soll halten vnd trösten. E. E. weisen „Rhat zu Norrnberg durch jre prediger, Dominicum Schleupner bei sant Sebold, An„drean Osiander bei sant Laurentzen, Thoman Venatorium bei dem newen Spital, be„schrieben vnd vberantwurtt A° 1524;„ welchen sie nachgehends selbst zum Druk befördert haben. Der ganze Ratschlag befindet sich in

M J. H. Schülin fränkischer Reformationsgeschichte Edit. 1731. nach pag. 144.

Von der Lith, in seiner Erläuterung der Reformations-Historie im Ersten Buch vom Jahr 1524. §. L. S. 80. giebt an, „der Rath zu Nürnberg habe zween Ratschläge „überschikt,„ davon den einen die vorgedachten 3. Prediger — den andern aber Wolfgang Volprecht, Prior im Augustiner-Blasius Stökel, Prior im Carthäuser-Closter, und Sebastian Fürnschilt, Prediger zu St. Egidien, verfertiget haben.

l. c. §. LIII. in fine pag. 88.

Es ist aber wahrscheinlich, daß es 2. andere und später eingeholte Rathschläge gewesen.

§. 26.

Nach darauf gesperrten Clöstern liefen zwar viele faule und untüchtige Mönche und Ordensgeistliche hinweg; hingegen wurden diejenige, so blieben und tauglich waren, zu Predigern Caplaneyen und andern Kirchendiensten, **inner- und außerhalb** Nürnberg, in E. Raths **Gebieth** gebraucht.

von

von der Lith l. c. II. Buch §. XIX. p. 151. seq. Histor. diplom. Magaz. I. B. II. St. p. 128.

Anmerk. (Gebiets.) Dieses hatte Nürnberg schon vor dem Verkauf der Burg, so wie nachhero, nach mehrmaliger eigener Eingeständnis der Herren Marggrafen. Solches bestättigen die mit verschiedenen Fürsten des Fränkischen Creises und der Stadt Nürnberg errichteten Münz-Recesse. z. B. 1452. heißt es in dem Vergleich zwischen beeden Bischöffen Anthon zu Bamberg und Johann zu Würzburg, beeden Marggrafen Johann und Albrecht zu Brandenburg, denen Dom-Capituln zu Bamberg und Würzburg, dem Magistrat der Stadt Nürnberg:

„In denselben vnsern Landen vnd auch der Stadt Nürnberg und ir Gebiete."

(worunter damal, da die Stadt die Pfälzischen Aemter noch nicht im Besitz hatte, schlechterdings nichts anders als der - die Stadt umgebende Reichs-Wälder-District und Gebiet oder der Nürnbergische Creiß, verstanden werden kunnte;) dieses wird auch in den darauf gefolgten Proclama also ausgedruckt, und 1457. in dem Vertrag zwischen beeden Herren Marggrafen Johann und Albrecht von Brandenburg, dann der Stadt Nürnberg, wegen Prägung einer neuen Münz:

„der Fürsten in des Gebiete das geschehe, vnd auch den von Nürnberg ob solches in
„ihrer Stad oder Gebieth, begangen würde, nemlich für ein Schilling zehen Schil-
„ling ꝛc. unläßlich zu Buß geben;„ und

1459. wird gleiches in der Verschreibung beeder Herren Marggrafen Johann und Albrecht von Brandenburg und Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, die zwischen ihnen und dem Bischoff zu Bamberg verglichene Münz betreffend, d. d. Mittwoch nach Viti, (mense Junii,) vestgesezt:

„den Fürsten unter Uns in des Lande solches geschehe, desgleichen vns von Nürnberg,
„ob das in vnser Stadt und Gebiete begangen„

Ja sogar in jenem 1487. publicirten Brandenburgischen Mandat wegen der Münzen, wurde eben dieses bekennet:

„doch wo Jemand ausserhalb der vorgemelten erlaubten ganghaftiger Münz, einigerley
„fremd Münz die, wie obstehet in vnser Fürsten Land vnd Gebiete, auch der von
„Nürnberg stat vnd Gebieten, verbotten wäre ꝛc.

Auch nach der - im Jahr 1505. erfolgten Acquisition der Pfälzischen Aemter, heißt es in dem 1510. errichteten Münz-Receß zwischen Chur-Pfalz, Bamberg und der Stadt Nürnberg zu Anerbach:

„Und ist von den Fürsten, auch den von Nürnberg beschlossen, das in Irer der
„Fürsten Land vnd der von Nürnberg Gebiet vnd Flecken ꝛc.

vid. Hirsch in Münz-Archiv P. I. ad ann. 1452. p. 10. 1457. p. 106. 1459. p. 116. p. 119. & p. 122. Oetters Versuch einer Geschichte der Herren Burggrafen in Nürnberg, I. Versuch, p. 173.

Nur ist von leztern ein lächerlicher Einfall, daß diese Verein, mit denen Burggrafen, als Burggrafen, (deren Grafschaft doch nicht mehr existirte, sondern nur der blose persönliche Titul,) abgeschlossen worden seyn sollen, da sie doch Regenten der beeden Fürstenthümer Anspach und Bayreuth und Mit-Creisstände waren; und stehet denn nicht der Marggräfl. Titul voraus, sonst könnte man eben so gut schließen, sie hätten solche als Fürsten zu Ratibor geschloßen!!!

1572. schreibt das Consistorium zu Culmbach den 27. Febr. an den Rath zu Nürnberg:

„Euch bittend, dieweil oft gemeldter Fried. Hirschmann, (der sich mit seiner Verlobten
„clandestine verglichen,) zu Thon, (bey Nürnberg) in Eurer Obrigkeit und
„Gebieth, zu Diensten seyn soll, Ihr wollet denselben von dannen nicht kommen
„zu lassen, er habe dann Versicherung gethan, sich anhero zu stellen.„

Histor. Diplom. Norib. p. 972.

§. 27.

Von dieser Zeit an, wiewohl bey verschiedenen auch einige Jahre früher, findet sich dann auch, daß alle der Stadt Nürnberg zuständige - inn- und ausserhalb der Gränz-Wasser, oder dem Reichs-Wälder-District gelegene - von den Klöstern herrührende - in des Raths Schutz und Schirm stehende - meistens von Nürnbergischen Bürgern erbaute Kirchen, dotirte Pfründen und Pfarreyen auf dem Land, von dem Rath zu Nürn-

 berg

berg, ohne weiters mit Geistlichen und Predigern besetzet und besorget worden; wie solches aus der Beylage ad h. §. des mehrern zu ersehen ist.

Anmerk. (Gränz-Wasser.) So gern man Marggräfisch-Brandenburgischer Seits diese neuerlich nicht zugestehen will, so sind doch selbst eigens gethanene alte Bekenntniße vorhanden: denn mit alten unverdächtigen Rathsbüchern, (heißt es in einem von dem Rath an das Hochfürstl. Amt Cadolzburg den 1. August 1682. erlassenen Triplic-Schreiben) stehet zu belegen, daß sich weiland Marggraf Albrechts Churfürstl. Durchl. gegen Unserer Vorfahren zu Ihme abgeordneten Botschaft mit diesen Worten herausgelassen:

„Lieben Nachbarn von Nürnberg laßt mich allein mit Eurem Zugriff der Frais über „das Wasser zu Fried, herentseit nimb Ich mich des nichte an; als Sich „auch Sr. Churfürstl. Durchl. des über das Wasser nicht unterzogen hat.

s. Abdruck verschiedener zwischen Brandenburg und Nürnberg gewechselter Schreiben, das Territorium um Nürnberg betreffend. 4to. S. 117. cf. et. der inter Brandenburgica Documenta befindliche Befehl Herrn Marggraf Casimirs, an den Kastner zu Schwobach 1510. nach welchem man wenig Zutrauen zur Frais-Sache hatte.

Vorhero schon wurde in einem Duplic-Schreiben an Sr. Hochfürstl. Gnaden Albrecht, zu Brandenburg Onolzbach geantwortet: „Dann man sehe die - in Judicio possessorio fraislicher Obrigkeit an Brandenburgischer Seiten producirte Documenta literaria, Unsere eigene Confessiones, und die darauf Anno 1583. ergangene Kaiserliche Kammer-Gerichts-Urtel so genau an als man immer wolle, so wird doch daraus kein (Burggräfliches) Territorium in den Nürnbergischen Bezirk der dreyen Wasser können erzwungen werden, weniger daß einige Notorietät dahero resultiren sollte rc.„

in alleg. Abdruck, p. 16.

Man conferire mit diesem das Nürnbergische Replic-Schreiben an das Hochfürstl. Amt Cadolzburg vom Jahr 1682. in besagten Abdruck pag. 71. per tot. besonders pag. 72. wegen Abtheilung des Landes in Franken rc.

Gravam Revis. in brieflichen Urkunden No. XXII. pag. 93.

Ausserdem versicherte Herr Marggraf Albrecht Alcibiades, 1552. nach beygelegten Krieg, in der Vertrags-Notel:

„daß er einen Fürstlich-gnädigen Abzug von der Stadt Nürnberg, derselben „Gütter, Grund und Boden, (er hatte sein Lager ausserhalb der Linien) un„verzüglich — gnädig nehmen wolle.„

Histor. Nachricht von der Stadt Nürnberg, p. 432.

Ja sogar 1585. den 11. Jun. hat Herr Marggraf Georg Friedrich in seinem am Kammer-Gericht ertheilten Gewalt der Stadt Nürnberg das Territorium zugeeignet in verbis: „wegen Eintrag an Unserer hohen Fraißlichen Obrigkeit, (es wurde also auf keine ohnehin ungegründete Landeshoheit geklagt, die man jedoch aus den Frais-Urtheln erzwingen will,) „in dem Nürnberger Cirk, Distrikt und Territorio rc.„

Histor. Norimb. diplom. pag. 972. seq.

§. 28.

Die Besetzung der Pfarreyen mit Predigern und Geistlichen, wurde dann von dem Rath zu Nürnberg, als der weltlichen Obrigkeit (§. 9. u. 20.) um so mehr mit allem Recht verfüget, als in

R. I. Norimb. de Anno 1524. §. 28. & 29.

Status, worunter auch die Reichs-Städte waren, Schützer und Schirmer des Glaubens genannt werden; und in

R. I. August. de Ao. 1525. §. 1. ita cautum est: „Es soll eine jede Obrigkeit, sie sey geist„liches oder weltliches Standes, ein fleißiges Aufmerken und ernstliches Einsehen haben, „daß in ihren Fürstenthümern, Landen und Gebieten, (daß Nürnberg solches hatte, ist oben erwiesen worden) „mitler Zeit das heilige Evangelium und Gottes Wort nach „rechten wahren Verstand, ohne Aergernuß, zu Erhaltung Gottes Lob, Frieden und „Einigkeit geprediget werde.„

§. 29.

Man suchte zwar die Stadt Nürnberg in das - den 12. Jun. 1526. zu Torgau zu schließen gewillte Bündnis und durch sie die übrigen Städte hineinzuziehen; sie trug aber Be-

Bedenken, weil es beschwerlich sey, die Handhabung Göttlichen Worts auf zeitliche oder thätliche Hülfe zu setzen.

Schmids Geschichte ꝛc. V. Th. VIII. B. II. Cap. S. 190.

§. 30.

Vielmehr gebrauchte der Rath alle mögliche Vorsicht, damit von denen Predigern keine Unschicklichkeiten vorgebracht werden; welches die in den Manualien häufig vorkommende Rathsdecrete, zu erkennen geben: als z. Ex.

♃. den 12. Apr. 1526. des Predigers halb von sant klaren sich zu erkunden, was er für vngeschikt red soll gethan vnd den keyser ein Tyrannen soll gescholten haben vnd herwiederpringen.

♄. 14. Apr. d. J. Prediger sollen in Verkündigung des Worts Gottes soviel müglich umgehen, sonder personen oder Oberkeiten vermerklich anzutasten.

♀. 18. Jul. d. J. die predigten des Predigers in Siechgraben aufzuschreiben vnd wens gefährlich erfunden an ein rath zu bringen, das haben abzuschaffen.

♄. 14. u. 16. Jul. d. J. die schwermerey am sacrament abzustellen und so es die materj geb dawider die lauter Sprüch Cristi erwittern, damit solch Irrung mocht ausgereut werden. Item die berüchtigten Personen so etwas vngeschik von sacrament disputiren zu beschiken vnd verwarnen sich des zu enthalten bei eines Raths ernstlicher Straf.

♀. 18. Jul. d. J. Kundschaft auf die conuentikel in Barfüßer Kloster zu stellen.

☽. 16. u. ♀. 20. Jul. Das beratschlagt Ausschreiben oder Edict, wegen Enderung der Kirchen gepreuch, den Theologis zu Jr Bedünken vorhalten; eine copey den Gesandten gen speyer zu schiken, sich des zur notdurft haben zu gebrauchen, und ob es ausgeen zu laßen gut vnd nuz sey anzuzeigen.

♄. 18. Aug. Die fremden Reisenden besonders die Pristerschaft so zu ihren Fürsten und Herrschaften hinab oder hinauf, (gen Speyer) ziehen, nicht dringen an Freytag flaisch zu essen, oder mit ihnen disputiren.

♃. d. 27. Sept. 1526. wurden die Prediger ersucht, das Volk vnder der Predigt mit Fleiß zu vermanen Gott den Allmechtigen — — — sein straff gegen vns sonderlich des Dürken halb gnediglich zu mildern mit anzeig der tiraney die der Dürk gegen die Cristen gebraucht; und wurde ferners befohlen: Ein Zettel zu begreifen, wie man solches auch aufm Land verkünden will.

§. 31.

Ganz besonders merkwürdig und gewies sehr auffallend ist, daß, da 1526. von beeden Herren Marggrafen Casimir und Georg, als Burggrafen, 4. verschiedene - auf ein vorgegebenes Burggräfliches Territorium vermeintlich gestüzte Klagen, und zwar 1) wegen des Gleits von den Lauffer- und Frauen-Thor aus gegen Altdorf, Lauf ꝛc. ꝛc. 2) wegen eines neu erbauten Lazareths und einiger Gebäude auf dem Reichswälder-District; 3) wegen der - in einigen Enden und Orten dieses Distrikts prätendirten fraißlichen Obrigkeit, dann 4.) wegen des Schießens auf diesem Distrikt bey dem Vertragsmäßigen Jagen, gegen den Rath zu Nürnberg bei dem Kaiserlichen und Reichskammergericht zu Eßlingen producirt worden, auch nicht die geringste Beschwerde, weder über die Besetzung der Pfarren innerhalb des gedachten Reichswälder-Distrikts oder der 3. Gränz-Waßer, (davon doch zum E. St. Leonhard schon 1519., Berbach 1521., Eltersdorf 1524., Fischbach 1507., Fürth 1525., Leimburg 1523., Peringersdorf 1523. von dem Rath zu Nürnberg, mit evangelischen Geistlichen besetzet worden,) noch über das - von der Stadt bestbefugt exercirte Jus reformandi, als das - nachgehends in Art. V. §. 43. Instr. pacis Osnabr. mit klaren Worten anerkannte unlaugbarste

langbarste Kennzeichen der Nürnbergischen Landeshoheit in mehrerwehnten Reichswälder Distrikt, mit vorgekommen ist; woraus unwidersprechlich folgt, daß man damals Marggräfischer Seits an eine Landeshoheit über diesen Distrikt gar nicht denken kunte, vielweniger also solche im Besiz gehabt habe, indeme man sonsten jenseits ganz gewiß jenes Nürnbergisches Jus reformandi als einen Haupt-Effect der diesseitigen Landeshoheit hauptsächlich angefochten und dadurch das Beweißlose vorgegebene burggräfliche Territorium beßer als geschehen, unterstüzet haben, sonach dieses- von jenseits im vorigen Jahrhundert besonders über den- im besagten Reichswälder-Distrikt gelegenen Ort Schweinau gegen die Stadt in Camera eingeklagte Territorium, des dem Kläger hierüber durch Bescheid auferlegten und sich angemaßten Beweises ohngeachtet, nicht abermal per sententiam von 13. December 1699. verworfen- und dem Kläger abgesprochen seyn würde.

f. Aktenmäßige Nachricht von Affigirung der Königlich Preußischen Regierungs-Antritts-Patente im Nürnbergischen Gebiet. §. 48. u. 52. Bemerkungen eines wirklich Nürnberg. Bürgers über das Schreiben eines (angeblichen) Nürnbergischen Patriziers ꝛc. die etwas in die Untersuchung der Frage eingehen: Wer war in dem mittlern Zeitalter Landes- und Fraißherr in dem Nürnbergischen Gebiet, oder in dem Reichswälder-Bezirk? 4to. 1792.

Anmerk. (Burggräfliches Territorium) Es ist bekannt und mehrmals vollkommen erwiesen, und findet auch dahero gar kein Widerspruch statt, daß in ganz Franken kein geschloßenes Territorium- noch vielweniger gar ein ausge- oder vermarktes Burg- oder Marggrafthum oder sonstiges Fränkisches Fürstenthum (§. 10. und die Anmerkung) vorhanden seye und eine Universal-Landeshoheit darinnen existire. Oben in der Anmerkung ad §. 10. ist bereits gezeiget worden, wie die Herren Burg- und Marggrafen ihre Patrimonial-Güter vor und nach Verkauf der Burg in lauter einzelnen Stücken erhalten und überkommen haben. Es ist demnach ganz irrig, was die Leipziger Juristen-Fakultät, in den für das Kloster Langheim ausgestellten- per Dictaturam den 24. Febr. 1794. bey dem Hochlöbl. Fränkischen Creiß bekannt gemachten Responso, obwohl nur als Ratio dubitandi so allgemein aus Büsching zum Beweiß annimmt, und voraus sezet:

„daß dem Könige von Preußen, als Marggrafen von Brandenburg, Anspach und
„Bayreuth die Landeshoheit über diese beiden Fürstenthümer zustehe, immassen
„dieselbe eigentlich das Burggrafthum Nürnberg, (welches jedoch nur in persönlicher Würde noch existirt,) „ausmache,„

da ja bei den Verkauf nichts als die Herrlichkeit, (welchen Ausdruck selbst die Br. Anwälte nur für persöhnlich erklärten) und ihre Lehen und zwar vermuthlich diejenigen Lehen, so sie in Oesterreich als Burglehen besaßen u. a. ausgenommen hatten. Die Burggrafschaft war ein Amt und kein Territorial-District;

Geschichte der Landeshoheit §. 3. pag. 2.

und in ersten Zeiten wuste man nichts von Territorial-Unterthanen;

c. l. §. 9. pag. 8.

Es war diese Grafschaft weder in Ansehung der Einkünfte, noch in Ansehung des Umfangs von sonderlicher Bedeutung. Selbst die Brandenburgischen Anwälde gestunden ad art. Superaddition. 138. in der Lazarethsache offenherzig ein:

„Das Burggrafthum seye vor Alters eines so schmalen und geringen Einkommens gewesen, davon weder Graven- noch Herrenstand geführet worden seyn müste. Es würde Kaiser Rudolph auch, wenn die Burggrafschaft von gröserer Wichtigkeit und einen Fürstenthum gleich gewesen wäre, keine Ursache gehabt haben sich gegen Friederich zu entschuldigen: ut postquam alia per Romani Imperii fines dignitas nunc non vocaret, tennuitatem huius boni consuleret, siquidem omnino cuperet in re maiori ipsi, quem plurimi semper fecisset gratificari.„

Jo. Cernit. Vice Registr. Berolinens. in Icon. Elector. Brandenburg. p. 13. Fränkische Unterhaltungen zum Nuzen und Vergnügen I. Bändchen n. IV. S. 77.

Es ist zwar wahr, das Wort Territorium war damals (zur Zeit der Rudolphischen Belehnung) schon bekannt, aber nur ist es nicht in den Verstand gebraucht worden als wie heutiges Tages. Vox territorii tunc temporis non Jus superioritatis, nec Imperium denotat, aut Regalia, sed districtum quousque jus suum exercere potest.

Schilter de feudo nobili in Burgermeisters Bibliotheca equestr. Tom. II. p. 27. de Ludewig in Tr. de Scriptor. rer. germanic. fol. 106. „ partim quod in Franconia territorii „& superioritatis voces novae sunt insolentes et *olim* inauditae.

Hätte auch der Burggraf eine vollkommene Landeshoheit oder auch Judicium universale gehabt: so würde er von Kaiser Ludwig 1313. nicht angewiesen worden seyn,

„daß wenn er gegen Bürger oder deren Hübner, (Unterthanen,) zu klagen hätte, „er solches vor des Reichsschultheißen thun solle.„

Histor. diplom. Nor. S. 247.

Nimmt man noch jene 1552. zwischen beeden Herren Marggrafen und der Stadt Nürnberg errichtete Friedens- und Vertrags-Notul geschehene Geständnuß Art. VII. dazu:

„daß hochgedachter gnädiger Herren, beeder Marggraffen, desgleichen der-von „Adel E. E. Raths der Stadt Nürnberg und derselben Burger-Gütter an et„lichen Orten durch einander vermischt und verwirret sind, ist diese Abred und „Bewilligung beyderseits geschehen, daß sich ein Theil gegen den andern so un„terthänig, friedlich und freundlich erzeigen soll, wie christlich und alte teutsche „Tugend und natürliches Recht, — ausweiset, und sich kein Theil gegen den „andern zu beklagen habe.

Histor. Nachricht von Nürnberg ad ann. 1552. S. 431. seq.

Hieher ist noch zu bemerken, was der höchstseelige König von Preußen, Friederich der Iste an den Magistrat zu Nürnberg, wegen Verstattung des Exercitii religionis in der Vorstadt für die Reformirten daselbst de d. Schönhausen den 28. Julii, 1703. geschrieben, worinnen er sein empfundenes Vergnügen bezeuget, „daß man seinen Glaubens-Ge„noßen der evangel. reformirten Religion sothanes Exercitium in der Vorstadt gegen „einen von ihnen ausgestellten Revers zugestanden, auch wegen eines-des Episcopals-„Rechts halber projektirten Formularis sich vereiniget habe.„ Weiln aber denen Reformirten, solches Exercitium nur ad interim verstattet werden wollen; so erlies der König unter den 15. Maii 1704. ein anderweites Recommendations-Schreiben für ersagte Gemeine, „mit gnädigstet Gesinnung die gegen Uns bezeigte Deferenz und gute „Intention dahin zu vermehren, und Ihnen ein perpetuum Exercitium religionis in „Euren Territorio zu verstatten.„ Als dem König von Preussen weiters eine etwas dilatorische Antwort zugeschickt wurde, erfolgte darauf aus Cölln an der Spree den 25. Nov. 1704. ein mit starken Gründen unterstütztes Schreiben: „Welchem nach Wir „dann der ungezweifelten Hoffnung leben daß Ihr in Erwegung aller solchen triftigen „Motiven keine fernere Difficultät machen werdet, oft besagten Unsern Glaubens-Ge„noßen den evangel. Reformirten, ein beständiges Exercitium religionis alldort zu ver„statten, und sie Eurer Prodection und Schuzes geniessen zu lassen.„

Endlich schrieb gedachter König den 17. Julii 1705. von Charlottenburg: „Wir „haben — mit nicht weniger Consolation als Vergnügen vernommen, daß ihr — re„solviret, das vorhin auf Vier Jahr lang limitirte Exercitium ihrer Religion, in dem „Peyerischen Gartenhaus, unter gewiesen Conditionen auf beständig zu continuiren ꝛc. „Indeßen was die Conditiones anlangt, da ist tes so fern, daß euch das dem *Juri* „*territoriali* anklebende *Jus Episcopale* hierdurch zu schmälern intendiret werden „sollte, daß vielmehr diese verwilligte Religionsübung ein exercitium gedachten eures „Juris Episcopalis ist, indem dadurch an Tag lieget, daß dieselbe solches von Euch „als ihrer vorgesezten Obrigkeit erhalten.„

Dieser Peyerische, mit der Jurisdiction in das Wöhrderamt gehörige Garten, liegt zu nächst an den Stadtgraben gegen Wöhrd: muß daher nicht jedem Unpartheyischen die Prätension eines Territorii bis an die Stadtmauer, lächerlich und übertrieben vorkommen?

Ferners die in den Beiträgen aus den ältern deutschen Staatsrecht, angeführten marggräfl. Brandenburgische Confessiones, S. 9. n. 3. S. 10. n. 4. S. 11. n. 5. S. 12. n. 6. ib. n. 7. S. 13. n. 8. S. 22. n. 21. besonders was sogar der Königl. Preußische Hof in der Limpurgischen Successions-Sache selbst anerkannt und agnosciret hat, S. 38. n. 52.

„daß nach denen bewährtesten Scriptoribus & hodiernis moribus, jus territorii, Vog„teyamt seu ciuilem jurisdictionem sequatur, ideo qui habet die Vogtey, sive „Vogteyliche Obrigkeit, habet etiam superioritatem territorialem;„

und daß die Vogtey auf den Nürnbergischen Unterthanen, von denen Herren Marggrafen, dem Rath zu Nürnberg mehrmals zugestanden worden, will man um Weitläufigkeit zu vermeiden, nur dasjenige Schreiben beybringen, so Herr Marggraf Joachim Ernst, den 11. Jun. 1688. an den Rath zu Nürnberg erlaßen, worinnen folgende Worte stehen:

„Nun seynd Wir zwar nicht gemeynt, Euch an deme was ihr auf erwehnten „Neidel (zu Pfaffenhofen bey Roth,) der Vogtei halber hergebracht Einhalt oder „Hinderung zu thun, noch daßelbe, Unsern Ambtleuthen und Dienern zu „verstatten.„

vid. all. Abdr. Schreib. S. 60. besonders aber Wurffbain in Tr. de Different. J. C. et Reform. Nor. S. 277. seq. wo solches sogar aus des Landgerichts Privilegien Buch fol. 205. & 277. bewiesen wird.

so resultiret daraus, daß die Stadt Nürnberg, auf ihren und ihrer Burger, Unterthanen und Angehörigen, so gut als die Herren Marggrafen in ihren fränkischen Fürstenthümern Anspach und Bayreuth, auf ihren Unterthanen die Territorial- und Oberlandesherrlichen Rechte habe, und die von der Burggrafschaft abfließen sollende Universal oder vollständige Landeshoheit vernichtiget seye. Betrachtet man ferner, daß die Stadt auf allen ihren und der ihrigen Unterthanen, alle Regalia eminentiora, als Steuer, Reiß, Musterung, Ausschuß, Folge, Ge- und Verbot hergebracht hat und in deren Besiz seit undenklichen Zeiten ist, darinnen auch durch Reichsgerichtliche Erkänntniße geschützet und bestättiget worden; da hingegen daß die peinliche Obrigkeit, Wildbann, Zoll und Glait, (zumal wenn sie nur durch Usurpation erworben worden sind,) an sich und in Vergleichung vorerwehnter Rechte, keine Oberherrschaft oder Territorial-superiorität beweisen;

Philop. Kluger Beamter T. I. L. I. Tit. 13. §. 20. 27. 28. Geschichte der Landeshoheitsstreitigkeiten §. 37. S. 79. Gedanken §. 4. in fin. S. 32. und §. 6. S. 63. seq. dann §. 16. S. 149. seqq.

so ist die Entsezung dieser Rechte, eine Landfriedensbrüchige, Reichsgesezwidrige Thathandlung, die hoffentlich auch von dem Obersten Reichsrichter mit der angemeßenen Ahndung angesehen werden wird. Es handeln auch die Besizere der Herrensize, und Allodien auf welchen der Stadt das Oefnungsrecht verschrieben und zustehet, so wie die Besizer der frey lauter eigenen oder sogenannten Pfaffen-Gärten, (welche zur Abtey St. Egydien gehöret haben, und als Geistliche Gütter unter keiner andern Herrschaft stunden, ja sogar von der Kaiserl. und Reichs Landvogtey befreyet waren und so zur Stadt gekommen,) wider ihren geleisteten Burgereid und Pflicht, so wie jeder Eigenherr, wann sie sich und ihre Unterthanen in Brandenburgischen Schuz begeben oder begeben wollten, (da nicht ihnen, sondern der Stadt alle diese Jura und Regalia zuständig sind.) dahero sie sich zum Schaden der Stadt in einen Vergleich mit Preußen einzulaßen nicht im Stande sind.

§. 32.

Beede Herren Marggrafen, wovon Casimir noch immer auf die andere Seite hing, und wahrscheinlich in der Päbstlichen Religion verstorben, weshalb auch sein Herr Bruder mit ihm gar nicht zufrieden war,

Köhler, in Münzbelust. V. Th. 31. St. S. 248. v. d. Lith. l. c. S. 196. §. III.

haben zwar noch 1527. allenthalben in ihren Pfarren, durch angeschlagene Mandata befohlen, daß man bey den alten Gebräuchen in den Kirchen verbleiben solle, dergleichen auch bei etlichen Nürnbergischen in unstrittig Marggräflich Fraißlicher Obrigkeit, außer dem ofterwehnten dieseitigen Reichswälder-Gebiet, gelegenen Pfarren geschehen seyn soll, welches jedoch von Nürnberg nachdrücklich und realiter widersprochen wurde.

von der Lith, l. c. IV. Buch §. VII. in fin. S. 204. f. und folgende Rathsverläße.

h. den 23. Febr. 1527. und

i. den 25. detto. „Auf Ansuchen des Pfarrers zue Gunzenhausen, (diese Pfarr war Nürnbergisch, wurde aber vertauscht,) das Jne der Marggraf zue den alten Ge-

Gepreuchen dringen wolle, Jme zu sagen wie der ratschlag vermag, nemlich daß sich ein Rath nicht in diese Ding schlahe, er als ein christlicher Prediger weis sich selbst wohl zu halten.„

Gleiches wurde h. den 9. Mart. d. J. dem Pfarrer zu Büchenbach gesaget, „das er sich mit verkünden des Marggräfl. Mandats halt, wie er das Gegen Gott weis zu verantwortten.„

Da hingegen den Fürther und andern Pfarrern da das *Jus episcopale et patronatus* einen Rath zusteet, ♀. den 1. Mart. und,

♄. den 6. Mart. d. J. der Befehl dahin gegeben wurde, „solche Mandat vnterlassen zu verkünden vnd der Ordnung mit den Kirchen-Gebreuchen wie pißher gehalten nachgeen. Werden dann darüber sie angezogen, daß sie es einem Rat anzeigen.„ Es kamen aber keine Turbationen deshalb zum Vorschein.

§. 33.

Denn nach Absterben Casimirs, so den 21. Sept. 1527. in Ungarn erfolgte, führte Herrr Marggraf Georg, so sich den Namen des Frommen dadurch erworben, 1528. mit Ernst auch in seinen Fränkischen Landen, wie solches von ihm schon vorhero in seinen Schlesischen Besizungen geschehen, die Evangelische Lehre ein.

Schülin l. c. pag. 27. seq.

§. 34.

Er erkannte aber wohl, — daß ohne eine Gleichförmigkeit in der Lehre und Ceremonien mit dem benachbarten und hierinnen schon weiter vorgeruckten Nürnberg, nichts gedeyhliches zu hoffen seye, und hat deswegen einen Religionsconvent und Zusammentritt zu Schwobach veranstaltet.

Schülin l. c. S. 28. Hausdorf in der Lebensbeschreibung L. Spenglers c. VII. §. 4. p. 48.

§. 35.

Daß vorhero schon zu Schwabach, in andern Angelegenheiten, eines Vertrags halben mit den marggräfischen Räthen gehandelt worden, giebt ein ♃. den 23. April. 1528. ergangenes Decret zu erkennen:

„Was zu Schwabach eines Raths Gesandten, mit den Marggräfischen Räthen Vertrags halb gehandelt, ist bey Rat gehört, vnd alles auf nachdenken gestellt.„

Hr. L. spengler.

Anmerk. Ob Spengler damals schon bei dieser Gelegenheit, wegen einer Visitation der Prediger auf den Land Anregung gethan? findet sich keine Spur, ja es zeiget sich viel mehr das Gegentheil, da Spengler ohne vorhero gehabten Auftrag niemals ein Schreiben erlaßen.

§. 36.

Jnzwischen hatte der Rath bereits ♀. den 22. Maii, besagten 1528sten Jahrs befohlen:

„Bei den predigern ratschlagen wasgestalt man vf dem Land vnd der predigern möcht Visitation fürnemen, vnd man soll sich auch erkunden, was der Marggraf derhalb woll fürnehmen.„ Hierzu wurden deputirt:

C. Coler und
Jron. Baumgärtner.

§. 37.

Gleich einige Tage darauf langte ein Schreiben von Herrn Hansen von Schwarzenberg, Landhofmeister, ein; wie aus nachstehendem Rathsdecret zu ersehen:

D. den

D. den 25. Maii, 1528. „Vff Herrn Hannsen von Schwarzenberg Schreiben belangend die Visitation der Pfarrer auch des man sich in dissen leuften vnterredt ꝛc. soll Hr. Laz. spengler R. (Rathschreiber) Jne vnterlaßen antwort geben vnd der Visitation halb warten pis der ratschlag ter Visitation halb herwieder kumpt, alsdann retig werden was man allenthalben auf solche Stück antwortten wolle.

Hr. L. spengler, Ratschreiber.

Anmerk. (auch des man sich in diesen leuften unterredt) Hierunter kan nichts anders als das, durch Otten von Pack angegebene Bündnis der Römisch-Catholischen, nach welchem sie den Churfürsten von Sachsen und Landgrafen zu Hessen überfallen- und die evangelische Religion ausrotten wollten, verstanden werden.

Köhlers t. Reichshistorie S. 425. f. Schmids Geschichte der Teutsch. V. Th. VIII. Buch 12. Cap. S. 202 & 205.
von der Lith l. c. V. B. §. 1. S. 209.

welches auch folgendes Raths-Decret bestättiget:

2. | 25. Maii, 1528. „Dieweil sich die Handlung mit dem Herzogen von Sachsen, Landgrafen Philipsen von Hessen und den dreyen Bischöffen, Mainz, Würzburg und Bamberg also schickt, daß man den Zugrif für gewiß heldt, ist erteilt: die treffenlichsten Kaufleut auch Verleger zu beschicken vnd anzusagen, Jre Hendel so viel möglich einzuziehen, damit sie an Jren Leiben haben und Güttern nit Schaden nehmen.

Dieweil man ein Rat vnd gemeine stat, als ob sie den beeden Fürsten helflich seyn solten, hat, wie wol eynen Rat vnd gemeyner stat vnrecht geschehe, solches sollen sie auch andern . . . . . vnd handiren anzeigen.

Vnd vber zween Tag wider fürlegen, ob man beratschlagen, wasgestalt ein Rath bey diesen leuften gerüst sizen solle."

Anmerk. Johannes Freyherr von Schwarzenberg trug ungemein viel zur Einführung der reinen Evangelischen Lehre in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken bey. Althamer bezeuget von ihm, daß er nebst dem damaligen Kanzler Voglern, ein Mann von geprüfter Gottesfurcht sey, welcher sich äußerst angelegen seyn lasse, daß das Reich des Satans nicht allenthalben hersche.

f. Longol. in seinen edirten sichern Nachrichten von Brand. Culmbach, IV. Th. S. 104.

woselbst von seiner Geburt, Leben und sonstigen Umständen gute Nachrichten gegeben werden. Was Dr. Luther 1522. wegen seiner Schriften und eines zu Cronach sich in Ehestand begebenen Geistlichen- und 1523. seiner aus den Kloster genommenen Tochter halben, zum Lob an ihn geschrieben, ist l. c. S. 98 und 103. zu ersehen.

Die von Herrn Marggraf Georg aus Schlesien an ihn und die übrigen Räthe- dann an seinen Bruder Casimir 1526. erlassene Schreiben, das Wort Gottes und derselben verkünder, (Prediger) zu handhaben, finden sich bey gedachten Longolio V. Th. S. 416. und sind hier wieder abgedruckt. Seine denen Herren Marggrafen geleistete Dienste werden gleichfalls in denen Longolischen Beschäftigungen III. St. S. 417. sehr gerühmt. Er privatisirte am Ende zu Nürnberg, und starb daselbst 1528. den 12. Nov. im 64sten Jahr seines Alters, und wurde auf St. Johannis Kirchhof zur Ruhe gebracht.

f. J. M. Trechsels verneuertes Gedächtniß des Johannis-Kirchhofs, S. 804. b.

Das Denkmal, so Joachim Camerarius der ältere ihm gesetzet, findet sich bey mehr angeführten Longol. P. IV. S. 113.

§. 38.

Als nun dieser Rathschlag zu Rath gebracht wurde, ergieng hierüber Mittwochs den 3. Jun. 1528. folgendes Decret:

„Vff den gehabten Ratschlag bey den Theologen und den Juristen betreffen der Prediger „auf dem Land Visitation, soll Jorgen folgler, (Georg Vogler war damals Canzler,) „geschrieben werden vnd Jnen heymstellen tag anzusetzen solcher Visitation halben zu „peschlissen.

L. spengler Rr.

§. 39.

§. 39.

Nach eingelangten des Canzlers Antwort-Schreiben, wurde 4. den 11. Junii, decretiret: „Auff Jorg foglers Schreiben, die Visitacion vnd andere Handlung belangend auf Otag nach Corporis Christi (war der 18. Jun.) zu Schwabach einzukommen, sind verordnet; nemlich

Hr. M. Tucher, L. spengler, Osiander und Dominicus beede Prediger.„

Die Marggräfischen Räthe hingegen, waren Georg Vogler, Wolf Chro. von Wiesenthau, Amtmann zu Schwabach, und die zwey Theologi Johann Rurer und Adam Weiß.

von der Lith, l. c. S. 245. Schulin l c. §. X. S. 28.

§. 40.

Auf diesen Convent wurde ein Abschied der Visitation halben gemacht, welches ein darüber ergangenes Rathsdecret bestättiget:

4. den 18. Jun. „Vff die Handlung so mit den Marggräfischen Reten zu Schwobach geschehen, soll man die Visitation der Pfarrer auf dem Land dem Abschied gemeß fürnehmen vnd wann sich die prediger verglichen, beym Rat die Articul heren.„

§. 41.

Daß der erste Entwurf der XXIII. Visitations und Lehr-Articul auf den Tag zu Windsheim, welchen die weltlich Fränkischen Creiß-Ständte gehalten, schon präpariret – und von den Geistlichen zu Anspach gestellet und entworfen – auch diejenigen seyn mögen, welche der Herr Marggraf seinen Landständen 1524. zur Berathung vorgeleget hat,

von der Lith l. c. I. B. § XXIII. XXIV. p 42. seqq. Schulin l. c. §. V. S. 17.

und welche dann erst 1528 nach Nürnberg communiciret worden, ist aus der Stelle:

„dieweil auch der Articul Uns von Onolzbach zugeschickt, viel sein, das Wir vnnöthig achten einen jedenn Pfarrhern mit In allen anzugreifen, vnd doch dafür halten, sie habens nit on Vrsach also gestelt, sonder es hab ein yeder sein stat, vnd ort, da er billich gehandelt soll werden, sein sie gleichwohl alle mit eingebracht dazu bezaichnet, ein yeder mit seiner Zal damit Jnen nichts benommen, sondern nur ein Ordnung vnd mehr Anleytung zu einer fruchtbaren Visitation geben werde:„

erweißlich.

von der Lith, l. c. p. 248. Schulin l. c. S. 28. n. a)

Sie mögen also wohl zu Schwabach weiters berathschlaget und beederseits angenommen worden seyn, denn die Nürnbergischen Gesandten ritten ja mehr als einmal dahin;

Hausdorf a. a. Ort. c. VII. §. 6. S. 55.

gleichwohl erhellet aus obigem Raths-Decret, daß die hiesigen sämtlichen Prediger noch daran gebessert, und daß sie Osiander nach seiner Schreibart eingerichtet hat.

von der Lith, l. c. V. Buch. §. XVIII. S. 245

Es schreibt dahero Schulin, in seiner fränkischen Reformations-Geschichte:

„Im vergangenen andern Jubilaeo A. C. sind die wahren und genuinen Schwobachischen Articul durch Fürsorge eines angesehenen Ministers aus der Fünsternus hervorgezogen worden, da ich dann selbst das Glück gehabt, solche in meine Hände zu bekommen. Es ist eben daselbe Mscpt. welches jussu Georgii Pii in Archiv aufbehalten worden. Auf dem ersten Blat stehet: Visitation der Pfarrherrn auf dem Land 1528.: unten, diese Lehrarticul sind zu Nürnberg gestelt und auf dem Tag zu Schwabach angenommen und verglichen.„

Schulin am a. Ort. pag. 31.

und der öfters schon angeführte von der Lith, giebt ausser diesen noch 3. Exemplarien an:

„Das andere Exemplar ist in einem Band, und auf dem Pergament die Rubric be„findlich: In diesem Buch findt man Examinacion, Visitation, Kirchen-Ordnung „und ander christlich sachen das heilig Evangelion betreffend, wie solches das Regi„ster vornen in dem Buch beym Anfang stucks weis anzeiget. In dem Register „heißt es: Examination und Visitation Ordnung, wie sich mein gnediger Herr Marg„graf Georg der mit Nürnberg verglichen hat. Auf das erste Blat hat der Canzler „Vogler eigenhändig geschrieben: Examination und Visitation Ordnung, wie sich mein „gnediger Herr Marggraf Georg der hievor mit Nürnberg verglichen hat. Das „dritte Exemplar ist in einen Band gebunden, der auf den Pergament die Ueber„schrift hat: Christliche Visitation und Kirchen Ordnung samt den Catechismo, wie „mein gnediger Herr Marggraf Georg zu Brandenburg ꝛc. derselben mit Nürnberg „verglichen ist. Vor den Articuln stehet der Titul: Visitatio der Pfarrher auf „dem Lande 1528. Eben dieser Titul stehet bei dem vierdten Exemplar, „welches auch in einem Band befindlich, der mit Nro. 5. und mit der Ueberschrift „Acta Visitationis bezeichnet ist.„

am a. Ort. pag. 245. seq.

beede Schriftsteller führen den Inhalt der Articul nach ihren kurzen Innhalt an,

von der Lith c. l. pag. 247. Schülin c. l. pag. 32. Hausdorf c. l. pag. 54. seq.

§. 42.

Nach nun berichtigten diesen Articuln, welche wie in der Folge sich zeigen wird, den ersten Grundriß der Marggräfischen und Nürnbergischen gemeinschaftlichen Kirchen-Ordnung, abgaben, und dahero mit denen zu Schwabach 1529. errichteten Confödera- tions-Articuln, so auch nachgehends die Torgau- auch Schmalkaldischen sind genennet wor- den, nicht zu confundiren sind,

Schülin c. l. p. 31. besonders not. b.)

wurden die Visitatorn durch folgendes Raths-Decret ernannt:

☽. den 10. Aug. 1528. „die Visitation der Pfarrer auf dem Land, soll man wie die Articul gestelt sind fürnehmen. Vnd solches alles zu Lauf, Herspruck und Alt- dorf fürnehmen, auch hie weil ein yeder am negsten gesessen, daneben auch rat- schlagen, wie man pei den pawern mug der Pfarrer Vnschik erfaren, vnd in die stett sollen ziehen, die Prediger vnd 2. des Rats, aber hie die fünf prediger, 2. Castenherrn vnd 2. des Rats.

C. Coler. J. Baumgärtner. Linhard Tucher. Laz. spengler.

§. 43.

Wann und wie die Visitacion wirklich angefangen - auch wie des Abschieds und der Abrede ohngeachtet, von den Brandenburgischen Aemtern allerhand Eingriffe, (deren sie von jeher gewohnt gewesen so wie sie noch sind,) geschehen, item was für Unschicklichkeit und Unordnung bei den Geistlichen sich gefunden — dann wie damit, der - von den be- nachbarten Bischöffen bei den schwäbischen Bund angebrachten, Beschwerden ohngeachtet, fortgefahren -, und geendiget worden, davon geben folgende nach und nach ergangene Raths- decrete Zeugnis:

♂. den 14. Jul. 1528. „Hauptleutten und Rethen des Bunds, soll man wider Ant- wortt schreiben der Visitation halben die verursachter, vnd wann es gestellt ist, bei Rat wider hören lassen.

♀. den 17. Jul. d. J. die gestelte Schrift an die Bundischen die Visitation der Pfarrer betrefl. soll man also wie die beym Rat here, lassen ausgehen.

♃. den 13. Aug. d. J. wurde befohlen: „Nach Egydj soll man die Visitation der Pfarrer vnd prediger auf dem Land fürnehmen auch der gestelten Schriften an die Pfarrer und pawern lassen ausgeen vnd hie am ersten anfahen. Gen Onolzbach

soll

soll man schreiben von wegen der von Boppenreut, so der Visitation halb gen Cadolzburg erfordert seind, mit Anzeig, das es wider dj Abred zu Schwabach sey.
Hier ist also bestimt was Spengler schreiben sollte und durfte; es ist dahero gar nicht wahrscheinlich, daß er dasjenige an den Canzler Vogler überschrieben haben solle, was

von der Lith l. c. §. XX. p. 272.

vorgiebt, der zwar pragmatisch schreiben wollte; es ist ihm aber diese historische Schreibart nicht allenthalben wohl von statten gegangen.

Koelers Münz-Belustigung ad 1733. 31. St. V. T. S. 245.

♂. den 18. Aug. d. J. „Das Bundsschreiben die Visitation betreffen auf im selbs ruhen lassen, vnd die Visitation vnangesehen dieses Schreibens für sich gehen lassen.

♄. den 5. Sept. d. J. Mit der Visitation fortfahren, vnd die vngehorsamen prister von Furtt vnd Bruck frümesser, ein weil lassen ruhen. Die vngehorsamen pawern von craftshof fordern vnd heren, der Straf rethig werden.

☽. den 7. Sept. d. J. „Die Vngehorsamen zum Craftshof fordern vnd Irs aussenbleibens halb ein streflich red sagen.

Eod. „Den Visitatorn sagen, die pfarr vnd pawern des Artickels des Kindertauffens lauter Vnterricht, damit sie wissen, das es ein genött sey, eben vf feyertag zu wartten, sondern wenn es Inen eben sey, tauffen zu lassen.

☿. den 30. Sept. d. J. „an die Visitation ist geordnet bis Jron. Baumgärtner kombt.

W. stromer.

♃. den 8. Octobr. d. J. „Die Pfarrer vnd Frümesser zu Schwimpach, Pechtal, Herzogaurach, Sampach, neunhof, Ferenpach sollen auch zur Visitation gefordert werden.

☿. den 14. Octobr. „Des pfarrers halb zu Henffenfelt, den egloffsteinern antwort geben, das sie sich nit beschweren wollen, das der pfarrer erscheine, es soll Jne an Jrer Gerechtigkeit, (Patronatrecht) vnuergreiflich sein, mit Anhang wo es nit beschehe, werden Jne meine Herren alda in Jrer Oberkeit (als Episcopus) nit dulden.„

♄. den 24. Oct. d. J. des Bundsrichters schreiben vf Bischof von Bambergs clag bei den gelerten ratschlagen.

♄. den 7. Nov. d. J. „Die schrift nach redt der Gelerten gestellt vber beschehene Visitacion halber soll man also lassen ausgehen an Doctor pundtz doch ein Zetelein Jm einschliesen diese schrift eines E. rats notturft halben vnd nit zue zugegen gestelt.

♂. den 22. Dec. d. J. „Die Schriften von pundt die Visitation belangend, lassen auf Jnn selbst ruen vnd die Visitation zu gelegener Zeit vollenden hören.

☿. den 30. Dec. 1528. „Gein Engeltal zu visitiren sind verordnet.

S. Fürer. C. Coler.

♄. den 27. Mart. 1529. „Marggraf Georg schreiben, ein rat wolle die sachen Bundisch vorbringen, die Visitation belangend, bedechtlich bringen vnd seiner G. Jn bedenken. Desgleichen was sie sich der Visitation halben mit der Zeit entschliesen werden mitzutheilen.

♀. den 18. Jun. 1529. „Die Visitation der sich die zu St. katharina widdern bej gesamelten rat fürlegen.

☽. den 27. Dec. 1529. den Closterfrauen zu St. Clara sagen, daß sie die Pfarr zu Regelspach mit ein andern prister füderlich versehen vnd denselben die prediger examiniren laßen, sonst werden sich ander leut darein schlagen.

§. 44.

Ob nun gleich die Aussichten in Ansehung des Evangelischen Religions-Wesens, durch die immer noch aus Spanien eingelangte harte Kaiserliche Verordnungen sehr trüb wurden: so

so trug gleichwohl der Rath zu Nürnberg Bedenken, sich in ein Bündniß mit andern Ständen deshalb einzulassen.

Hausdorf l. c. cap. IX. §. 7. S. 176.

doch blieb er auch der einmal erkannten Evangelischen Wahrheit durchaus standhaft beygethan; wie die folgende Raths-Decrete hievon ein vortrefliches Zeugnis ablegen.

♄ den 27. Mart. 1529. desgleichen daß sie (die Gesandten zu Speier) sich in deß Evangelions sachen zum Marggrafen vertraulich thun vnd Jme anhangen mögen.

5.|8. Apr. 1529. den Gesandten zu Speier zu schreiben, das sie neben den andern christl. Fürsten bey dem Wort Gottes vnd dem Speyerischen Abschied bleiben und der vor beuohlen protestacion anhengen.

Hauptsächlich aber folgendes:

♄ den 10. April. 1529.

„Ein Erber Rath hat sich auf dato versamenlich Jn ainhelligkeit vereinigt, das sie beym „Wort Gottes bestendiglich pleiben vnd verharren, deshalb auch bej den christlichen „Ständten ytzo zu Speyer steen. Jd. Jren mit protestiren- appelliren Jd. prouo-„ciren was man zur Zeit bedenken mag anhangen wolle. Es soll auch solches den „Gesanndten gein Speyer, wie vor auch mehrmaln beschehen, Jn darneben zuschreiben „soll, das ain Rate ainen Tag so die Fürstlichen . . . . . . ainigung halb Jn deß „Evangelions Sachen auch von wegen ainer pottschaft zu Kaiserl. Mst. zu schiken „Jn Namen J . . . Jd. wo not Jst ain Ausschreiben zu thun, ansezen mögen „erleiden zu bewilligen woll.

4.|14. April. Bey den Theologis vnd Juristen anzuhalten daß sie die beuohln provocation so fürderlich des sie mögen.

§. 45.

Mit dem darauf zu Speyer 1529. zu Stande gekommenen - den 22 und 23. September unterschriebenen Reichs-Abschied, waren die Evangelischen Stände äuserst unzufrieden, daher diese mit einer solennen Protestation sich wirklich verwahrten, und den Namen der Protestanten sich zuzogen.

Köler l. c. S. 427. Schmids Geschichte l. c. S. 206.

§. 46.

Diese Unzufriedenheit veranlaßte, daß an St. Gallustag im Monath October gedachten Jahrs von den sämmtlichen Protestanten ein zweyter Convent zu Schwobach gehalten - und daselbst die sogenannten XVII. Conföderations-Articul, so den Grund zur Augspurgischen Confession abgegeben haben sollen, entworfen und nach Torgau auf einer daselbst angestellten anderweiten Zusammenkunft zur Handlung geschikt worden, wie aus

Schulins fränkische Reformations-Geschichte §. XVI. pag. 38. seqq.

des mehrern ersehen werden kan.

§. 47.

So schickten auch die Evangelischen oder Protestanten eine Gesandschaft an den Kaiser, welche ihre in ein Jnstrument gebrachte Appellation übergeben sollten, die aber ganz widrigen Effect hatte; die Gesandten wurden in ihren Herbergen arretiret, und der Nürnbergische Syndicus von Kaden muste sich mit der Flucht retten;

Koeler l. c. S. 427. Schmids Geschichte l. c. S. 214. Histor. diplom. Norimb. S. 851. seq.

welches eine abermalige Zusammenkunft der Protestanten zu Schmalkalden verursachte.

§. 48.

§. 48.

Weiln inzwischen aus der vollbrachten Visitation zu erkennen war, daß zu Erhaltung guter Ordnung und gleichmäßiger Observanz in Ansehung der Ceremonien, eine gemeinsame Kirchenordnung und Lyturgie sehr nothwendig seye; Sr. Hochfürstl. Durchl. Herr Marggraf Georg in einem Schreiben an den Rat zu Nürnberg auch für gut ansahe, wann die Kirchenordnung nach seiner Fürstl. Gnaden und der Nürnbergischen Theologen gut Bedunken gestelt wird, daß man Dieselben um so mehrer Sicherheit und Bestendigkeit willen, den Wittenbergischen Theologen als den Jenen, durch die das Evangelion wider an Tag kommen ist, zu schicken und ihres Raths darinn auch pflegen soll: so wurde hierzu allhier auch sogleich die Veranstaltung getroffen und laut Rathsdecret Herren C. koler und L. schürstab ♀. den 16. Jul. 1529. aufgetragen: „Mit den predigern „handeln eine Visitations-Ordnung zu begreifen; daneben die Visitation auch vollent „hören.

§. 49.

Nur gedachter Entwurf blieb aber etwas lange aus; dieses verursachte, daß Herrn W. stromer vermög Decrets ♄. den 18. Dec. ged. J. anderweit aufgetragen wurde: „Herrn Osiander anhalten die Visitation-Ordnung fürderlich zu stellen, und bey rat hören zu laßen, vnd das Jne die caplän zur abentpredig verweßen.„

§. 50.

Als vorderster Prediger, mag sich nun Herr Osiander, bei jener im Monat Jul. geschehenen Handlung selbst erbotten haben oder er mag von der Rathsdeputation- oder von den übrigen 3en Predigern, Dr. Link, Schleupner und dem Carthäuser Prediger, (wie er an Laz. Spengler weitläuftig schreibt,) darum begrüßt worden seyn, daß er die Ordnung sollte zusammenziehen und beschreiben, „doch auf ihr und anderer Verbeßerung„: so hatte er sie doch erst nach langen Verzug zu Stande gebracht, welche vermuthlich seinen Collegen zur Beßerung communiciret worden. Fande sich aber äußerst beleidiget, daß gedachte seine Collegen einen andern Auffaz gemachet, seine Arbeit nicht gebeßert, sondern ihr eine ganz andere Gestalt gegeben.

Hausdorfs Lebensbeschreibung Laz. Spenglers, Cap. XIII. pag. 278 — 80. wo die deswegen gegen Ende des 1529sten oder zu Anfang des 1530sten Jahrs geführte Correspondenz in extenso befindlich.

Anmerk. Osiander, ein gelehrt und geschickter aber eigensinnig und hitziger Mann,

Spenglers Lebens Beschreibung von Hausdorf, c. XII. §. 3. pag. 225. & not. (b)

war gleichwohl ein recht gesegnetes Werkzeug der Kirchen-Verbesserung, und eben so wie er war, zu damaligen Zeiten nöthig.

Dr. Riederers Abh. von Einführung des teutschen Gesangs in der Evangel. Lutherischen Kirche S. 187.

Daß alles nach seinen Kopf gehen solte, bezeuget von der Lith, der in seiner Erläuterung der Reformations-Historie V. Buch vom Jahr 1528. §. XXX. pag. 296. schreibet:

„Zu Nürnberg war der Prediger Andreas Osiander mit seinen Herren nicht recht zufrieden, und schüttets deßwegen in einem Brief unterm 15. October (das Jahr ist nicht angemerkt) sein Herz gegen den Canzler Vogler aus, darinnen er des Marggrafen Liebe zu Gott und seinem Wort rühmet, hernach über seine Herren E. E. Rath sich beschwert, daß, ob sie sich wohl Gottes Wort hätten gegenwärtig spüren lassen, so lang und fern es also gangen und gehandelt ist, daß nicht sie, sondern andere Leute, wo es vonnöthen, hätten darum müßen Antwort geben, so wolle es doch heutiges Tags nirgends fort mit denen Stucken, die sich mit solcher Cautel nicht wollen angreiffen lassen.„ Er zielet hiemit vornemlich auf die Ehe-Sachen, wie aus folgenden Worten erhellet: „da können wir keinerley Weiß oder Weeg verursachen, daß man alle Grad, so Gott nicht verbotten hat, frey lassen, noch daß man das unschuldige, nach den Scheiden Ehebruchs halben geschehen, wieder heurathen lassen soll, ob wir wohl, und ich zuvor, so viel darinn gehandelt haben, daß michs Wunder nimmt, daß man mir das zu gut hält. —— also hat

 man

man auch Zeigern biß die Stadt versagt, allein darum, daß er seiner verstorbenen Haußfrauen Schwester geehlicht hat. Zu diesen Klagen gab nun vermuthlich das

♀.| 11. April 1527. erlassene Raths-Decret Anlaß „den Predigern soll man der Verruffung so vor Gericht in Ehesachen geschehen copey geben sich darnach haben zu richten."

Doch bemerkt gedachter von der Lith darauf, daß der Rath zu Nürnberg dennoch nicht Unrecht gethan, daß er bey damaligen Läuften behutsam verfahren ist; und es wäre gut, wenn solche Ehen beständig verbotten blieben, indem sonst, weil ein Mann und seines Weibs Schwester zu einem täglichen und vertraulichen Umgang Gelegenheit haben, beyde in Hofnung, sich nach deren Tod mit einander zu verehlichen, auch wohl bey des Weibs Leben, zu schweren Sünden könnten gereizet werden; welche Gründe jedoch heutzutag wenig Beyfall mehr finden, indeme dergleichen Heurathen um Geld gar leicht dispensiret - und überhaupts die Ehen eben so leicht und geschwind, wie ehemals bey jenen Post-Senat in Camera die Processe getrennet werden.

Inzwischen hatte des Osianders Schreiben den Effect, daß der Herr Marggraf Georg, wegen des Hanns Honerknopfs an den Rath zu Nürnberg ein Intercessions-Schreiben d. d. Onolzbach, Dienstag nach galli, Anno ɪcxxviij, erließ.

Wohin des Raths Antwort verlautete, ist aus folgendem Raths-Decret zu entnehmen:

♄ den 24. Octobris, 1528. „Marggraf Georgen sein Begern des Hünerkopfs halben ablehnen vnd deshalb erbere Vrsachen anzeigen; zum andern das E. Gl. anzeige In was Artikel die Visitation nit gehalten, mit erpietung sich den Beschluß gleichmäßig zu halten.

Es war nemlich im vorigen Schreiben der Vorwurf mit eingeflossen, als ob von Seiten der Stadt die Visitation nicht gehörig vollzogen worden; es blieb aber der Beweis aus.

Schon im Jahr 1527. wurde Osiander des Raths Mißfallen, wegen eines gedruckten Büchleins: Eyn wunderliche Weyssagung von dem Babstumb, mit seiner Vorrede ꝛc. zu erkennen gegeben:

♃.| 27. Mart. d. a. „Bey dem Osiander sollen auch die . . . . . auch eines rabz missfallen vnd den nachteil der gemainer stat derohalben entstehen mocht fürhalten das er auch pillich sich solchs an Wissen und Willen eins erbern radt ausgehen zu lassen enthalten het, vnd fürohin endlich enthalten soll.

Cl. Volkamer.
C. Imhof.

Biblioth. Norica Will. P. II. n. 14. pag. 9.

Auch der Drucker, und der Schuster Hanns Sachs, so die Vers dazu gemacht, wurde zu Rede gesezt, und nach beeder gehabten Antwort peym radt tragen, ob man auch straff wol gegen Jne vornemen oder nit.

Gleichwohl wurde er in Allem um Rath gefragt und ihm für seine Rathschläge Dank gesprochen.

♄. 25. Jun. 1530. Herrn Endres Osiander ain Danksagung thun vnd sein ratschlag den andern predicanten für zu halten, ob sie dazu pesserung westen zu raten; zugleich wurde ihm aufgetragen gen Augspurg zu Reitten mit dem Erstlich abzuferttigen vnd zu Augspurg In vnser Herren Herberich einzuwemen, das fürderlich hinauf zu schicken; wie dann darauf

☿ den 17. Aug. d. a. befohlen wurde, des Osianders vnd anderer Prediger ratschlag wie zu antworten den Gesandten hinaufschiken.

Was er wegen der von ihm entworfenen Kirchenordnung für Lärmen angefangen, ist bereits erwähnet worden. Aber auch einige Jahre darauf, fieng er wieder neue Händel, wegen der allgemeinen Absolution an und predigte auf öffentlicher Canzel dawider, worauf verschiedene Raths-Verläße dieses Unfugs halben, ergangen.

♂. 15. Jul. 1533. Den Osiander allein beschicken vnd Jme anzeigen die Jüngst predigt die er gethan, die habe Jme nit gepiret ein E. Rat hab auch ein Beschwerd das er vber zwey gütlich Warnung nit soll gestanden sey, biß sein Vrsach vernemen vnd auch begern das er solche Sachen In Rue stelle piß zu entirung der hauptsach vnd biß sein antwort begern ob er still seyn wolle aber nit? vnd widerbringen die andern aber zu beschiken In Rwe sein piß Osianders Antwort zu handen komt.

☿. den 16. Jul. d. a. Die andern predicanten außerhalb des Osianders auch beschiken vnd mit ihnen handeln gleicher weiß wie mit Osiander beschehen ist.

☿. den

☿. den 16. Jul. d. a. „Auf befolne vnd geschehene Handlung mit den predicanten Jnen sambtlich ansagen, das Sie Sich hinfüran pey E. E. Raths straf enthalten vnd zu Zenk vnd Zwitrechtigkeit Jrer person vnd der strittigen Articul nit weiter auf der Cantzel außschreien, sunter die grünt vnd Vrsachen Jeder teil dieser zwey strittigen Articfel halben Jn schriften E. E. Rath fürderlich zustellen, auch den kartheuser Jn Sunderheit Sagen, hab er mehr Sachen außerhalb dieser zwey Artiel das er dieselben nit in das menge sundern dieselbigen sunderlich verzeichnet geb. Sich auch ferner erfaren wer die Person sind, die die zwey predicanten Osianders halben haben angesprochen vnd wiederpringen. Vnd mit der Verkünd Zettel noch der Zeit in Rwe stehen.

6.|22. Aug. 1533. hern Osiander beschiken vnd Jne zu red halten, warum er auf das jüngst ains Raths Verbott vnd seine zusagen sich wiederum der Absolution halb auff der Cantzel in predigen eingelaßen hab, welches sich ein Rat nit vnbillig zum höchsten beschwere, vnd Jme die straf deshalb vorbehalten haben woll vnd sein antwortt herwiderpringen.

♄. 23. do. Die andern predicanten ausserhalb Osianders beschiken vnd Jnen ansagen was mit Osiander gehandelt sey vnd er zugesagt hab, vnd darauf Jnen befehlen, daß sie dieser Jrrung halben mit Jren predigen still stehen vnd zu noch vernern Vertiefung nit Vrsach geben wölln zuuor bis zu außtrag dieser Jrrung.

Eod. Vnd Osiander sagen Ein Rath hab sein Entschuldigung gehört, die bej ainen Rate für ganz kyndisch vnd seine gethan predig für on not angesehen sey. Aber ain Rat woll der Sach zu gut die sach vff Jn selbs Jzt beruen laßen vnd Jr auffsehen haben wie er sich fürohin halten vnd ob er seinen Zusagen geleben wöll oder nit vnd Jr straff dieser Zeit anstellen.

♂. den 23. Sept. 1733. dem Osiander vf sein suppliciren antwort geben, man wolle sein und der andern prediger vbergeben schrift an andern Orten ratschlagen, darumb soll er mitlerzeit vnd bis vf eins Rats Bescheid nichts davon predigen.

♃. den 25. Sept. ged. J. Lazarus Spengler ein schrift neben der prediger vbergeben schrift an die Theologen zu Wittenberg vmb rath laßen stellen mit verwenung ein Verehrung.

♃. den 27. Sept. ged. J. Die gestellt Schrift an die Theologen zue Wittenberg also lassen ausgehen.

♄. 18. Oct. 1533. Den predicanten allen allhie soll man den Theologen von Wittenberg schreiben vnd Ratschlag verlesen vnd Jnen sagen ains Rats ernstlicher Beuehl vnd Mainung sey. Das sie sich gemeß solcher schrift, die auch ain Rat für christlich acht vnd dabei zu bleiben gedenken, gemeß halten. Vnd die gemainen Absolution wie bißher Jn den kirchen geprauchen wollen, vnd wo Osiander dieselben gleich den andern predicanten auch gebrauchen, daran thett er ainen Ratt ain sonder Gefallen, fordert auch ein gut christlich Werk, Jnsonders lieber sey ains Rats endliche mainung das sie sich alle samentlich enthalten von dieser materi wie bißher nit mit geringer ergernus deß gemeinen manns beschehen sey, zu predigen, deß woll sich ain Ratt zu Jnen enndelich verlaßen vnd yzo ain lauter Antwort haben, ob sie solchen Beuelhs ains Rath geleben wollen oder nit.

♂. den 21. Octob. 1533. Die Handlung mit den predicanten beschehen vff Jm selbs beruen lassen vnd daneben Jn Achtung haben, wie sie sich Jn Jrem predigen halten.

§. 51.

Nach Beendigung dieses zwischen Hrn. Osiander und dem Rathschreiber Spengler entstandenen Zwists, hat der Rath, ☿. den 26. Jan. 1530. verlaßen: „die . . . . . . Visitations-Ordnung pey die Teologen rathschlagen, worzu dermaln deputirt worden

Hr. C. Coler und Hr. Jero. paumgärtner.

§. 52.

Bei der – im Jahr 1530. zu Schmalkalten erfolgten Zusammenkunft, liesen zwar die Evangelischen Stände in einem Schreiben an den Kaiser, unter andern mit einsliesen: „wegen Ungleichheit der Ceremonien wollten sie durch geschickte Theologen und Juristen „eine gleichförmige Kirchenordnung auffsezen„, laßen.

Schmids Geschichte V. Th. VIII. B. 15. Cap. S. 254.

Es

Es kam aber von gesamten Evangelischen Ständten keine zu Stande.

Theoph. Sincerus (Schwindel,) Nachr. von alten und neuen Büchern Tom. II. S. 1. pag. 6.

§. 53.

Auch begaben sich damals Herr Marggraf Georg von Brandenburg und die Städte Nürnberg und Heilbron nicht in den Bund, sondern nahmen eine besondere Abrede unter einander, wie sie sich verhalten wolten, wenn das Kammergericht in Religionssachen sie vorladen solte.

Schmid l. c. S. 261.

§. 54.

Was sodann ferners, bis dieser Entwurf einer gemeinsamen Kirchenordnung gänzlich zu Stande gekommen, gerathschlagt und sonsten gehandelt worden, darüber verbreiten folgende nach und nach ergangene Rathsverläße eine vollkommene Klarheit:

conf. § 25. in fine.

♀. d. 1. Jun. 1530. die zween Ratschläg der Visitation halben soll man Herrn Markgraf zu schiken, mit Beger, dieselben seiner Gl. Gelerten fürhalten vnd alsdann Jr gut Bedunken meinen Herren auch anzuzeygen, damit man weiter davon mag ratschlagen, das soll man Jm also zu dermalen zuschreiben.

♂. den 10. Jan. 1531. Der — Kirchenordnung halben bej den Gelerten vnd Teologen rathschlagen.

♂. den 17. Jan. ged. J. Den Teologen vnd rechtgelerten, vmb Jr ratschlag danksagen.

♂. den 28. Mart. 1531. „Den Marggräfischen Rethen der Kirchenordnung halben antwort geben wie erteilt ist, Aber die räthschläg anstellen biß nach den Tag zu schmalkalden.„

☿. den 12. April 1531 „Vff marggraf Jergen schreiben bej vlm erkundigen, was der kirchenordnung halber gehandelt, vnd solches dem marggrafen vnd dabej eins raths gutdunken an den Churfürsten zu schreiben vnd die ordnung gein Wittenberg zu schüken seine Frstl. Gndl. antwort weisen anzeigen.„

♂. den 30. Maii, ged. J. „Dem Osiander sagen, daß meine Herren der Kirchenordnung halben in Handlung steen, das zeig man Jme an, vf das er nit dafür halt als ob man nichts darJnn handeln wolle, vnd er sich mit seinen Predigen darnach wisse zu richten.„

Aber den Gelerten die Kirchenordnung fürzuhalten vnd meiner Herren mengel der meß, communicirens, peicht und panns halben anzuzeigen, Jren rath wieder zu bringen.„

☿. den 12. Jul. 1531. „Auff Herrn markgrafens Jörg schreiben ꝛc. wider Antwort geben, der Kirchenordnung halb, man hab die den Rechtgelehrten fürgehalten vnd waß man damit vor . . . . haben Jm soll zu wyssen gemacht werden, auch Jne der newen angezeigten Zeittung halb danksagen.„

♄. den 15. Jul. ged. J. „Auff der pröbst vnd Rechtsgelerten gehortten Ratschlag der Visitation ordnung halb. all wieder zusammen foudern vnd Jn samptlich meiner Herren Beschwerung fürhalten vnd Jr Ratschlag widerpringen.„

§. 55.

Und so ward doch endlich der Entwurf einer gemeinsamen Visitations oder Kirchenordnung (die man vor einiger Zeit so gerne hätte wegschnizeln mögen,) der vielen gehabten Anstöße, besonders wegen des Articuls, des - von denen Geistlichen sich beigelegten Kirchen-Bannes, zu Stande gebracht, und es hat auch Marggraf Georg, auf des Raths zu Nürnberg geschehene Erinnerung, diesen Punct alsbald heraust̃hun laßen.

Theoph.

Theoph. Sincerus l. c. T. II. S. I. Nro. 2. Hausdorf l. c.

♃. den 27. Nov. 1531. „Den Marggräfl. Retten die new geenderte kirchenordnung fürderlich lassen abschreiben vnd zuschiken.

♂. den 19. Dec. ged. J. Der marggräfischen theologen Ennderung der hievor gehörten Visitations-Ordnung soll den probsten vnd theologen hie zugestelt werden vnd auf fleissigen Bedacht Ir antwort herwider pringen, des pfarrers von kraftshoff Ordnung soll In auch fürgehalten werden. Den Retten gen anspach der obgemelten Handlung eine vnterlessige antwort schreiben.

♂. den 19. Mart. 1532. Der Theologen Bedenken vnd Ratschlag den marggräfl. Rätten zu schiken, vnd an sie begern was sie In dieser Sach bedacht haben, vnd wenn sie schiken wollen.

§. 56.

Nun wurde sie mit einem gemeinschaftlichen Schreiben, durch einen expressen Bothen, Namens Cuntzen von Tachau, von Onolzbach aus nach Wittenberg zur Censur geschickt, wie solches sowohl aus des Canzler Voglers, an Dr. Heller — als auch aus Laz. Spenglers, unterm 16. Sept. 1532. an Veit Dietrichen zu Wittenberg erlaßenen Schreiben zu ersehen ist.

Hausdorf l. c. S. 299. und S. 300. seqq.

§. 57.

Die Wittenbergischen Theologen, fanden diese gestellte Ordnung, dem Wort Gottes, und wie es im Churfürstenthum zu Sachsen gehalten wird, gemeß, mit einer geringen Enderung. Nur erinnerten sie, daß, da soviel personen daran gearbeitet und gebessert, daher einige Ungleichheit und vergebliche Wiederholung eingeschlichen, das Werk von Jemand in rechte Ordnung gebracht werden mögte, wozu von ihnen Osiander, nebst dem berühmten Prediger zu Schwäbisch Hall, Johann Brenz, vorgeschlagen wurden.

Theoph. Sincerus l. c. conf. Seckendorfii Histor. Lutheran. L. III. §. 15. & add. l. N. 4. pag. 66. seq. & pag. 71. seq. it. §. 139. add. 8. pag. 244. Hausdorf l. c. S 299. seq.

Wie denn auch gedachter Brenz, sich fünf in 6. Wochen allhier bei Osiander aufhielte, und mit Ihm gemeinschaftlich daran arbeitete.

§. 58.

Osiander schickte dann die ganz fertige Kirchenordnung zuförderst an Laz. Spengler, samt einem Brief, worinnen er selbigem ersuchte, Petrejo zum Verlag derselben zu verhelfen; welches auch geschehen und selbige sodann zu Ende des Jahrs 1532. *) doch mit der auf das Titulblat gesezten Jahrzahl 1533, (weil man erst mit Anfang dieses Jahrs davon Gebrauch machen wollte,) gedruckter unter der Rubric: **Kirchenordnung in meiner gnedigen Herrn der Marggrafen zu Brandenburg, vnd eins Erbarn Raths der Stadt Nürmberg Oberkeit vnd Gebieten**, wie man sich beide mit der Lehr vnd Ceremonien halten solle. M. D. XXXIII. in fol. zum Vorschein kam.

Genauere Nachricht von der ersten Brandenburgisch-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533 in Hr. Prediger Waldau vermischten Beyträgen zur Geschichte der Stadt Nürnberg. II. B. XV. Heft. S. 390. f. Bibl. Norica Williana. II. Th. S. 71. N. 181. Hausdorf l. c. S. 306. ff. und not. (p.)

Mit dieser erschien der Catechismus oder Kinderpredigt. Am Ende stehet: getruckt durch Johann Petreium, A° M. D. XXXIII.

Bibl. Nor. l. c. S. 72. b. s. a. oben §. 41. woselbst das von der Lith beschriebene 3te Exemplar, vermuthlich diese Kirchenordnung ist.

*) Wann in dem Catalogo Bibliothecae, D. C. G. Staudner, S. 117. n. 31cb. kein Drukfehler, so wäre solche schon von 1532. vorhanden.

i   §. 59.

§. 59.

Vermög diesrr Kirchenordnung, wird der Stadt Nürnberg, Oerkeit und Gebiet, (districtus) unbeschränkt zugestanden und zugeschrieben. Oben (§. 56.) ist bemerkt worden, daß der Entwurf und Concept, mit einem gemeinschaftlichen Schreiben an die Theologische Facultät, von Anspach aus, abgeschickt worden seye, und worauf dieses Rubrum schon damals also bemerkt gewesen seyn mußte. Hierüber leget das Antwort-Schreiben gedachter Facultät, an Marggräfl. Statthalter und Räthe, Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, de d. Wittenberg prima Augusti Anno &c. 1532. in verbis:

„Wir haben die vberschikte kirchenordnung vnd bestellung der visitacion so In des „Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georgen Marggrauen „zu brandenburgk, landen vnd fürstentumb, vnd auch In Ewer der Herrn von „Nornbergk oberkait vnd Gebieten solt einhelbig vnd gleichförmig gefasset vnd „aufgericht werden rc. rc.„

den kräftigsten Beweis vor Augen.

s. Beylage ad §. 57. und die Anmerkung ad 26. oben.

Auch vorhero schon ist von Herren Statthaltern und Räthen, in einem - wegen der zu Schwobach gehaltenen Visitation, an König Ferdinands Mtl. 1528. erlaßenen Entschuldigungsschreiben, confessiret worden:

„daß er (Marggraf Georg,) ja hierinnen nichts für sich allein gethan, sondern „dieweil sein Land und Leute zum Theil, mit Burgermeister und Rath zu Nürn„berg Städten Fleken und Untersaßen gemenget sind, auch ihre tägliche Gemein„schaft Handel und Wandel zu einander suchen, hätten sie sich mit einander ver„einigt, die Pfarrherrn, Prediger vnd andere geistliches Standes in ihren Städ„ten, Fleken, Obrigkeiten vnd Gebieten zu visitiren, ihrer Personen, Predi„gens, Lehre und Lebens halben billiche Erkundigung zu thun, und die gefundene „öffentliche Mängel, so viel möglich, in christliche Besserung zu wenden rc.„

woraus der natürliche Schluß folget, daß Marggräfischer Seits von selbsten anerkannt worden, daß wegen der vermischten Unterthanen kein territorium clausum und Universal-Landeshoheit in Franken statt habe, als nicht nur solches gegen das Reichsoberhaubt, König Ferdinand und deßen Räthe, sondern auch auf an Handgeben des damaligen Canzler Vogler, also geschehen.

von der Lith l. c. V. B. §. XXVIII. S. 290. wo er jedoch beßer gethan, wenn er den faden Witz, wegen der Lämleins-Ducaten, (der sich eher für einen Lustigmacher am Hof, als für einen ernsthaften Geistlichen geschikt,) unausgekramt gelaßen hätte, zumalen er aus selbst beigebrachten Umständen wegen der Schlesischen Lande, eines ganz andern belehrt und überzeugt war, und Nürnberg nicht zu beneiden gehabt hätte.

§. 60.

Während und unter dieser Handlung über diese gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung, *) wurde auf den gehaltenen Reichstag zu Augspurg, welchen Kaiser Karl der V. persönlich beywohnte, den 25. Junii 1530. von denen Evangelischen ihr Glaubens-Bekenntniß welches Nürnberg mit unterschrieben, übergeben.

Koeler l. c. S. 431. f f. Schmids Geschichte l. c. S. 222. ff.

*) Schnizlin trug zwar kein Bedenken, in seinen Select. Norimb. abzuläugnen, daß solche in Druk vorhandene Kirchenordnung gemeinsam errichtet worden seye! ja er ist so schamlos, vorzugeben, Nürnberg habe solches nur gleichsam als ein Falsum eigenmächtig darauf drucken laßen: allein die in denen Beylagen angeführte Correspondenz muß allen Zweifel an deren Aechtheit benehmen.

§. 61.

In dieser Confession wurde von denen Protestantischen Ständen, denen Bischöffen in Teutschland, nunmehro das Jus sacrorum in den Evangelischen Landen bezweiffelt,

ja selbiges ihnen gänzlich denegiret, weil solches ein Ausflus der Ober Bothmäßigkeit - und nach den Ausdruk Herrn Moriz Landgrafen zu Hessen

„die Freyheit in Religionssachen der Stände höchstens Regal„

seye;

Schmid l. c. S. 273. Kemmerich L. c. §. XV. p. 1399. seq. & §. XX. P. 1402. Boehmer, Instit. J. Can. L. l. tit. XXXI. §. XII. p. 154.

wie dann die Gewalt der Bischöffe nach

Articulo XVIII. Confess. auf 3. Puuncte gesezt worden.

Boehmer in Diss. de Jure episcop. Princip. Evang. §. XIX. pag. 29.

Hier zeigt sich also der erste Keim, der Landesherrlichen Oberbotmäßigkeit über die Geistlichen und deren Gütter.

§. 62.

Der zwey Jahr darauf zu Schweinfurth unterhandelte - und hernach zu Nürnberg gar zum Schluß gekommene erste Religions-Friede, (Inhalts deßen niemand der Religion wegen angefochten werden solte, bis durch ein allgemeines Concilium oder Reichstag der Religions-Zwiespalt würde beygelegt seyn,) dämpfte zwar einiger maßen die auflodern wollende Kriegs-Flamme, doch brach sie auch nachhero desto heftiger aus.

Hortled. T. I. Lib. I. c. 10. p. 64. confirmat. Caesar. ib. c. II. p. 67. publicatio. c. 12. p. 68.

§. 63.

Bey der - von Marggraf Albrecht erfolgten - unter allerhand nichtigen Vorwand geschehenen feindlichen Ueberziehung der Stadt Nürnberg und anderer Fränkischer Lande,

Koeler l. c. S. 453.

und weiters sich ausgebreiteten Kriegs-Troublen, blieb die Stadt Nürnberg, gleichwohl in den ruhigen und ungestörten Besiz, dieses Oberlandesherrl. Rechts, ihre Pfarreyen auf dem Land mit Geistlichen zu besezen, in Altdorf ordiniren - und im Jahr 1560. abermals und durchaus visitiren zu laßen;

s. Materialien zur Nürnbergischen Geschichte, von Herrn D. J. C. Siebenkees, I. B. IV. St. n. VII. S. 234 — 247. und die - in L. Landpflegamt deshalb gesammelten Akten, von diesem Jahr.

auf die Nürnbergischen Libr. Normales zu verbinden und von 1543. an mit eigenen Agend-Büchern auf den Land zu versehen. Bibl. Nor. Williana P. II. p. 79. n. 198 — 212. welcher Besizstand ihr auch so wie allen andern Ständten durch das

J. P. W. art. VIII. §. 1. & 4. „Omnes & singuli electores, Principes & *Status Imperii* Rom. in antiquis suis juribus, *praerogativis*, libertate, privilegio, „*libero iuris territorialis, tam in Ecclesiasticis, quam politicis*, exercitio, ditio-„nibus, regalibus, horumque omnium possessione vigore huius transactionis, „ita stabiliti, firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu „de facto turbari possunt vel debeant„

vollkommen und auf das kräftigste bestättiget wurde.

Putteri Elem. J. Publ. P. II. Lib. I. Sect. II. §. 687. pag. 299. J. P. O. art. V. §. 29.

§. 64.

So wie nun Vor den Religions- und Westphälischen Frieden über ein Jahrhundert verflossen, worinnen die Stadt Nürnberg, ihre Obrigkeitlichen Jura in Bezug dieses Landesherrl. Regals in voller Kraft ausgeübet hat; (27. u. 28.) eben so sind Nach den Westphälischen Frieden wiederum beinahe anderthalb Secula in ruhiger Ausübung desselben bis jezt hingegangen, ohne daß auch nur ein einziger regierender Herr Marggraf, sich hat beifallen laßen, diese Befugnis anzufechten vielweniger strittig zu machen.

§. 65.

§. 65.

Uebrigens haben schon im XIV. Jahrhundert Schultheis, Schöpfen und die Burgere vom Rath, nicht nur verschiedene Geseze in Geistlichen Sachen kund gemachet, und dadurch das Jus circa sacra in der Stadt, Vorstädten und auf den Land ausgeübet:

s. Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. c. I. IV. St. n. III. S. 203 — 210 ib. III. St. n. 5. S. 166. not *)

sondern es hat E. Hochlöblicher Rath auch während und seit der Reformation und Religions-Verbeßerung in dem Nürnbergischen Gebieth, sehr viele Mandata und Verordnungen, nicht heimlich sondern öffentlich denen Unterthanen und Eingepfarrten von den Canzeln publiciren - in Druck geben - und ausgehen laßen. Und zwar

A. In Ansehung der Geistlichen und Secten:

1527. Gründliche Unterrichtung eines E. Raths der Stadt Nürnberg, welchergestalt ihre Pfarrherren und Prediger in den Städten und auf den Land das Volk, wider etliche verführerische Lehre der Wiedertauffer in ihren Predigten aus heil. göttlicher Schrift zum getreulichsten ermahnen und unterrichten sollen; durch Dr. Wenz. Linken. 4to. 8 Bogen.

Dr. Zeltners genauere Untersuchung, wie es mit den sogenannten Schwobacher Articuln beschaffen p. 32. n. (p)

1532. den 9. Jun. Wiedertäuffer betreffend f. p.

1558. den 15. Febr. besondere Verwarnung E. E. R. der Stadt Nürnberg an ihre Pfarrhl. auf dem Land in 4to.

In eben diesem Jahr, Vermahnung und Unterricht, die ein Pfarrherr seinem Pfarrvolk, jerlich vff der Canzel vorlesen vnd anzeigen soll, welchergestalt sich sein Pfarrvolk, in empfahung des h. Sacraments, mit der Kindertauf, vnd dann auf den Hochzeiten vnd in andere wege halten sollen. 4to.

1561. den 12. Aug. Mandat, wie es mit den Kindtauffen ꝛc. vff dem Land gehalten werden solle. Forma patent.

1625. den 3. Jan. Vnterthanen vff den Land zu Gottseeligen Leben zu vermahnen. f. p.

1652. den 31 Jan. E. E. E. R. des heil. R. Rs. St. Nürnberg, publicirtes Edict, die eine Zeit hero, von etlichen dero Geistlichen übelgeschöpfte und zum Theil ausgesprengte ungleiche Gedanken und Nachreden, wegen Neuerung in Religionssachen betreffend. 4to.

1720. den 11. Jan. Eines Hochedelhochweisen Raths der Stadt Nürnberg Mandat, die Kirchendiener in der Stadt und auf dem Land, des Nürnbergischen Gebiets betreffend. 8vo

B. Wegen angeordneten Bethstunden:

1628. den 26. Jan. Vermahnung zu wahrer Reu und Buß, samt einem andächtigen Gebet und Ordnung, wie es bei angestelter wochentlicher Betstund, in der Stadt Nürnberg vnd Dero Gebiet gehalten werden soll. 8vo

C. wegen angestellter Dank- und Bußfeste, der Reformation und Augspurgischen Confeßion halber:

1617. — christliche Danksagung zu Gott für das Licht des herwidergebrachten Evangelii, in gegenwärtig Evangelischen Jubel-Jahr — in den Nürnbergischen Kirchen auf ☉tag den 2ten Nov. zu sprechen verordnet. 4.o

1630. den 25. Jun. in f. p. & 8vo

1717.

1717. den 15. Septbr. Verkündigung des Evangel. Dank- und Jubelfestes auf den 31. Oct. 4to

1730. den 25. Maii, in 8vo

1742. 15. Nov. in 8vo wegen Seegen der Feldfrüchte und Ernde-Feste:

1743. 4. Nov. in 8vo

1747. 2. Nov. in 8vo und von 1773. bis 1791. alle in 8vo

wegen der Buß- und Bettäge auf den Ascher-Mittwochen:

1645. den 25. Jul. 8vo

1646. Vortrag vnd öffentliche Verkündigung von den Canzeln, deß auf Mittwoch den 17. Junii angeordneten Buß, Fast- und Bettags in der Stadt Nürnberg vnd derselben Gebieth auf dem Land. 8vo

1650. 20. Febr. 8vo

1651. 5. Febr. 8vo

1653. 11. Febr. 8vo

1654. 31. Jan. 8vo

1661. Eines Wohledlen-Gestreng, Fürsichtig und Hochweisen Raths der Stadt Nürnberg Mandat und Verkündung des auf den 27. Febr. angestelten Fast-Buß- und Bettags, in der Stadt und auf dem Land, des Nürnbergischen Gebiets. 8vo

wo besonders in dem Mandat die Worte merkwürdig:

„zumaln aber daß hiebevor, an solchen Bethtag, und Abends zuvor, mit höchstem „Mißfallen von etlichen ruchlosen Leuten verspürte Zechen und andere Ueppigkeiten nunmehro durchgehends, sowohl in den Burgershäusern, als bei denen Wirthen und „Gastgeben in der Stadt und auf dem Land, in denen um hiesige Stadt gelegenen Dörffern, NB. NB. was Herrschaften sie auch angehörig seyn mögen, „bei unausbleiblicher Straf — verbotten haben.

1664. den 15. Febr. von gleichem Innhalt. 8vo

1683. den 3. Febr. mit obigen Ausdrücken. 8vo

Und in neuern Zeiten besonders in gegenwärtigem Seculo, wurden diese jährlich angestellte Fast- Buß- und Bettäge und zwar von 1701. bis 1796. somit 4. Jahr über die unbefugt angeschlagenen Königl. Preußische Regierungs-Antritts-Patente, ohne Widerspruch einer Regierung oder eines zudringlichen Unterbeamtens, fortgesetzet, die Mandata in allen Nürnbergischen Pfarren öffentlich von den Canzeln abgelesen und von denen eingepfarrten Marggräfischen Unterthanen, so wie von denen Nürnbergischen gefeyert.

Auch wurden zu Zeiten wegen gefährlicher Läufte extraordinaire Fast-Bußtäge noch angeordnet: als

1703. den 24. Decemb. auf den 6. Jan. 1704. 8vo

1705. den 15. April. }
1707. den 18. Febr. } 8vo
1708. den 26. Maii. }

1740. den 3. Nov. u. s. w.

wie nicht weniger besondere Dankfeste:

1650. den 21. Jun. wegen geendigter Friedens-Execution. 8vo

1704. Wegen des Siegs bei Schellenberg und Höchstätt, f. p.
Von diesem Mandat sind zweyerley Exemplarien vorhanden, wovon das eine in der Stadt, das andere aber auf dem Land proclamiret worden, weil auf dem Land die Lößung des Geschützes ausgelaßen werden mußte.

1706. 1708. 1710. wegen der Siege in Brabant und Flandern.

1748. den 8. Octobr. wegen Westphälischen Frieden. 8vo

1755. den 22. Aug. wegen des Religigionsfriedens. 8vo

Oefters schrieb der Rath die Formul der allgemeinen Kirchengebete vor:

1619. Ein christliches Gebet welches bei vorstehenden vnnd vor Augen schwebenden gefährlichen Leufften in der Statt Nürmberg vnd derselben Gebieten auf den Landt nach den Predigten abzulesen verordnet. 4to

1640. — Formula des gemeinen Gebets, wie es bei bevorstehenden Churfürstl. Collegial-Tag allhie in der Stadt Nürnberg vnd Dero Gebiet auf dem Lande, nach den Predigten auf den Canzeln zu gebrauchen. 8vo

1644. — Formula &c. 8vo

1648. — Formula &c. nach getroffenen Friedens-Schluß. 8vo

1650. — Formula &c. nach geschloßener Friedens-Execution. 8vo

1663. den 13. Aug. Vermahnung zu wahrer Buß ꝛc. samt andächtigen Gebet ꝛc. 8vo wegen Türkengefahr.

1668. — Formula &c. 4to

1673. 6. Sept. Vermahnung ꝛc. Gebet ꝛc. 8vo

1676. 3. Aug. Vermahnung ꝛc. 8vo

1703. 16. Febr. allgemeine Kirchen- samt andern andächtigen Gebeten ꝛc. in der Stadt und Dero Gebieth. 8vo

f. d. Formula des gemeinen Kirchen-Gebets, wie es allhie und Dero Gebiets ꝛc.

1711. f. d. Gebet ꝛc. in der Stadt und Gebieth ꝛc.

1715. Kirchen- und andere andächtige Gebet. 8vo

1754. Allgemeines Kirchen- samt andern andächtigen Gebeten, wie solche in den ordentlichen Sonntags- Fest- und Wochenpredigten, Betstunden und Vespern in der Stadt Nürnberg und Dero Gebiet gepflogen werden sollen. 8vo

Der Fürbitten, Danksagungen und Gebete, für Kaiserliche Majestät, für die Reichs-Armee, Kriegs-Officier und Soldaten, Schwangerschaften und Entbindungen der Kaiserinnen, von 1711. bis 1754. gar nicht zu gedenken.

1792. Gebet, welches während der Erledigung des Kaiserl. Throns und andaurenden Reichs-Vicariats in hiesigen Kirchen nach den öffentlichen Vorträgen auf den Kanzeln abzulesen verordnet. 8vo

D. Polizey und zwar in allgemeinen.

1548. f. d. Mandata oder Geseze, Jerlich am Ersten oder Andern Suntag in der Vasten auf den Land zu verkünden; gedruckt in 4to

1572. f. d. Vernewte Policeyordnung, Mandata vnd Gesez, järlich am Ersten oder andern Sontag in der Fasten, auff dem Lande zu verkünden. gedruckt in 4to 12 Bogen.

Von beeden diesen Policeyordnungen, sind die Eingänge und Rubriquen der Geseze in den Beylagen ad h. §. befindlich.

1619. 20. Jul. Verneuerte Hochzeit, Kindtauf vnd Leichordnung, wie solche in eines Ehrenvesten Raths Städten, Emptern und Fleken, jährlich in der Vasten neben den Polizeyordnungsbüchlein verlesen werden soll. 4to Nürnb. gedruckt bei Balthas. Scherffe.

Und ist der Eingang dieser Ordnung besonders merkwürdig:

„Obwohln E. E. vnd E. Rath der Stadt Nürnberg hiebevor viel vnd mancherley „gute vnd nüzliche Geseze vnd Ordnungen insonderheit aber die verneute Policey-Ordnung in Dero Obrigkeit Stetten vnd Fleken, auch andern ihren angehörigen Pfarren „vnd Haubtmannschaften, ihren Unterthanen und Bauerschaften zum Besten „haben ausgehen vnd öffentlich publiciren und verkünden laßen, wie es nemlich mit den „Hochzeiten ꝛc. —

deren mehrere Hochzeit- Kindtauf und Leichordnungen gefolgt sind. Insbesondere,

Sabbaths-Entheiligung:

1648. den 13. Octobr. Eines Edeln, Ehrnvesten Raths der Stadt Nürnberg, widerholtes Mandat, wider einreissende Sünd vnd ärgernussen vnd sonderlich die Entheiligung des Sabbaths oder Sontags betreffend. 4to

hierinnen wird sich auf ein nemliches Mandat von 30. Mart. 1644. bezogen.

1650.

1650. den 15. Jun. Vermahnung zu einen christl. gottseeligen Leben und Wandel, bei erlangten Frieden. f. p. 1704. 15. April. Sabbaths Entheiligung und Tanz-Verbot. f. p.

Tanzen:

1594. den 6. Jul. Tanzen auf dem Land. f. p.
1625. den 20. May, — den 3. Jun. } Tanzen auf den Land. f. p.
1702. den 9. Octobr. Tänze. f. p.
1707. den 23. Jun. Tanzen. f. p.
1713. den 11. Mart. Tanzen. f. p.
1756. 22. April an Sonn- und Fest- ingleichen Feyertägen so auf einen Freytag oder Sonnabend fallen, das Tanzen verbotten. f. p.

Gottslästern:

1628. den 1. Febr. f. p.
1644. den 30. Mart. f. p.

Anmerk. 1529. ♂. den 12. Jan. wurde bei Rath verlaßen: Michel Otten, Gottslesterer vf den plaz am Markt vf einer Brucken den Kopf laßen abhauen, darnach die Zung ausziehen vnd bej dem Stock an einem pfal aufsteken, Jungen und alten zu einem Exempel. Cunzen Haller sein Beschwerung dieses Gottslesterers halben benehmen.

Abendmahlsverächter.

1532. den 8. April Verboth wider die Sacramentirer. f. p.
1692. Mandat, den 21. Octobr. 8vo
1692. den 26. Octobr. Mandat die Verachtung des heil. Abendmahls, auch sonsten von einigen Dero Bürgern und Unterthanen bishero geführtes gottloses Leben betreffend. 8vo
1705. den 27. April. Die Verachtung des h. A. auch sonsten von einigen Dero Burgern und Unterthanen auf den Land bishero geführtes Gottloses Leben und schändliche Hindansezung des mit erhabenen Fingern geschwornen Aidts und Pflichten. 8vo

E. Kirchengebräuche und Ceremonien: Beicht.

1746. Beicht- und Absolutions-Formuln, wie dieselbe, Theils an Sonn- und Feyertägen, nach der Predigt, Teils in den Beichtvespern in der Stadt Nürnberg und Dero Gebiet auf dem Land, zu gebrauchen. Samt angehängter Litaney, einer absonderlichen Vermahnung zum Gebet in den Wochenpredigten und den Freytags Gebet. 8vo
1790. den 18. Mart. Intimation wegen Einführung einer allgemeinen Beicht in der Stadt und auf dem Land.
s. Beylage ad h. §. E.
1791. den 4. Jan. besonders wegen des Lands.
s. Beylage ad §. E. Bibliotheca Norica Williana, P. VII. pag. 280. seqq.

Exorcismus: bey den Tauffen abgeschaft.

Auszug aus dem A. 1755. neu aufgelegten Agendbuch für die Nürnbergischen Kirchendiener in der Stadt und auf dem Land die Taufordnung betreffend. 4to Nbg. 1784.
Bibliotheca l. c. pag. 269. n. 1100. & n. 1101. dann p. 278.

Agenda.

Agendbüchlein für die Pfarrherren auff dem Land. Gedruckt zu Nürnberg 1543. und das neueste
Agendbüchlein für die Nürnbergischen Kirchendiener in der Stadt und auf dem Lande. Nürnberg 1755. 4to

§. 66.

Aus allen diesen bisher angeführten, durch Documenta, Friedensschlüße, Reichs-Geseze und Herkommen, bestättigten Umständen, ergiebt sich das einzige Resultat, daß die

die affectirt werden wollende Burggraf-Marggräflich-Brandenburgische Universal-Landeshoheit in Franken über die Nürnbergischen Unterthanen, Kirchen und Geistliche eine Seifenblase seye, die in der Luft zerschnellt und und endlich wo noch Gottgefällige Justiz und Gerechtigkeit im Reich vorhanden ist, verschwinden muß; denn „wer an einen Evangel. Ort „verfüget, wie der öffentliche Gottes-Dienst zu verrichten, und die Kirchen-Gütter zu „gebrauchen sind, mithin die Geistliche Gerichtbarkeit übet, der ist für den Landesherrn „zu halten, weil gemeiniglich nur selbigen solche Gewalt verstattet worden.„

Struben in Nebenstunden IV. Th. XV. Abh. von Beweis der Landeshoheit. Freyherr v. Kreittmeyer im Grundriß des allgemeinen teutschen und Bayrischen Staatsrecht. 1 Th. §. 30. pag. 58. seq. (c) Protestantes &c.

Si ius legum ferendarum e maiestate vel potestate maiestatis aemula manat, consequens est, ut nemo, nisi hac facultate ornatus, leges possit scribere politicas.

Heumann Init. Pol. C. VI. §. XXXVIII.

§. 67.

Die endlich aus dem Kirchenregiment abfließende Verfügung des Trauergeläuts und der Trauerceremonien, ist ein Kennzeichen der Landeshoheit.

Struben c. l. Ludovici de eo q. i. e cca campanas. c. 2. §. 3.

Luctum publicum indicit summus imperans per Mandata:

Boehmer Diss. de e. q. i e. cca Luctum publ. § XXIV. pag. 26. nach welchen auch noch in vorigen Zeiten ein Churfürst zu Brandenburg als Reichsmitstand seiner Schuldigkeit gemäß gegen den verstorbenen Kaiser beobachtet hat

c. Dissertat.

1576. den 12. Octobr. wurde vermög eines gedruckten Mandats, wegen Absterben Kaiserl. Majestät das Tanzen uf Hochzeiten verbotten. f. p.

1612. den 24. Jan. Kaiserl. Majest. Herrn Rudolphi Todesfall, gemein Gebet und derhalben abgestellte Tänze betreffend. f. p.

1619. den 6. Apr. Kaiserlicher Majestät Matthiä Todt angekündt nnd alle Lustbarkeiten eingestellt. f. p.

1637. den 21. Febr. Wegen Todtesfall Kais. Maj. Ferdinandi II. alle Ueppigkeit verbotten. f. p.

1654. den 11. Jul. Verruffung des Römischen Königs Ferdinand IV. Todesfall. f. p.

1657. den 6. Apr. Kaiserl. Majest. Ferdinandi III. Todtesfall und Abstellung der Tänze. f. p.

1705. den 14. Maii, der Römisch Kais. Majest. Leopoldi Todtesfall betreffend. f. p.

1711. den 22. Apr. Intimation des Todesfall von Ihro Kais. Maj. Josephi I. f. p.

— den 23. Verbot aller Frölichkeiten wegen Todtesfall Kaiserl. Maj. f. p.

1740. den 27. Octob. Kais. Maiestät Caroli VI. Todtesfall und Landtrauer. f. p.

1745. den 27. Jan. Caroli VII. Tod und Landtrauer. f. p.

1765. den 28. Aug. Todesfall und Landtrauer für K. Majest. Francisci. fol.

1790. den 1. Mart. Absterben K. Josephi II. Majest. betreffend. f. p.

— 5. Mart. Instruction, wie sich bei dem bevorstehenden Trauerfest wegen Hintritts Ihro Majest. Josephi II. in den Kirchen in der Stadt und auf den Land zu verhalten. f. p.

1792. den 15. Merz. Instruction, wegen Leopoldi II. Todtesfall und Trauerfest. f. p. s. Beylage ad h. §.

Kirchen-Gebet, öffentliches:

Auch dieses ist ein Kennzeichen der Oberlandesherrlichkeit und Kirchenherrschaft.

Boehmer Diss. de jure precum publ. c. 3. §. 14. & J. C. P. Lib. III. tit. 41. §. 18. Kemmerich c. l. §. LXIV. pag. 1423.

Dieses ist aber in allen Kirchen auf den Land für Kaiserl. Majest. das gesamte heil. Reich und den Magistrat seit der Reformation bis hieher geschehen; nur dörfen es die metamorphisirten Geistlichen weder für ein noch für den andern thun, obgleich beede Fürstenthümer Reichslehen sind, und bleiben.

Beylagen.

Beylagen

zur Vorerinnerung.

Extr. Kaiserl. allerhöchsten Pönal-Mandats, die- am 26. Julii, A. 1717. sich ereignete gewaltthätige Violirung der Reichs-Stadt Nürnbergl. Linien und Aussenwerke betreffend, d. d. Wien den 17. May, 1718.

Wir Carl der sechste — entbiethen dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Georg Wilhelm, Marggraffen zu Brandenburg, in Preußen, — Unsere Kayserl. Gnad und alles Guthes. Durchleuchtig-Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst: Sodann Sr. Lbden geheimbden Rath, und Ober-Marchallen Christoph Ernst von Bassewiz und Ober-Jägermeister von Benckendorff, auch dero übrigen, bey der unterm Sechß und Zwantzigsten Julii vorigen Jahrs, Fruhe angestellten Bejagung, zugegen geweßenen Hoff- und Kriegs- und Jagdt-Bedienten aber, fügen hiemit zu wißen: Daß Unß die Edle, Unßere und des Reichs liebe getreüe, Burgermeister, und Rath, Unßer und des Reichs Statt Nürnberg, allerunterthänigst Klagend angebracht, wasmaßen — Dr. Lden — im lezt verwichenem Sommer, vom 25. biß 26 Julii in der nacht, dero vermuthlich in sothaner Absicht, vorhero bey Erlang, zusammen gezogenen Trouppen, in einer mercklichen anzahl an Garde, Grenadier, Fuhß-Volk, und Hußarn, sambt denen dazu aufgebothenen vielen Jägern und bauren, dem vernehmen nach in vier hundert Mann starck bestehende, denen Dr. Lden sich in eigener Persohn, nebst Dero Hoffstatt und bedienten beygesellet, und die regulirte Miliz, mit außgetheilter munition, granaden, die bauren aber mit Hacken versehen, gerade gegen Nürnberg zu, mitten durch die daselbst mit schöner Frucht, und allerhand Garthen-Gewächs angefüllte Bau-Felder, anmarchiren, und als Sie mit dem anbrechenden Tag, zwischen Groß- und Klein-Reuth, ex opposito Unßerer Burg und Veste, bey denen umb die Statt gezogenen Außenwerckern und Fortificationen angelanget, solche durch die, unter Dr. Lden selbst eigenen Commando angeruckte Grenadiers, Musquetiers und Hussaren, feindlich anfallen, Selbige mit aufgesteckten Bajonetten, und bloßen Säbeln in der Hand, gleich, als ob man es mit einem declarirten Reichs Feind zu thuen hätte, übersttiegen, — darauff die in säcken mitgeführte Haßen heraus gelaßen, einige darvon, sogar zwischen den Pallisaden hindurch gesteckt, und darauf mit denen, durch die Post Knecht mitgeführte Hunde, über quehr und nach der länge gesetzet, und folglich auf eine, im Reich, mitten in Friedens-Zeiten unerhörte- höchst Schimpfliche arth und weiße, sowohl die Nürnberg. Vorposten, und Defensions wercke, feindlich angefallen, und violirt, als auch den armen Landmann, eben zu der Zeit, da Er die früchte seines angewendeten sauren schweißes, mühe und arbeyth einzusamlen verhoffet, der in dem schönsten stande befindlich-geweeste Seegen Gottes, auf gantz unverantwortlich- und sündliche Art vorsetzlich ruiniret und zu nicht gemacht worden ꝛc. — Wann nun aber die Zusammen Ziehung, so vieler regulirter Miliz, und anderer bewaffneten Mannschaft, deren bey dieser nachtzeit, & quasi ex insidiis verfügte aufführung gegen die Stadt Nürnberg, und dero, von niemand anderen, als von Unß und dem Heyl. Reich dependirenden, Dr. Lden Fürstl. Hauß Brandenburg aber, mit einiger territorial-Subjection, nullo modo afficirtes territorium, nnd darauff erfolgter gewaltthätigen inuasion und feindliche überziehung eines, obwohl geringeren, doch Unß und dem Heil. Reich getreuen mit Reichs- und Creyßes-Standes, welcher vor die, dem Reich und Fränckischen Creyß, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, über Vermögen, (wie solches Dr. Lden genuasam kundig), geleistete treue Dienste, vor allen andern sich von Dr. Lden, als Löbl. bestellten Creyß-Obristen, zu Zeit der noth, alles Reichs und Creyß-Satzungsmäßigen Beystandes, Schutz und Rettung, billig zu versehen gehabt hätte: Sodann ferner die, mit bewaffneter Hand, und entblößten Gewehr unternohmene gewaltthätige übersteig- und Besetzung, der, zu der Statt, und Vorstädte, auch derer innwohner sicherheit errichteter außenwerckern, die Violirung dortiger Posten, betrohlige abhaltung der zu deren Versicherung Commandirten Mannschafft, die zu Außführung einer bluthigen Action, gemachte Vorbereithung, mit aufgesteckten Bajonetten, und entblößten Säbeln, tentirte Verführung der Nürnbergischen Officiers, aus Ihrer Herrschafft Diensten zu tretten, und in Dr. Lbden Diensten zu gehen, auch mittelst comminirter einhauung des schlag-

Baums, erfolgte Forcirung der, durch die Schantzen, gegen der Stadt zu gehenden straßen, und dann endlich auch, die wiederrechtliche aufsteck- und anhefftung der Jagd Garn, auf mehr gedachte außenwercke, und deren Extendirung durch die mit getreyd und gartenfrüchten angebaute Felder, nicht weniger auch die, durch selbige, und mit deren gäntzlicher Zernichtung, auf unerhörte weiße, mittelst der mitgeführten Hunde, aus bloßen übermuth angestellte Hetze, der zu dem Ende in Säcken herbeygeschleppten, zum Theil so gar zwischen den Pallisaden durchgeschobene Haßen, unwiedertreiblich solche facta wären, welche der natürlichen Ehrbarkeit, auch allen Göttlichen und weltlichen Rechten, des Heil. Röm. Reichs Abschieden und Creyßschlüßen, dem eingangs gedachten Unserem Kayserl. Land Frieden, insonderheit aber dem nexui legali, mit welchen Dr. Lden, als Creyß Obrister dem Löbl. Fränckischen Kreyße, und deßen gesambten mitgliedern, zu erhaltung ruhe, Friedens, und gemeiner Sicherheit verbunden seyen, schnur stracks zu entgegen lauffen, und zu nichts, als zu stöhrung der gemeinen ruhe, und anstifftung gefährlicher motuum, feindseeligkeiten, und bluthvergiessens abziehlten, gestalten man es, an seithen Dr. Lden in solche Weege und Veranstaltung gesezt gehabt, daß der geringste Zufall, dergleichen Extremitäten, und mithin Empörung, mord und todschlag, gar leicht verursachen können, mithin die, in offtangezogenen Unßerem Kayserl. Land-Frieden, auf dergleichen Vergewalthigungen gesetzte straffen, umb so mehr statt finden müsten, als dieße facta mittelst ordentlicher militarischer, bey nächtlicher weil gemachter veranstaltungen, und Zusammenführung einer auf etliche Hundert sich belauffenden grosen menge bewaffneter und zum anfall mit munition, granaten, und andern Zu gehör versehener, und gerüsteter soldaten zu Roß und Fueß, Grenadiers, Huſſarn, Jäger und Bauern, und also nur mehr alß zu viel, coadunatis hominibus, vi armata & publica, vorgenohmen und nicht anderst, alß ob man es wieder einen declarirten Reichs Feind zu thuen hätte, mit gröster furie ausgeführt worden. Sodann auch dießes alles, mit guten Vorbedacht, und gefährlich vorgesetztem Willen geschehen, sowohl aus denen oberzehlten und bescheinigten umbständen, als auch darauß klar und euident seye, weilen man alle dieße thätlichkeiten nicht nur in der, dem Notario ertheilten erklärung, sondern auch in der, von Dr. Lden Fürstl. Regierung, sowohl schrifftlich eingeloffen, als auch dem Nürnbergischen Syndico mündlich gegebenen antworth, in welcher man den gantzen Verlauff Guth zu heißen, und zu rechtfertigen sich kein Bedenken gemacht, und also hierdurch genugsamb gezeiget hätte, daß dieser gantze insultus, in dem geflißentlichen Willen, gemüth, und fürsatz geschehen, klagende Statt Nürnberg, an ihrem wohlhergebrachten gerechtsahmen, zu kräncken, Sie deren zu entsezen, das per meram usurpationem & modum Seruitutis, auf denen Nürnbergischen Reichs wäldern, utpote in alieno, Suo modo hergebrachte Jus venandi, wieder alle vernünfftige Billigkeit und notorische Reichs-Observanz, biß in die Nürnbergische Gärten, außen wercke, ja gar, wie man in dem antworth schreiben zu jactiren, keine scheu getragen, biß an die Nürnbergische Statt Mauren, mithin an orth und Enden, wo kein Wildpräth zu hören, und zu sehen, folglich, umb nur den muth zu kühlen, Haaßen und Hunde in säcken, nnd auf den Wägen herbey geführt werden müßen, ärgerlich zu extendiren, dadurch der klagenden Statt, dero Innwohnern, unterthanen und armen leuthen auf dem lande, ruhe und sicherheit zu stöhren, ihnen alle unbild, und schaden zuzufügen, — auch sonst, auf die unerträglichste Arth, zu beeinträchtigen, folglich, wann diesen Gewaltthätigen zunöthigungen, nicht in Zeiten nachdrücklich gesteuert werden solte, in das künfftige, nichts gewißers, als allerhand Extremitäten, innerliche Unruhen, Mord und Todtschläge erfolgen würden, zu mahlen, da man Jenseits dieße feindliche facta, als wohl befugte, Dr. Lden Fürstl. Hauße Brandenburg zustehende berechtigungen, vor allerdings erlaubt zu achten, sich weder bedencken, noch gewißen machte, welchen doch, in ermanglung nachdrücklicher rechts Hülffe, mittels aller in rechten erlaubten defensions mitteln entgegen zu gehen, klagenden Burgermeister und Rath in keine weege zu verdencken, vielweniger aber im stande seyn würden, den gemeinen Mann weder in der Statt noch auf dem Lande abzuhalten, daß derselbe nicht ex justo dolore, in auffstand gerathen, und sich und Ihrer Mitburger und genoßen, so gut sie immer konnten, zu verthätigen, und das Ihnen zugefügte unrecht zu uindiciren trachten sollte 2c. —

Immaßen Sie auch erlangt, daß nach reiffer der Sachen erwegung, Mandatum restitutorium & inhibitorium S. C. Sub pœna quinquaginta Marcarum auri, uua cum citatione solita, & termino duorum mensium, heut dato zu recht erkannt worden. Gebiethen demnach Dr. Lden und Euch mitbeklagten, Hoff- und Kriegs-Officiren, miliz, Jägern, und bedienten, von Röm. Kayserl. Macht bey Pön fünffzig Marck löthigen Goldes, halb in Unßere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil, klagenden Burgermeister und Rath zu Nürnberg, unnachläßig zu bezahlen, hiemit Ernstlich, und

und wollen, daß sie also gleich, nach insinuir- und Verkündigung Unßers Kayserl. Gebotts, die durch sothane unbefugte, und gewaltthätige Bejagung der Nürnbergischen Feldern, denen Ihrigen zugefügten schaden, vollkommentlich ersezen, restituiren, und guth machen, sich auch in Zukunft dergleichen turbationen, feindseligkeiten, und offentlicher Gewaltsahmen überziehung, gäntzlichen enthalten, äußeren und entschlagen, dann Klägere, dero angehörige, und unterthanen in keine weege mehr beschädigen, beleidigen, noch beunruhigen, sondern sich in allen, der wohlhergebrachten observanz, und Billigkeit, gemäß halten, richten, und daran begnügen, dießem allem also, und zu wider nicht thuen, noch hierinnen säumig oder ungehorsamb seyn, als lieb Dr. Lben und Euch ist, obbestimmte pöen, und Unsere Kayserl. Ungnade zu vermeiden, das meynen wir Ernstlich.

Geben in Unßerer Statt Wienn, den Siebenzehenden Maii, Anno Siebenzehen Hundert und achtzehen: Unserer Reiche des Römischen, im Siebenden, des Hispanischen im Funffzehenden, des Hungarischen, und Böhemischen aber, im achten.

Carl. (L. S.)

Vt. Frid. Carl g. v. Schönborn B. W.

Ad Mandatum Sac.ae Caesar.
Majestatis proprium.
Frantz Wildrich v. Menßhengen.

Extr. Protectorii Rudolphini de Anno 1577. wie solches von Kaiser Carl den VI. glorw. Andenkens den 8. October 1717. allergnädigst bestättiget und extendiret worden.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwöhlter Römischer Kaiser ꝛc. — bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kundt allermänniglich, daß Uns die Edle, Unsere und des Reichs liebe getreue, N. Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen einen Schutz- Schirm- und Geleits-Brief, damit weiland der Durchleuchtigste Fürst Herr Rudolph der Ander Römischer Kaiser, Unser geliebter Herr Vetter, höchstseeligster gedächtnus, Sie die von Nürnberg Anno Funffzehenhundert, Siben und Sibenzig gnädiglich begabt und versehen: mit Bitte, solchen zu confirmiren — — Das haben Wir angesehen solche ihre der von Nürnberg demütig ziemliche Bitte, auch die angenehme getreue und underthänigste dienste, die ihre Vordere und Sie weiland Unseren löblichsten Vorfahren am Reich, zumahlen in denen letzteren Reichs-Kriegen, mit williger darstreckung ihres vermögens und kräfften oft und willig gethan haben, Sie auch Uns und dem Reiche künfftiger Zeit wohl thuen können, sollen und mögen. Und darum mit wohlbedachtem muth, gutem Rath und rechtem wissen, denenselben Burgermeister, Rath und Burgern gemeiniglich der Statt Nürnberg und ihren Nachkommen vorberührten Schuz- Schirm- und Geleits-Brief als Römischer Kayser gnädiglich confirmirt und bestättet. Thuen das, confirmiren und bestätten Ihnen dieses auch von Röm. Kayserlicher macht wissentlich in krafft dieses Briefs, und mainen, sezen und wollen, daß angeregter Schutz- Schirm- und Geleits-Brief in allen und jeden seinen Wortten, puncten, Clausulen, innhaltungen, Main- und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und gemelte Burgermeister und Rath der Statt Nürnberg und ihren Nachkommen, deßgleichen auch ihre Burger, Einwohner, Hintersaßen, aigen leute, Unterthanen und Zuegehörige sich deßelben gebrauchen, genießen, und gänzlich dabey bleiben sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert, sondern Wir verbeßern, erklären und extendiren auch dieses alles aus genugsamen Unser Kays. Gemüth bewegenden Ursachen, auch Unserer Macht-Vollkommenheit hiemit dergestalt und also, daß Niemand, was Stands, Würden oder Weesens derselbe seyn mögte, sich unterstehen solle, weder die Statt Nürnberg selbst, dero Vorstätte, Gebieth, Stätte, Schlößer, Flecken, Dörffer, Weyler, Gütter, Häußer, Landereyen, Wälder, Gärten, Mühlen, Hammer-Werck, und andere appertinentien, Sie haben Nahmen, wie Sie wollen, Rechte und gerechtigkeiten, davon Sie Sich in rechtmäßigem besiz und gebrauch befinden, feindlich und mit verbottener gewalt anzufallen, zu kräncken und zu betrüben, noch auch den Magistrat Selbsten, es seye in Corpore, oder einige dessen Mitglieder, Bottschaften und Gesandte, noch auch andere dero Beamte, Kriegs-Officiers und Soldaten, Bediente, Abgeschickte, Burger, Schutz-Verwande, Unterthanen, oder sonsten angehörige, vornehmen oder geringen Stands, denen allgemeinen Rechten und heylsamen

Reichs-

Reichs-Constitutionen, insonderheit Unseren Kaiserlichen Landfrieden, Osnabruckischen Friden-Schluß und anderen Unseren in dem Reich publicirten Satzungen, auch in Unseren höchsten Reichs-Gerichten ergangenen rebus judicatis und anderen Rechtlichen Verordnungen zu entgegen, weder mit Wortten, Schrifften, noch Wercken, in keinerley weis, noch weege, weder für Sich noch die ihrige beleidigen, beschimpfen, betrüben, bekränken, gewaltthätig anfallen, verhaften, noch an Leib, Ehre, Haab und Guth beschädigen, oder an rechtmäßiger ausübung ihrer obliegenden Amts-Geschäften und anbefohlenen Verrichtungen hinderen und auffhalten, vielweniger ders Haab, Aigen- und Commisions-Gütter, ligend und fahrend, Lehen und Eigen, Einkommen, Rechte und Nutzungen mit verbottenen Represalien, Pfandungen und Arresten bekümmeren, vergewaltigen, angreiffen, aufhalten, pfänden, spoliren, turbiren, oder mit einigen andern thätlichkeiten und widerrechtlichen Handlungen und Mittlen, wie die nahmen haben mögen, beschwehren, sondern vielmehr dieselbe deß allgemeinen Land-Fridens und sicherheit, auch von Uns ausgesprochenen Urthel- und anderen gerichtlichen Verordnungen, insonderheit aber dieses Unsers Kayserl. denenselben besonders ertheilten Schutzes und Schirms sowohl auff freyer Strasen, als auch in ihren Häusern und sonsten aller Ohrten, wo es seye, und Sie ihren aufenthalt haben, oder auch dero Gütter und Vermögen gelegen und befindlich seyn mögten, ungekränckt genießen, auch sonst allen guten willen, beförderung und beystand widerfahren laßen, widrigenfalls und da hierwider mit vorsatz etwas gewaltthätiges vorgenommen werden sollte, ihme Magistrat mit denen in Unseren Kayserlichen Land-Frieden, und anderen Reichs Sazungen enthaltenen nachdrucklichen und ernstlichen Rechts Mittlen also fort an hand gegangen, die Ubertretter auch ipso facto in die, diesem Unserm Kayserlichen Protectorio einverleibte Straf der Hundert Marck lötigen golds fällig erklärt und zu dessen fördersamen einbringung der Kayserliche Reichs Fiscal excitirt werden solle.

Histor. diplomat. Nor. S. 1063. seqq.

---

ad §. 4. N. I a

Kaiser Conradus IV. nimmt das Kloster Ebrach in seinen besondern Schutz.
Datum apud Nörnberg 1240. mense Novembr. quarto decimae Indictionis.

f. Histor. diplomat. Noric. S. 108.

ad I a.

Hericus VI. Rom. Imperat. Parochiae Jus in Schwabach Monasterio in Ebrach injuste ablatum eidem restituit ac Praedium in Schwobach cum Parochia in suam recipit tutelam. Dat. Wormac. Ao. MCXCIII. XVII. Cal. Augusti.

f. v. Falkenstein in Analectis Nordgav. IX. Nachlese. S. 228. seqq.

I b.

Kaiserin Elisabeth nimmt das Kloster Engelthal in Schutz. Datum in Nuremb. A. D. 1307. III. non. Novembr.

Nos Elizabet Dei gratia Romanorum Regina universis sacri Romani Imperii fidelibus, ad quos presentes pervenerint, tenore presentium declaramus, quod monasterium sanctimonialium, ordinis fratrum predicatorum in Engeltal propter diversas oppressiones et iniurias intolerabiles, quibus multipliciter aggraviatur, ex favorabili consenso Regio in nostre protectionis gratiam recepimus et defensam, volentes, et sub obtentu regii ac favoris nostri vobis firmiter committentes, quatenus nullus vestrum Nobilium, advocatorum provincialium, iudicum, et aliorum cujuscumque condicionis fuerint, per se vel per alios, memorato monasterio, uiolentiam aut incommodum, in suis bonis, hominibus, et redditibus quibus libet, ubicunque locorum positis, per hospitalitatem aliquam, contra ipsarum sanctimonialium beneplacitum, inferre debeat, aliqualiter uel presumat; qui secus fecerit, quod absit, regiam ac nostram offensam se nouerit grauiter incurrisse.

Datum in Nurenberch anno domini millesimo, trecentesimo septimo, IIJo. Non. Nouembr. Hoc diploma eo maioris pretii est, quod adhuc splendido majestatis sigillo, cera flaua expresso, chartæque appenso, fulget.

Kaiser Rudolphus I. befihlt dem Butiglario zu Nürnberg, (nicht dem Burggrafen,) den Schutz über das Closter Langheim. Ao. 1274.

uid. Ludolf. in Symphoremat. Tom. II. fol. 1098.

I c

I^c.

K. Ludwig nimmt das Kloster St. Catharina in seinen Schuz, und befreyete es von dem Landvogt. Geben zu Nürnberg, am Pfingsttag vor unser Frauentag zu Lichtmeß 1337. Auch Carolus IV. de d° Sulzbach 1358.

s. Histor. diplomat. Nor. S. 289. und S. 373. f.

Anmerk. Dieses Closter Catharina wurde 1295. von Conrad genannt von Neumark, Burgern in Nürnberg gestiftet und dotirt. Der Stiftungsbrief findet sich in

Histor. diplom Norimb. S. 193. f. Senkenberg T. I. Selector. p. 101. seqq. in Diplomatario Claustri divae Catharinae. Innocentius VI. P. Maximus fundationem et dotationem Monasterii B. Catharinae et Ecclesiae S. Crucis confirmat. A. 1357.

Kaiser Sigmund nimmt Pillenreuth, deßen Gütter und Unterthanen, in seinen und des Reichs. A. 1414.

K. Friedrich eben auch; A. 1444.

s. Würfels Geschichte des Klosters Pillenreuth. S. 20.

I^d

K. Ludwig befreyt den Abt zu St. Gilgen zu Nürnberg von dem Landvogt daselbst, im Jahr 1339.

Wir Ludwig von Gottes gnaden Röm. Kaiser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, verjehen und thun kund, offentlichen mit disem Brif, daß Wir den Gaistlichen Leuthen, dem Abbt und dem Convent zu den Schotten, zu St. Gilgen zu Nürmberg, unsern lieben demütigen, die Recht, Genad vnd Freyheit die hernach geschrieben stehend, bestett haben, als in die. unser Vorfahren, König Heinrich, König Conrad, vnd König Albrecht geben vnd verschrieben haben. Von erst daß Wir wöllen, daß alle ihr Gut und Urbar, wo sie die liegend habend, vnvogtbar vnd frey sein von aller Vogtey, Steir, und Forderung, vnd daß einichvnser Landvogt oder Amptmann kein Vogtey, von derselben iren Güttern und vrbarn, in vnserm vnd des Reichs Namen, nicht fordern noch nehmen soll. Auch wollen wir daß kein vnser und des Reichs Amtmann, oder Jemand anders, auf des vorgenanten Abbts und des Convents Leuthe oder Gut, keinerley Gerichte haben, noch dieselben Leute für keinerley Gerichte ziehen noch laden, Besonder

„wöllen wir so ferr hintz m icht zu fordern oder zu sprechen hab, daß der ein Recht vor
„dem Abbt darumb neme, es wer dann daß man den Clägern recht verzug, so mag man
„sie auf ander Gerichte ziehen und laden. Wir wollen auch nicht, daß jmand des vor-
„genanden Abts vnd des Convents zu den Schotten, zu St. Gilgen zu Nürnberg Leu-
„te pfende, noch mit keinerley pfandung beschwer, um welcherley sache das wäre,

So ferr aber hintz in icht zu fordern oder zu sprechen hett, der soll es bringen an den Abbt, vnd soll ihn der Abbt dann darumb ausrichten, als recht ist, vnd darum wöllen vnd gebieten Wir allen vnsern vnd des Reichs Landvögten, Vögten, vnd Getreuen, wie die genannt sein, die jetzo sind oder fürbaß werden, daß sie den offtgenannten Abbt vnd den Convent der Schotten zu St. Gilgen zu Nürnberg, auf diesen vorgeschriebenen Gnaden von vnsern wegen schirmen, vnd nicht gestatten, daß sie Jemand mit keinen sachen daran angreif, laidig oder beschwer, bey vnsern Hulden, vnd darüber zu einem Vrkund, geben Wir ihn diesen Brief versigelt mit vnserm Kaiserlichen Insiegel, der geben ist zu München am Dienstag vor Erasmi, nach Christs Geburt 1339. in den 25sten Jahr vnsers Reichs, vnd im 12. des Kaiserthumbs.

Anmerkung. Der Abt zu St. Gilgen war ein Stand des Reichs und hatte auf Reichstägen Session und Stimm, wie er dann in der Reichs-Matricul vorkommt. Als der Kaiserliche Fiscal den Rath wegen dieses Klosters in Camera beklagte und die Reichs-Anlagen und Türken-Steuer von dies Klosters wegen, seit deßen Uibergab, bei gedachtem Rath gesuchet, ist auf des Raths darwider eingewandte Nothdurft, den 27. Octobr. 1567. der Rath von des Fiscals Klag mit Urthel und Recht absolviret, und dadurch dies Kloster aus der Reichs-Matricul eximiret worden. Dergleichen Urthel seyn auch zuvor A. 1544. wegen der eilenden Türkenhülf und A. 1548. wegen des Cammer-Gerichts, Unterhaltung ergangen. König Sigmund hat A. 1422. dem Kloster alle seine Privilegia confirmiret und das Kloster in seinen Schutz genommen; solchen Schuz aber auf des Abts und Convents Begehren dem Rath zu Nürnberg befohlen. Wien am St. Georgen Tag A. 1426. und solches wiederholt nach des ✝ Erfindungs-Tag A 1428. Darauf sich auch der Abt und Convent des Schuzes halben verschrieben mit Vermelden, daß sie von den Burgern zu Nürnberg viel Wohlthaten empfangen, als ihr Kloster in groß Abnehmen kommen A. 1429. Kaiser Friederich confirmirte solches

A. 1444. so wie auch Maximilian der I. zu Nürnberg den 9. Apr. 1501. Um die - vom Bischof zu Bamberg im Jahr 1411. vorzunehmen gewilte Visitation wegen ihres übeln Haushaltens, zu hintertreiben, suchte das Kloster, bei Herrn Burggraf Johannes Hülfe und warf sich in der Herren Burggrafen Schuz, welcher es aber von der Visitation nicht befreien konnte. Und obwohl die Herren Burggrafen nach der Visitation noch immerdar den Schuz über das Kloster prätendiret; so hat doch wie vorgedacht, König Sigmund solchen den Rath zu wiederholten maln aufgetragen und Herr Marggraf Albrecht seine Prätension A. 1453. vermög des Pfalzgräflichen Vertragsbrief, den Rath übergeben. Nun kam dieses Kloster, bei der Reformation und Glaubens-Aenderung, mit allen seinen Privilegien, Leuthen, Gütern und Gericht in der Stadt Nürnberg Hände. Es mögte also eine ganz besondere Staats- oder Minister Brille, die blos auf das Convenienz- und Spolienrecht, geschliffen ist, nöthig seyn, um über die Kloster-Güter, besonders über die zu nächst an hiesiger Stadt vor den Neuenthor gelegene, frey lauter eigene oder sogenannte Pfaffen-Gärten, eine Burggräfliche Landeshoheit durchschimmern zu sehen. Also auch hier ist diese arrogirte Landeshoheit vernichtiget.

und befiehlt solches den Landvogt in eben diesem Jahr.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, entpieten Unserm Landvogt Hainrichen von Dürwang und allen unsern und des Reichs Amptleuthen, wie die genannt, oder wo sie gesessen sind, Unser Huld und alles Gude. Wir wollen und gebieten in vestiglich bei unsern Hulden, daß ihr mit dem Erbarn und geistlichen Mann, mit dem Abten zu den Schotten zu Nürnberg, mit **seinem Closter**, noch mit keinen seinen, noch **seines Gotteshaus, Leuthen noch Guth**, nichts zu schaffen habt, noch ihn, noch **seines Closters Leuthe noch Guth** mit keinen Sachen angreifet, laidiget noch beschweret, wann wir in, und sein vorgenantes Closter, in **unsern besondern** Schirm und Fried genommen haben, und haben das empfohlen **unserm Schultheißen zu Nürnberg** *) und geheißen, **daß er sie von unsern wegen schirmen** und **versprechen** soll. Geben zu München am Mitwoch am Misericordia in den fünf und zwanzigsten Jahr unser Reichs, und in den 12ten Unsers Kayßerthums.

*) Also nicht dem Herrn Burggrafen, der doch damals schon etlich und 60. Jahre mit der Grafschaft belehnt war, sondern Unserm Landvogt. Es folgt hieraus der richtige Schluß, daß die Landvögte die Kaiserlichen Hoheitsrechte allein ausgeübt haben, und daß denen Herren Burggrafen außer ihrem Richter-Amt nicht die geringste Jurisdiction zuständig gewesen, ansonsten ja ganz natürlich folgen müßte, daß eine Hoheits-Ausübung über eine Hoheits-Ausübung in damaligen Zeiten bestanden hätte; welches lächerlich wäre.

Daß die Nürnbergischen Burger schon in ältesten Zeiten Güter gehabt, beweiset das Instrumentum super deflectione fluvii Aurach. de A. 1339. v. Falkenstein in Cod. diplom. antiquit. nordgav. p. 174.

1264. 1265. 1280. werden verschiedenen Klöstern Güter übergeben.
Histor. diplom. Nori. S. 150. 153. & 175. v. Falkenstein l. c. n. LXX. S. 70. Histor. diplomat. Magazin II. B. II. St. S. 271. seqq.

derer frey lauter eigenen Herren-Size rings um die Stadt, auf welchen die Besizere dem Rath die Oefnung verschrieben, nicht zu gedenken, und worüber Kaiserliche Bestättigungen vorhanden.
Histor. diplom. Norimb. S. 688. seq.

---

ad §. 9. N. 2a

Extr. K. Ludovici IV. Fundations- und resp. Confirmations-Briefs, des von Conrad Groß gestifteten Klosters Pillenreuth. d. d. in oppido Nurenberg XII. die mensis Julii, a. 1345.

Nos Ludovicus Quartus, Dei gratia Romanorum Imperator, semper Augustus, ad perpetuam rei gestae memoriam. — Ea propter, cum plures Deo deuotas puellas seu foeminas sanctae paupertatis ardentes imitatrices, ad implendam vitam heremiticam affici videremus, attendentes ad nostrae imperialis majestatis praecipue et specialiter pertinere clementiam, talibus devotis et piis affectibus nostrae imperialis munificentiae non deesse suffragia, pro necessitate, commodo et habitatione duorum Sacerdotum, duodecim puellarum seu foeminarum et una earundem Magistra, nec non et suae familiae necessaria, quandam heremum seu clausam, et habitationem in Nemore *iuxta piscinas nostras* (also nicht in der Burggrafschaft,) in propinquo Curiae dictae Pillenreut, quod vulgariter nuncupatur zu unserer Frauen Schiedung, infra *gades* et *limites parochialis Ecclesiae Altdorfinae*, accedente eiusdem Ecclesiae parochialis Plebani consensu, ereximus & construximus

struximus ac fundavimus, nec non et infra scriptis bonis dotavimus, ipsiusque loci erectionem, constructionem, fundationem et dotationem, confirmavimus, approbavimus et ratificavimus nec non et praesentibus literis nostris confirmamus, approbamus & ratificamus expresse, in nomine patris, et filii & spiritus sancti, perpetuis temporibus duraturam. — Donamus insuper et conferimus decimam partem fructurum et emolumenti, quae ex piscipis circum jacentibus in piscibus provenire poterit, et communem usum Nemoris, siue ius secandi nemus nostrum in lignis combustilibus ac etiam pro structuris erigendis atque structurarum restaurationibus faciendis, pro ut sola earum necessitas exigit et requirit. Praeterea concedimus et damus eisdem communem usum et ius pascuorum, viarum, platearum communium stratarum, aquarum decursum, et omnia ac singula Jura, libertates et gratias, quae aliis ipsum nemus circumsedentibus, ex gratia, ex iure, et ex antiqua deducta consuetudine sunt concessa, ita ut ipsis libere uti possint, ac uti, frui, contradictione cujuslibet non obstante. cetr.

2 a.

K. Carl IV. hat das Kloster Pillenreuth welches er nennet, die Cloße zu unserer Frauen Schiedung gelegen, *in fundo dicto Pillenreuth*, *in sylua Norimbergensi*, *dioecesis Eystettensis*, (also nicht in der Burggrafschaft,) sub poena quadraginta librarum auri puri bestättiget, datum Sulzbach a. 1356.

Unter andern Zeugen, so diese Bestättigung unterschrieben, ist auch Ludovicus Romanus Marchio Brandenburgensis et Lusatiae, Archicamerarius Sacri Romani Imperii. —

s. Würfels Geschichte dieses Klosters, §. 7. S. 19.

2 b.

K. Ludwig befiehlt dem Rath zu Nürnberg den Schuz über das Kloster Weißenohe. Geben zu Nürnberg am Mittwochen vor Simonis und Judä, 1335.

s. Histor. diplomat. Nor. S. 286.

2 c.

Das Kloster zu Gründlach giebt sich in der Stadt zu Nürnberg Schuz. Geben an den Pfinztag Nerey und Achiley. 1378.

s. Grauamin. Reuision. in brieflichen Urkunden fol. 77. n. XIX. seq. Histor. diplom. Nor. S. 452.

2 d.

Das Kloster Pillenreuth begiebt sich in Nürnbergischen Schutz. Geben am St. Oßwaldstag, 1392.

s. Gravam. Reuision. in briefl. Urkuuden CP. fol. 6c. seq. Histor. diplomat. Nor. S. 490.

2 e.

Extr. Herrn Pfalzgraf Ludwigs Vertrag-Briefs, zwischen den Herren Marggrafen und der Stadt Nürnberg. Gegeben zu Lauf am Freytag nach St. Jörgen. 1453.

Artic. II. Item, von Versprechnus wegen der Klöster zu Nörmberg Sand Egidien, Sand Katherein und Sand Chlaren, und der iren, haben Wir betaydingt, daß dy von Nörnberg bey dem Verspruch derselben Klöster und aller der iren zu ewigen Zeiten beleiben sullen. Daran sy Unser Oheim Marggraf *) Albrecht und sein Eriben nit enngen noch irren sullen.

*) nicht Burggraf sondern Marggraf, den Stifter des NB. erst 1473. also 20 Jahr nachher vorgeblichen Fideicommisses ! ! !

Histor. diplomat. Nor. S. 654.

2 f.

Bulla P. Sixti, IV. Inhibition, nicht mehrere Nonnen in die Klöster zu nehmen, als dieselbige ernähren können. Dat. Campagnani Sutriensis dioecesis. 1476. 3. Idus Junii.

Sixtus Episcopus Servus Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam, inter cetera quibus ex suscepti regiminis onere vigilancius intendere nos convenit, hoc sumopere cupimus et debemus nostris

noſtris efficere temporibus, quod noſtre proviſionis auſpiciis, monaſteriorum et aliorum locorum regularium omnium, quorum nobis cura generalis eſt comiſſa, ſtatus proſperetur ubilibet, poſſintque monaſteria et loca ipſa ac in eis domino mancipate perſone a comminatis ſubtrahi diſpendiis et cum diuini cultus augmento proficere votivis incrementis ſane ſicut accepimus ſancte clare eiusdem ſancte et ſancte Katherine, ſancti Auguſtini, ſub cura et ſecundum inſtituta fratrum predicatorum viventium ac beate Marie virginis in Pillenreut ejusdem Sti auguſtini ſub cura et ſecundum inſtituta canonicorum regularium dicti Sti Auguſtini per prepoſitiſſam ſoliti gubernari *extra muros opidi Nurembergens.* ac in Grinlach (Grundlach) Ciſtercienſis ordinum monaſteriorum Eiſtetenſis et Bambergenſis dioeceſis *in locis temporali dominio dilectis filiis Magiſtris Civium* & *Conſulibus opidi Nuremberg prefati ſubjectis* conſtitutorum et que hactenus *ſub tutela* et *defensione* prefatorum Magiſtrorum et Conſulum eſſe conſueverunt, facultates pro recipiendis ſororibus et monialibus ad domos et monaſteria predicta confluentibus congrue non ſuppetant. Nos — ordinamus. Quod de cetero perpetuis futuris temporibus in monaſteriis prefatis ſorores et moniales recipi non poſſint niſi prout illorum facultates ſuppetant, et quod mulieres dicti opidi et Indigene dumtaxat et non alie in ſorores et moniales domorum et monaſteriorum eorundem recipi et admitti debeant, ac ſororibus et monialibus domorum et monaſteriorum eorundem in virtute ſancte obediencie diſtricte precipimus atque mandamus. — Datum Campagnani Sutrinenſis dioeceſis. Anno Incarnationis dominice Milleſimo quadringenteſimo ſeptuageſimo ſexto, tercio Idus Junii, pontificatus noſtri anno quinto.

vid. Würfels Geſchichte des Nonnen-Kloſters Pillenreuth. §. 21. pag. 77. ſeq. Hiſtor. diplomat. Norib. S. 717. ſeq.

2 g

P. Sixtus IV. freyet das Kloſter St. Katharina und das Kloſter St. Clara, von der Abgabe des Zehenden an Bamberg, de d. 12. Jul. 1477.

Sixtus P. P. IIII.

Venerabili Fratri, Epiſcopo Bambergenſi. Nuper nobis expoſitum fuit, quod dilecte in Chriſto filie Prioriſſa et conventus Monaſterii Sancte Catarine, Abatiſſaque & conventus Monaſterii ordinis Sancte Clare, *oppidi Nurenbergenſis* Bambergenſis dioeceſis obſervantie regularis, ad ſolutionem Decimarum coguntur, praeter privilegia et exemtiones, a ſancta apoſtolica ſede, ordinibus earum conceſſas. Quare nos, qui pro miniſterio officialis paſtoralis, eas in huiusmodi priuilegiis et exemptionibus tueri ac quantum cum Deo poſſumus prouidere debemus ut ſpirituali conſolatione fruantur, humilibus et honeſtis ſuper hoc nobis exhibitis ſupplicationibus inclinati: Ad tuam Fraternitatem ſcribendum duximus. Hortamur igitur et monemus in Domino, quatenus pro boni, piique prelati officio nihil ut exigias, aut exigi patiaris a conventibus ipſis; ſed potius pro huiusmodi ſancte ſedis honore religionis Zelo in ſuis priuilegiis et exemptionibus tuearis, ut merito poſſis in domino commendari. Datum die XII. Julii, 1477. a. VI. cetr.

2 h.

Bulla Sixti IV. die Päbſtlichen Verordnungen durch jeden Geiſtlichen, auch ohne Conſens des ordinarii publiciren zu laßen. Dat. Rome 4. Non. Apr. 1478.

Sixtus eps. Servus ſervor. dei, Dilectis filiis Magris. ciuium Proconſulibus et Conſulibus, ac Vniverſitati opidi Nurimbergensis Bambergensis Dioeceſis Salt. et apoſtolicam benedictionem. Exigit ſincere deuotionis affectus, quem ad nos et Romanam geritis eccleſiam et auctoritas pontificialis officii, cui meritis, licet inſufficientibus preeſſe dinoſcimur expoſcit nos oportunum adhibere remedium, ut littere, que a ſede apoſtolica, uel ejus auctoritate ad veſtrorum noſtrorum que commodum hactenus emanarunt et pro tempore emanant, ſublatis quibuslibet impedimentis uotiuum ſortiantur effectum, et ne ex publicationis eorum retardatione uobis aut aliis detrimentum ſuccedat prouidere. Sane pro parte veſtra nobis nuper exhibita petitio continebat, quod ex quadam conſuetudine, ſeu potius corruptela aut ex ſtatutis Prouincialibus et Sinodalibus eu alias inductum extitit in illis partibus, quod littere et mandata apoſtolica absque conſenſu et litteris teſtimonialibus loaorum Ordinariorum ſeu Officialium vel Vicariorum publicari et executioni debite demandari non poſſunt, ibiq; Ordinarii Officiales et Vicarii in preſtando conſenſum et con-

concedendis desuper eorum litteris huiusmodi magnas difficultates et dilationes ac pecuniarum exactiones nonnunquam facere consueuerunt, propter quod litterarum & mandatorum huiusmodi publicationes et executiones frequenter impediuntur vel retardantur in maximum illorum quorum interest preiudicium & gravamen. Quare pro parte uestra nobis fuit humiliter supplicatum, ut quod decetero littere tam gratiam quam iusticiam ac indulgentiam uel peccatorum remissione, seu quevis privilegia vel confirmationes continente, ac processus sententie et mandata quecunq;, que a sede apostolica aut Legatis vel Subdelegatis ejusdem seu sancte Romani ecclesie Cardinalibus pro uobis uel singularibus personis uestri Opidi hactenus emanarunt, et imposter. emanare contigerit, per quoscunq; clericos et ecclesiasticas personas absq; consensu, vel litteris testimonialibus Ordinarior. seu Officialium vel Vicariorum huiusmodi publicari et executioni debite demandari possint concedere, nec non Ordinariis Officialibus et Vicariis predictis, ne tales publicationes per se vel alium seu alios impediant vel retardent inhibere, aliasq; in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur qui abusibus predictis libertati ecclesiastice et dicte sedis auctoritati contrariis quantum cum Deo possumus obviare volumus ut tenemur huimodi supplicationibus inclinati vobis quod littere tam gratiam quam iustitiam aut indulgentiam, vel peccator. remissionem seu quevis privilegia vel confirmationes continentes, ac processus sententie et mandata quecunq; a sede Legatis vel Subdelegatis aut Cardinalibus prefatis pro vobis vel singularibus personis huiusmodi vestri Opidi hactenus emanarunt & perpetuis futuris temporibus emanare contigerit, per quoscunq; clericos et ecclesiasticas personas absq consensu uel litteris testimonialibus Ordinarior. Officialium et Vicariorum predictorum alias rite publicari, et executioni demandari libere et licite possint auctoritate apostolica presentium tenore indulgemus nec non eisdem Ordinariis Officialibus et Vicariis ne tales publicationes per se uel alium seu alios impediant vel retardent dicta auctoritate inhibemus decernentes omnes et singulos processus et sententias quos seu quas per Ordinarios et Officiales ac Vicarios prefatos, aut alios quoscunq; eorumdem Ordinarii Officialis et Vicarii auctoritatem habentes contra exequentes, et presentium tenorem haberi forsan contigerit et quicquid secus super hys attemptari continget nullius esse roboris vel momenti. Non obstantibus statutis et consuetudinibus premissis ceterisque contrariis quibus cunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis inhibitionis & constitutionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se nouerit mansurum. Dat. Rome apud Sanctum petrum Anno Incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo Quarto Non. Aprilis. Pontificatus nostri Anno Septimo.

R^ta pro Sigismundo.

Vt. de la Fiera.

† Sixtus Papa IIII. (B. Plumb.) P P. die zwey Apostel.

Vom Original copirt; die bleyerne Bull hängt an einer von roth und gelber Seide gedrehten Schnur.

2 i

Bulla Sixti IV. die Nürnbergischen Burger nicht vor fremde Gerichte zu ziehen. Datum Rome apud S. Petrum de V. Cal. Jul. a° 1475.

s. Histor. diplomat. Norimb. S. 711 — 714.

Bulla P. Innocentii, ejusdem tenoris. Dat. Rome Nonno Cal. Octobr. 1486.

s. C. Erdtmanni Noriberga in flore &c. S. 72. seq.

2 k

Bulla P. Innocentii, s. attestatio, de Advocatia Senatui Norimbergensi, ratione ecclesiarum, atque Hospitalium in districto dicti Senatus sitorum, competente. Datum Romae, 5. Idibus Octobr. 1488.

extat in Rotulo Document. Norimb. in Actis Nürnberg contra den Herrn Teutschmeister, das Exercitium Religionis in der Capell zu St. Elisabeth rc. betreffend. S. 100. seqq. in copia vidimata.

Bulla Sixti IV. ejusd. tenoris de a° 1475.
f. Histor. diplom. Nor. S. 711. &c.

Bulla apostolica Alexandri, pro demolitione quarundam cappellarum. Datum Rome, Kal. Febr. 1510.
f. Museum Noric. N. VI. p. 49.

2 I.

Kaiser Maximilian der I. weist den erschlichenen Schuz der Klosterfrauen zu Engelthal in Nürnbergischen Schuz zuruk, den 27. Aug. 1513.
f. Histor. diplomat. Nor. S. 839. n. *

---

ad §. 10. N. 3.

K. Rudolphs Lehenbrief, über Schnepfenreuth, Schniglin u. a. de a° 1281. und eine darunter befindliche Anmerkung.
f. in Grauamin. Reuision. in briefl. Urkunden, Litt. B L. fol. 62. Histor. diplomat. Nor. S. 176.

---

ad §. 11. N. 4.

Bulla P. Innocentii, de Iure Patronatus Ecclesiarum Collegiatarum S. Sebaldi et Laurentii, et aliis multis ad utramque pertinentibus. Dat. Rome 3. Calend. Jun. 1487.
f. C. Erdtmanni Norimberga in flore &c. S. 64. seq.

---

ad §. 14. N. 5.

Vertrags-Puncten, zwischen Herrn Georg, Bischoffen zu Bamberg und dem Rath zu Nürnberg wegen der geistlichen Jurisdiction. Donnerstag nach Matthäi, 1513.

Vertrags-Puncten 2c.

1. Der Rath solle das *Jus Patronatus* auf diesen Pfarren (Sebald, Laurenzen, und Poppenreuth,) haben, und wann deren eine ledig wird, es geschehe gleich in den Päbstlichen, oder des ordinarii Monath, so sollen sie Macht haben in den nächsten 4. Monathen eine tügliche Persohn zu präsentiren, die soll von Bischof oder seinem Vicario confirmirt werden.
2. Die Pfarr Poppenreuth soll der Pfarr Sebald einverleibt seyn.
3. Beede Pfarren Sebald und Laurenzen sollen Pfarren bleiben, und auch Probsteyen und die Pfarrer Probst genennt werden.
4. Die Pfarren sollen jede jährlich dem Herrn Bischoff etwas, halb Johannis Evangelistae und halb Johannis Baptistae reichen.
5. Der Probst zu St. Lorenzen solle für seine Investitur etwas gewieses geben und der Probst zu St. Sebald auch etwas, weil der Pfarr Sebaldi die Pfarr Poppenreuth incorporiret.
6. für die Absens, wann der Probst nicht persöhnlich residirt, soll er für iährlich Indult etwas geben, als der zu St. Laurenzen etwas, und der zu St. Sebald etwas.
7. Wann aber der Probst selbst auf der Probstey residiret, soll er für jährlich Indult weniger geben.
8. für Steuer soll der bey St. Lorenzen etwas geben, der zu St. Sebald auch etwas.
9. für Quotam der zu St. Lorenzen etwas, der zu St. Sebald etwas.
10. für Induction soll jeder Pfarrer etwas geben.
11. Auch soll dem Bambergischen Fiscal sein Recht vorbehalten seyn.
12. Wann der Pabst in diesen Vertrag nicht willigen wolte, solte derselbe nichtig seyn. Donnerstag nach Matthäi 1513.

Die Bestättigung dieses Vertrags geschahe von P. Leone per Bullam de V. Cal. Decembr. 1514. Da inzwischen der Vertrag durch Aenderung der Religion neue Streitigkeiten erregte: so wurde mit Herrn Bischof Weygant ein anderer Vertrag abgeschlossen. Geben zu Vorchheim an Donnerstag St. Peter und Pauls 1537. Solcher findet sich in Codice Diplom. Bamb. N. 87 a.

ad

ad §. 27. N. 6 a

Specificatio der mehresten in- und außerhalb der 3 Gränz-Wasser, oder dem Reichs-Wälder-Distrikt befindlichen Nürnbergischen Pfarren und deren seit 1519. im Angesicht der Herren Marggrafen als Selbstständigen Regenten, somit beynahe 10 Jahre schon vor der convenirten gemeinschaftlichen Visitation, ohnausgesezten Besezung.

Beerbach und Neuhof.

Die Capelle nebst dem Dorf Beerbach, war in der Dioeces des Bischoffs von Bamberg und der Pfarrkirch Rötenbach unterworffen. Die Mayenthaler dotirten diese Capell und übten das Jus patronatus aus; welches darauf an die Hözelsdörfer

s. E. E. Bezzels histor. Nachricht von Bärbach bei Neunhof pag. 15.

und dann an die Gottsmänner gekommen.

ib. pag. 18.

Seit 1520. Pfarr-Kirche; 1521. den 12. Aug. wurde der Erste Pfarrer vom Rath zu Nürnberg daselbst angenommen; bestunde 1528. bey der Visitation schlecht genug; gegenwärtig hat das Patronatrecht die Hochadel. Welserische Familie.

♂. den 30. Maii 1531. Hr. Conrad Wagner pfarrer zu perbach zu helfen bedenken.

Allmußherren.

Diptycha eccles. in pagis Norimb. pag. 25 — 32. Nürnbergisches Zion 1ste Edit. p. 87.

Bruk.

stunde unter den Probst bei St. Sebald; war in Würzburger, nachhero in Bamberger Dioeces; 1465. m. Aug. präsentirte der damalige Rector bei St. Sebald, Dr. Johann Lochner, Paul Brogdorf zu dieser Pfarr; wird nun vom Landallmoßamt aus besorgt; und seit 1527. vom Rath zu Nürnberg bis jezt mit Geistlichen besezt. Der erste Pfarrer wurde in der Visitation 1528. den 7. Sept. für tüchtig befunden.

Dipt. c. l. p. 33 — 40. N. Zion p. 87.

wegen des damaligen Frühmeßers, sehe man oben §. 43. angeführten

Rathsverlaß h. 5. Sept. 1528.

Buschendorf,

von Nürnbergischen Burgern Hermann Winklern und Michael Perolt, erbaut, wurde von Carthäusern zu Nürnberg aus versehen; gehörte also dahin; lag in Würzburger - nachgehends Bamberger Dioeces; wurde 1489. zu einer Pfarr gemacht; jezt Land- Almos- Amtl. 1537. bis 1796.

ll. cc. p. 41 — 48. & p. 88.

♄. 20. Apr. 1527. Marggrafs Casimir, des Pfarrers von Buschendorfs halb schreiben vnd bitten den seiner Gefenknus leedig zu zelen.

Aber zuvor sol man eine Werbg vff ein Credenz zum Amtmann zue Emßkirchen schiken vnnd wene er daselbst nit guten Abschied erlangt mit der schrift gen Onolzbach reitten.

Eltersdorf;

ist Land- Almos- Amtl. und dermaln Tännenlohe mit selbigem vereint; von 1524. bis gegenwärtig.

ll. c c. p. 53 — 64. & pag. 90.

Der Erste von Nürnberg zu Eltersdorf gesezte Pfarrer, so Anfangs ein guter Lutheraner war, wurde als ein Wiedertäuffer — haubtsächlich als ein gefährlicher Aufwiegler der Bauern 1526. zu Ende des Jahrs, von Herrn Marggraf Georgs Leuten aufgehoben; so heist es unrichtig

in Diptych l. c.

und der Stadt Nürnberg zu Handhabung der Justiz ausgeliefert; woselbst ihn nach laut des der N. 6 c Beilage befindlichen Urthels den 26. Mart. 1527. der Kopf abgeschlagen worden

Zeltners genauere Untersuchung, wie es mit den Schwobacher Articuln — beschaffen. pag. 32. not. o.

Ein ganz anders sagen aber die seinethalben ergangenen Verläße:

5. | 14. Febr. 1527. den Pfaffen von Eltersdorff seyn schwirmerey halben zu red halten vnd herwiderpringen.

Eod.

Eod. dem Pfarrer von Eltersdorff der der schwirmerey nit gestendig sein will zu sagen man hab seyn Antwort gehört, vnd hab dj Sach anderst an ein rath gelangt, darüber will man sich weiters erkunden.

Man soll auch daneben bestellen Aufmerker auff sein predigen zu haben.

6. | 22. Febr. ged. J. den Pfarrer zu Eltersdorf, den langen Jorgen, vnd den Nadler zum Buckenhof soll man lassen annemen, man soll auch sehen, was vor schriften In des pfaffen Haus sind, vnd mit nemen. Jd. sie herein Ins Loch zu füren vnd von stund an zu red halten vnd befragen wer ihr Gesellschaft sey.

Kriegsherren.

4. | 6. Mart. Dem Pfarrer von Eltersdorf sagen lassen, weil er nit vnpillichs vnd verantwortliches gehandelt, dürff er keyns Gleits.

ħ. 9. Mart. ged. J. Den Pfarrer zu eltersdorf weitter zu red halten vnd wen er nit sagen will wee thun.

Schöpfen.

5. | 14. Mart. Gen Eltersdorf zu schiken vnd des Pfaffen Brief bew dj Hand zu pringen.

ħ. 16. Mart. ged. J. Des pfaffen von eltersdorfs korrnire mit Büchern vnd Brieffen so er in seyner Herberich hat soll man zu wegen pringen.

Schöpffen.

3. | 26. Mart. 1527. Marggraf Casimir vff sein schreiben anzuzeigen. Wer dj gewest In seinen Land gesessen die mit dem pfarrer zu Eltersdorf In Büntnus gewest, das man Inne auch von wegen, das er wider dj Oberkeit handeln wollen ein recht tag angesezt. R.

Eod. Man soll zu Ausführung des Pfaffen von Eltersdorf von Gedrangs wegen zehen Schüzen verordnen.

Kriegsherren.

Und solches wird auch durch den Eingang des Urthels: **als die Oberkait — von Amtswegen annemen laßen:** bestättiget.

Wer hatte also um dieser Zeit die Criminal-Jurisdiction innerhalb der Gränz-Wasser?

Eybach.

A° 1343. erbauet; jezt Land-Almos-Amtl. seit 1528. bis hieher vom Rath zu Nürnberg mit Geistlichen besezet;

1 l. c. c. p. 113 — 120. & pag. 91.

Vor der Reformation war der Bischoff zu Aichstätt Lehenherr, daher wolte der Erste Pfarrer den Nürnbergischen Verordnungen nicht folgen, und berufte sich auf seinen Lehenherrn, vermuthlich weil damals Jura dioecesana noch nicht suspendiret waren; war gleichwohl beweibt.

♀. 23. Octobr. 1528. „Den Pfarrer von Eybach gegen des pawern Clag Bestands halb vernehmen.

Farrenbach;

war 1280. de 7 Jun. schon mit großem Ablaß versehen; jezt Land-Almos-Amtl. und von 1527. bis hieher.

1 l. c c. p. 121 — 128. & p. 92.

Der erste Pfarrer bei der Reformation war ein Augustiner-Mönch, so von 1525 — 1527. in Wittenberg die Evangelische Lehre studirte und in diesem Jahr daher gesezt wurde.

♃. den 4. Mart. 1529. den von Farrenbach zu lassen den marggräfl. Amtleuten einen Inventarj der Kirchen kleinot zu geben, doch hieher auch einen zu schiken, wo aber die marggräfl. die Kleinot nemen oder beschweren wollen, das sollen sie nit gestatten vnd herein langen laßen.

Feucht;

Anfangs nach Altdorf gehörig; König Ruprecht hat sie davon geteilt zu einer Pfarrkirch gemacht und begabet, daß sie mit den zufälligen Einkumen ein Pfarrherr erhalten mocht.

1462. wurde der Frühmeßer von Chur-Pfalz besezt; 1526. kam Mater Rasch nebst filia Feucht und ihren Schwestern von der Universität Heidelberg als Patrona, durch Kauf an Nürnb. LPflegamtl. vom Jahr 1525 — 1797.

1 l. c c. p. 129 — 144. & pag. 92. Histor. diplom. Magazin 1. B. 3. St. p. 281.

ħ. d. 16. Maii, 1528. Vf des Pfarrers zu Feucht supplicirung vnd Clag seines Abgangs halb das er sich nit erhalten kan vnd vber 25. fl. jerlich nit hab ist erteilt weg zu suchen, ob man Jme vom Zehenden oder sonst das die Bauern auch etwas geben helffen moche. Wär aber das nit seyn kunt, alßdann auf weg gedenken, wie man von Altdorf Beßerung mehr thue. Vnd zu solchem soll man pfarrer vnd dj Bauern hereinbescheiden.

Fisch-

Fischbach;

kam als Filial von Mögeldorf ab und wurde 1516. eine eigene Pfarr; Land-Pfl. Amtl. Der 1507. hier gestandene Frühmeßer, wurde 1516. Pfarrer und nahm zur Zeit der Reformation die evangelische Lehre an; heirathete und wurde bei der Visitation tüchtig befunden. Dahero von 1516 — 1796. besezt.

ll. c c. p. 145 — 152. & p. 93.

Fürth;

War anfänglich Eichstetter - nachgehends Bamberger Dioeces:

f. Acta hist. eccles. Vinar. B. X. S. 324.

Lehenherr dieser Pfarr war der Rector oder Probst zu St. Lorenzen. Der Erste Pfarrer war ein Augustiner Mönch, welcher von Nürnberg mit der Bedingnus ihn wieder abzuruffen, nach Schwobach überlassen wurde, woselbst er 1524. in der Fasten predigte.

ab Indagine l. c. 5. B. 3 C. p. 678.

darauf er in eben diesen Jahr nach Fürth befördert wurde, welche Pfarr von 1524 — 1796. unausgesezt von dem Rath zu Nürnberg besezt worden.

Dipt. p. 161 — 177. N. Zion. p. 94.

Was der oben in einer Anmerkung benannte Fabelhanns (Sauerafer) in der Geschichte von Fürth im III. Theil, pag. 251. aus Sagen ohne weitern Beweis über die Episcopal- und Patronat-Rechte dieser Kirche und anders daher faselt, hat der ehemalige Herr Hospitalprediger Waldau in den Beyträgen zur Geschichte der Stadt Nürnberg im

XXI. Heft des III. Bandes p. 351.

so wie deßen übrige Impertinenzien, Lügen und Schnizer, gerüget. Aber auch schon vorhero hat eben gedachter Hospitalprediger im

VIII. Heft des isten Bandes pag. 469. in der daselbst befindlichen Anmerkung,

dieses Hirnlosen Lügners nach seinem Verdienst gedacht. Es macht sich dahero der Sauerafer mit seinem gloriren in der Vorrede zum 4ten Theil, um so lächerlicher, wenn er glaubt, er hätte die Medaille wegen seiner Verdienste um das Haus Brandenburg erhalten, da es weiter nichts als eine Gabe für einen unverschämten Bettler war. Denn er muste ja selbst in seinem isten Theil, auf Anfrage bei der Hochfürstl. Onolzbachischen Regierung, S. 34. öffentlich gestehen „daß die Onolzbachische Regierung an seinem Wunderbuch keinen Antheil nehme.„

Es sind aber wegen dieser Pfarr folgende Verläße vorhanden. Und zwar noch vor dem Schwobacher Congreß:

☿. den 20. Maii, 1528. „Den Prediger zu Fürth soll man zu Burger annehmen. und nach den Vergleich.

♄. den 6. Jun. 1528. „Des Predigers halben zu Fürth soll man Weg suchen, damit er sein Vnterhaltung hab, daß er bleiben mog. man soll auch mit dem Pfarrer daraus handeln.

♂. d. 22. Jun. ged. J. Des Pfarrers halben zu Fürth ist erteilt, dieweil pis nechst Sonntag die Kirchen-Rechnung ist, vnd dem Pfarrer viel abgezogen wird, den Schedel (war ein Beamter im Landallmosen-Amt,: hinabzuverordnen, der mit dem Amptmann freundlich horedt dem pfarrer von der Rechnung nit zu sundern, ... das dem Pfarrer nicht entzogen wird, wo nit Ime sagen, das ein Rat sich nit woll entsezen laßen. Vnd was dem Pfarrer abgehen an Jme vnd dem Amt zu kommen, auch mit den Nürnbergischen handeln, diesen Amptmann kein Gehorsam zu laisten.

☿. d. 8. Jul. ged. J. Dem thum-brobst von Bamberg schreiben, vnd des Amptmanns zu Fürth vnschiklichkeit anzeigen, mit Bitt das abzuschaffen, ein Rat muß sonst Jr Notdurft bedenken.

☿. d. 5. Aug. ged. J. Mit den Bawern die dem Pfarrer zu Fürth den Zehenden verhalten handeln, das sie Jme den Zehenden raichen wie sie den vor alters geben, vnd der Pfarrer an Recht, das sie Jn reichen sollen nit entsprechen.

♂. d. 15. Sept. ged. J. Vf des capitels schreiben, zu Fürth bej dem Pfarrer vnd sonsten erkundigen vnd dann antwort geben auch des Amptmanns halb bej voriger Antwort laßen bleiben.

☿. den 30. Sept. ged. J. Des Pfarrers zu Fürth Vnterricht, sampt der gestelten Schrift (Schreiben,) an das Capitel zu Bamberg laßen ausgehen.

☿. den 13. Jan. 1529. Dem Pfarrer zu Fürth des Capituls zu Bamberg schreiben durch Jergen Hoffmann furhalten laßen vnd herwiderpringen.

♃. den 20. Maii, ged. J. Zu der kirchen Rechnung gein Fürth den Pfarrer als einen Beystand yemant zu ordnen.

☿. d. 16. Jun. ged. J. Gegen den Thumprobstischen zu Fürth noch beharren yemanden von hinnen zu der Kirchenrechnung hinabzuschicken, vnd Jnen anzuzeigen, **wiewohl meine Herren des für sich selbs von Oberkeit wegen vnd das sie der Pfarr Lehenherren** seyen ꝛc. fug hätten, so geschehe es doch allein dem pfarrer zu Beystand.

Eod. Vngeachtet der Thumprobstischen Widerfechtens, vnd das sy auch anzeigen wie yederzeit zween Nürnbergische kirchenpfleger durch die thumpröbstische vnd herwiderums zween thumpröbstische (also keine Marggräfischen,) durch die Nürnbergische arme Leuth gewehlt werden, die alle Jar dem Amptmann und Pfarrer geloben ꝛc. soll doch noch beharret werden, das meine Herren dem Pfarrer einen Beystand zwordnen doch solchs dergleichen des Briefs halben zur Frümeß heut zuvorratschlagen vnd morgen wider bringen.

♃. den 17. Jun. ged. J. Den Thumprobstischen sagen, ein rathe hab Jnen gestern anzeigen thun, warum sie dem Pfarrer zu Fürth billich einen Beystand leysten zur Kirchenrechnung, welches bei ihnen noch ein Ansehen hab, aber vf Jr dagegen bescheen Anzeigen wolle sich ein rath weiter erfahren, und nachmals ferner antwort geben, Man solle auch itzo den stiftbrief vber die Frümeß fordern, den wieder an die Ort zu antworten da der vor gelegen.

☿ den 19. Jan. 1530. Den von Fürtt, Seckendorf vnd Seuckendorf ansagen, Jre sagerer (Sachristey) wol zu versperren, vnd den Marggrafen die kleynot nit volgen zu laßen, er neme es dann mit Gewalt, solchs alsdann anzeigen dergleichen den andern zweien Gemeinen auch

Wegen der strittigen Abhör der Kirchenrechnung wurde endlich 1537. zwischen Bamberg und dem Rath zu Nürnberg ein Vergleich auf 5 Jahr getroffen, welcher

in Codice Diplom. Bamb. sub Nro. 87.

angeführet ist. Weil nun in diesem Vergleich weder von einer Landeshoheit über die Bambergischen Unterthanen noch von Episcopal- und Patronat-Rechten des Raths zu Nürnberg, als Sachen die nicht strittig waren, kein Wort vorkomt, sondern nur der strittige Punct beseitiget wird: so macht der einsichtige grose Publicist Saueraker daher den **gebschen** Schluß, „daß beede Theile „kein Recht an den Pfarrsaz gehabt, sondern daß dieses einen dritten zugestanden habe.

s. deßen Nordgauische Staaten-Geschichte und Beschreibung Fürts III Theil p. 99. seq. besonders in der Note* it. pag. 263. und der unten gemachten Note. *

Daß endlich der Pfarrer Hanns Hofmann schon 1524 in 1525. von dem Rath zu Nürnberg gesezt worden, ist um so gewießer, als Marggraf Casimir auf angebrachte Beschwerde des Pfarrers Link, welcher gern das Katholische Unwesen beibehalten wolte, Burgermeister und Rath zu Schwabach wiederholten Befehl ertheilte, ihre von auswärts hergeholte nach einander angestellte evangelische Lehrer jedesmals wieder abzuschaffen, und 1527. noch befohlen, an den Kirchen-Gebräuchen nichts zu ändern. So giebt auch der Pfarrer Oetter in dem 3ten Versuch einer Geschichte der Herren Burggrafen zu Nürnberg, (p. 148. in nota p.) vor: „Die Lorenzer Kirche, „ehe sie eine Pfarrkirche geworden, seye ein Filial von der Pfarrkirche zu Fürth gewesen, und „er wolle dies, wenn es erfordert wird, gar schön beurkunden, und schreibt sich der Beweiß „von Päbstlicher Heiligkeit selbst her. Mithin seye er desto zuverläßiger.„ Er ist aber mit solchen zuruckgeblieben.

Noch sind folgende Rathsdecrete ergangen:

♂. 20. Jan. 1534. zu erkundigen. was der pfarrer zu Fürt für ein Verweser haben soll vnd herwieder pringen.

♄. 31. Jan. ged. J. Dem Pfarrer zu Fürth, vmb seine leichtuertig Handlung ain sträfliche Rede sagen mit Bedrung. Wen er sich mer vbertretten were Jne ain Rath dißorts nit mer gedulden.

Wer so mit dem Pfarrer spricht, ist doch wohl Kirchen- und Landesherr?

Ister Diaconus

1691. bis hieher.

l. c. p. 177 — 188.

IIter Diacon.

1719 — hieher.

ib.

Gründlach;

1343. verkauften die Herren Burggrafen, Johann und Albrecht mit ihren lieben Mütterlein, den Markt und Vesten Gründlach mit dem Gericht ꝛc. **für frey lauter aigen**, an Frauen Kunigunden Gräfin zu Orlamünd; der Kaufbrief findet sich in

Histor. diplom. Norimb. pag. 306.

Noch

Noch in eben diesem Jahr, stiftete gedachte Gräfin das Closter Himmelthron und dotirte selbiges, wie der Stift-Brief,

l. c. p. 308.

besaget; und übergab sich 1378. das ganze Closter in Nürnbergischen Schuz.

ib. pag. 452.

Die Kirche, so in Bamberger Dioeceß lag, und verschiedene Schiksale hatte, wurde 1634. in den damaligen Kriegszeiten ausgebrannt, darauf von denen Herren von Pfinzingen neu aufgebaut und 1681. eingewenhet, welche Familie, dermaln aber die Reichsfrenherrl. v. Hallerische Familie das Patronat-Recht — der Rath zu Nürnberg aber das Episcopal-Recht ausübet.

von 1528. bis jezt.

l l. c c. p. 189 — 200. & pag. 94.

Gustenfelden;

Hat seine eigene Pfarr, welche 1406. errichtet worden, ist Land-Almos-Amt. Von der Stifterin der ewigen Meße dahin, Elisabetha Kroßlin, wurde schon 1473. dem Rath zu Nürnberg das Jus patronatus aufgetragen. Wegen der Kriegsläufte ist sie etlichemal mit Regelspach vereiniget worden.

von 1531. bis hieher.

ll. cc. p. 201 — 208. & p. 95.

♀. den 2. Jun. 1529. Der Gemain zu Gostenfelden sagen, daß sie Jre Kelch, vnd anders nit hinausgeben sondern behalten, vnd sagen Jre Herren haben Jn gebotten nichts hinaus zu geben, darneben ein Verzeichnus von Jn zu nemen, was alles verhantten sey.

♀. den 7. Jan. 1530. Gustenfelden Kelchshalben mit den Marggräfl. rethen handeln

H. Clem. Volkamer. C. Koler.

♃. den 17. Jan. ged. J. Den von Gustenfelden den Kelch zustellen vnangesehen daß es nit der recht ist, dieweil ers Gewicht hat.

Joach. Haller.

Heroldsberg.

vor Zeiten zur Reichsvogten gehörig; die Früh und Engelmeß haben Nürnbergische Bürgere im 15. Seculo dahin gestiftet. Den Pfarr-Einsaz hat das L. A. A. von 1528. bis hieher. Der 1ste Pfarrer hat bei der Visitation den 27. Sept., 1528. schlecht geantwortet und ist dagegen dem Frühmeßer das predigen aufgetragen worden.

ll. cc. pag 229 — 240 & p. 96.

Igensdorf;

Ein Filial von Rußelbach; den Einsaz hat das Land-Almos-Amt zu besorgen,

von 1528. bis jezt.

ll. cc. pag. 249 — 256. & pag. 97.

Immeldorf.

Die Kirche stehet schon seit 1168. Sub Pontificatu Papae Pii II. wurde sie 1473. Ecclesia Parochialis der Augustiner, welche 1525. das Closter vor dem Stadt Gericht übergeben; den Einsaz besorgt das Land-Pfleg-Amt. von 1527. — jezt.

ll. c c. p. 257 — 264. & p. 98.

St. Jobst.

Diese ¾ Stunde von Nürnberg, gegen Morgen liegende, nun eine eigene Pfarr ausmachende Kirche, war A. 1451. nur als eine Capelle, samt einem Siechenhaus, für arme verlebte Weibs-Personen erbauet. Die Movendel-Pfründ wurde anfänglich von einem Prister aus dem Egydier-Kloster besorgt. A. 1528 hatte diese Capelle auch noch ihren einen Pfarrer Conrad Dolhopf, welcher in der den 16. Sept. desselben J. angestellten Visitation wohl geantwortet und vermeltet hat, daß ihm Herr Conrad Jm-Hof, (war von 1517 bis 1519. Pfleger daselbst) im Namen Eines Hochlöbl. Raths hieher gesezet.

Hierauf wurde diese Capelle als eine Filia nach Mögeldorf gezogen, und musten die Mögeldorfer Pfarrer alle Sonn-Feyer und Festtäge eine Mittags-Predigt in Jobst halten. Im Jahr 1696. wurde es von Mögeldorf wieder separiret und zu einer eigenen Pfarr erhoben. Den Kirch-Einsaz besorget der jedesmalige Herr Pfleger im Namen E. Hochlöbl. Raths zu Nürnberg, und zwar seit 1696. bis Jezt.

♃. den

♃. den 22. Jul. 1529. „Erfaren ob der Pfarrer zu Sand Jobst, Leut sez, vnd Wein ausschenk, vnd herwider bringen. Kastenherren.

Kalbensteinberg.

Die Kirche ist in der Mitte des 15ten Seculi von Herr Paul Rieter erbaut worden; welche Famlie dahero den Kirch-Einsaz hatte, von

1571 bis 1753.

Auf Absterben des lezten Hrn. Rieters wurde sie von dem Ritter-Canton Altmühl cum pleno iure episcopali & patronatus per conventionem 1754. an Nürnberg abgetretten.

Dipt. p. 265 — 268.

Kalchreuth.

Die Kirche ist sehr alt; den Chor hat Jobst Haller gestiftet; den Kirchen-Einsaz besorgt das Land-Allmos-Amt seit

1528. bis jezt.

l. c. pag. 269 — 280. Zion pag. 98.

Mit dem ersten Evangelischen Pfarrer wurde den 8. Sept. die Visitation vorgenommen, bestund schlecht.

♂. den 8. Sept. 1528. Frümesser zu kalcreut, wird dem Wildmeister geschrieben sein schmehen zu vnterlassen.

♀. den 8. Aug. 1533. Fleis zu thon ob den pfarrer zu kalckreuth von des Gotshaus Gefellen daselbst ein Besserung seines solds mochte gemacht werden. Allmußherren.

Kornburg.

Diese Kirche hat ehehin als eine Filia nach Altdorf gehört; kam 1526. mit der Mutterkirche an Nürnberg; das Land-Pfleg-Amt besorgt das Jus patronatus daselbst seit

1520. bis jezt.

Onolzbach hat das Jus confirmandi, und vermög des zwischen dem Haus Brandenburg und Nürnberg errichteten Recess, muß ein zeitiger Pfarrer den Synodum zu Schwobach besuchen.

Auch war eine Frühmeß von denen Rietern gestiftet, aber auch von ihnen wieder eingezogen, doch war 1528. Johann Heß als Frühmeßer noch daselbst gefunden.

Dipt. pag. 321 — 332. & pag. 100.

♄. den 14. Jul. 1526. Gen Onolzbach zu schreiben, des pfarrers halben von Kornburg das das Lehen on mittel einem rath zustee vnd wenn der Pfarrer gefrefelt, sey er doch zu frischer That nit betretten, vnd begern den eynen noch ledig zw zelen.

6. | 20. Jul. ged. J. Gen Schwobach auf ein credenz yemand zu fertigen, sich zu erkunden, wie man mit dem Pfarrer von Kornburg handel, vnd handeln damit der pfaff nit gen eystett geschikt werde, mit dem Anhang daß ein rath des Beschwerden haben vnd dj sach weiter suchen werde.

3. | 24. Jul. d. J. Von wegen des Pfarrers zw Kornburg der zu Schwobach fänglich liegt den marggräfl. Reten .... zuschreiben wie geratschlagt vnd Im Rat Concept verlesen ist mit der ertaylten Lindung.

♄. den 28. Jul. 1526. Auff der Stathalter vnd Rede zw Onolzbach schrift den Pfarrer zw Kornburg betreff. soll der prister vernommen werden, was er den Marggräfischen für Pflicht gethan hab, vnd dasselb sampt den schriften dieser Sach halb ausgangen für die gelerten zu ratschlagen fürzulegen vnd herwiderbringen.

3. | 7. Aug. ged. J. Die gestelt schrift den pfarrer von Kornburg antreff. mit der Besserung wie im Rat davon geredt ist, an die Ret zw Onolzbach außgeen laßen, nemlich daß sie die Ret in der Sach mögen Tag sezen vnd den pfarrer gegen seine widerwertigen zu hören, dabei ein Erbar Rat auch yemand schiken wolle.

2. | 13. Aug. ged. J. Der Stathalter vnd Rete zw Onolzbach schreiben den Pfarrer zu Kornburg betreffend dem pfarrer fürhalten vnd sein Antwort darauf zu hören.

4. | 22. Aug. d. J. Dem pfarrer zw Kornburg deßen Widerwilln halb darinn er mit der Gemaind steet von dannen zu thun oder nit, soll zuvor zw Kornburg deßhalb das er beschuldigt ist worden erfahrung geschehen.

3. | 5. Febr. 1527. Des Frümessers zu Kornburg halben den die Marggräfischen steuern wollen, ist erteilt ihme zu sagen, daß er sich solcher steuer wider vnd die nit geb, doch soll man Jne vnd auch den pfarrer herein bescheiden, vnd weitter vernemen, darnach bas retig werden.

4. | 6. Febr.

4. | 6. Febr. ged. J. Die Geschicht mit den Frümeßer zu Kornburg der steuer halb den Gelerten fürhalten vnd herwiederbringen.

5. | 28. Febr. 1527. Vff Hr. paulus löfflers pfarrers zu Kornburg supliciren, soll man die Sach rathschlagen, insonders ob man gestatten soll das markgräfisch mandat zue Eschenau zu publiciren.

♀. den 21. Jan. 1530. Der Kelch halben zu Kornburg den Marggrafen schreiben.

♄. den 29. Jan. d. J. Marggraf Jergen Antwort der kelch halben ratschlagen.

☿. 10. Aug. ged. J. Dem pfarrer zu Kornburg sagen was Jme zugeschickt, zu uerkünden, vngeacht des richters Verpot, auch Jme der register halb einen werbenden Diener zu ordnen.

4. | 27. Dec. 1532. Dem pfarrer zu kornburg zu sagen das er gein Schwabach gee vnd das verkünde ains Rats mandat mit Jme neme vnd anzaige das solch Mandat allein auf die Nürnbergischen stee, **er hab das auch von der Nürnbergischen wegen auß Bevehl ains Rats, alls Jr pfarrer allain verkünde.**

☿. den 16. Apr. 1533. Den pfarrer zu Kornburg sagen vf der Pfarr zu bleiben vnd der rethe Antwort erwartten.

♃. den 17. Apr. d. J. Den Marggräfischen rethen des pfarrers halben zu Kornburg wider schreiben.

☽. den 21. Apr. Den pfarrer zu Kornburg der Marggräfischen rethe schreiben anzeigen.

♀. den 2. Maii ged. J Des Pfarrers halben zu Kornburg noch ruhen lassen bis die rethe antwort geben, doch dem pfarrer sagen vmb die kirchen nochmals anzuregen.

♃. 15. Maii, ged. J. Der Frühmeß zu Kornburg Hintersaßen nit gestatten, die Wiesen allein zu verkauffen, sondern soll das Gütlein vnd Wiesen bey einander laßen bleiben, vnd der Spital vnd Frümeßer sollen Jn verkauffen. das Handlohn teyln.

♄. den 14. Jun. ged. J. Den Früemeßer zu Kornburg darumb das er sich daselbst alß **vor einem fremden Gericht hat eingelaßen 2 Tag auf ein turn straffen.**

☽. den 16. Jun. ged. J. Den Räten gen Onolzbach schreiben vnd manen deß pfarrers zu Kornburg halben.

♂. den 9. Sept. Den Amptleuten von Schwobach des Pfarrers halb zu kornburg schreiben mit anziehung der Rätte schreiben, Jne pfarrer belangend.

♃. den 11. Sept., d. J. Des statschreibers von schwabach schreiben den pfarrer zu Kornburg fürhalten.

Kraftshof.

Diese Kirche war schon 1315. von der v. Kreßischen Familie fundiret; lag in Bamberger Dioeces; der Pfarr-Einsaz war anfänglich ungefähr 4. Jahr lang denen Herren Marggrafen überlaßen; A. 1529. den 3. May, hat man aber denselben gegen die Pfarr Gunzenhausen, welche der Stadt Nürnberg als Possessori des Closters Gründlach eigen war, wieder eingetauschet; das Land-Allmos-Amt besorget seit dem- und nun die v. Kreßische Familie durch einen Tausch der Augustiner Capel, den Kirch-Einsaz; der Rath hingegen übt die Episcopal-Rechte seit 1524. bis jezt aus.

Dipt. p. 333 — 352. Zion p. 99. ab Indagine c. l. p. 678.

♄. den 21. Jul. 1526. Vff das schreiben des Amptmanns zu Schwobach an Hr. Chro. kreßen geschehen, das Entsezen des Frümeßers zum Craftshof betreffend bey Jorg kreßen erfahrung zu thun.

♃. den 27. Jul. 1531. Pfarrer von kraftshof soll vntersagt werden, **das er für an nit also lang predig** wie pyß her, wie Jm vor oftmal vntersagt sey.

♀. den 22. Decembr. d. J. Hr. Johann Haimbach, pfarrer zum Craftshof, soll man fürohin 62 fl. alle Jar zur Besoldung geben, Jme die 20 fl. so er dem casten hyninderstellig schuldig ist gar nachlassen vnd ytzo zu Bezahlung seiner Schulden noch mit 20 fl. helffen.

Kastenherren.

Eod. Vnd den pfarrer zum kraftshof etliche sr vngeschikten pfarrkynder halb die nit gein kirchen geen, vernemen vnd dann rätig werden. Was man mit denselben woll handeln.

☽. den 12. Maii, 1533. Dem pfarrer zu Craftshof itzo abermal mit 30 fl. helfen.

6. | 19. Mart. 1534. Bei die Pfarr zu kraftshof verwanden zu handeln ob durch Jr Vnterhaltung Jr pfarrer mocht erhalten werden.

Kastenherren.

Leimburg.

Filia von Altdorf; kam 1526. an den Rath zu Nürnberg; das Waldamt Laurenzi hält hier die Gottshaus- und Gemeind-Rechnung und nimmt das Umgeld ein; den Kirchen-Einsaz besorgt das Land-Pfleg-Amt seit dieser Zeit; der erste von ſtudio zu Heidelberg 1523. hieher gesezte Pfarrer muste ♂. den 15. Sept. 1528. vor denen Herren Viſitatoribus erscheinen; man war mit ihm zufrieden.

Dipt. pag. 353 — 368. Zion pag. 101. Hiſtor. diplom. Magaz. 1 B. S. 281. ſeqq.

D. 17. Jan. 1530. Der von Leymburg anzeigen der Cappeln halb vfm Leymberg ruhet.

St. Leonhard.

An den Kobel der Sonder-Siechen, wurde 1317. von Hermann Schürstab, einen Geistl. zu St. Lorenzen mit Bewilligung seines Pfarrers, Meister Ulrich genannt, eine Capelle gebauet, in welchen Bau, Wolfgang Bischof zu Bamberg gewilliget. In dem Stiftsbrief wird den Siechenfrauen, (heutzutag Kobel-Weibern,) Ordnung und Regel vorgeschrieben, wie sie sich in Geist- und weltlichen Sachen zu verhalten; besonders musten sie nach diesem Stifts-Brief, deß Datum an St. Johannis Sonnewenden Tag 1317. stehet und mit der Pfarr St. Lorenzen anhangenden Innsiegel, versehen ist, einen Beichtiger von der Pfarr zu St. Lorenzen nehmen. Walther, Rector bei St. Lorenzen, dotirte die Capelle; dieses bestättiget Bischof Leupold zu Bamberg 1362. und eximirt die Güter von allen bürgerlichen Anlagen; separiret die Capelle von dem nexu mit der Kirche bey St. Lorenzen, welches leztere er aber revociret und A. 1364. befiehlet, daß diese Capelle künftig mit ihrem Bruder Laurenzio soll vereinigt bleiben. Die Stifterin der Pfründ, Dorothea Mörlin, übergiebt, nach geschehener, Bischöfl. Bambergischer Confirmation, Nürnberg das Jus patronatus von dieser Pfründ, 1483. Darauf haben 1490. die Schlüsselfelder dieses Kirchlein mit Bauen gebessert, und im Jahr 1519. wurde die Kirche zu St. Leonhard zu einer Pfarr-Kirche gemacht; der erste Pfarrer, Johann Hos von E. Hochlöbl. Rath der Stadt Nürnberg dahin präsentiret; nun besorgt den Kirchen-Saz, das Land-Allmos-Amt also von 1519. bis hieher.

Der 1519. hieher präsentirte Pfarrer, hat seinen Revers den 5. May ausgestellet. Hat sich bei der 1528. vorgenommenen Visitation bei ihm, ziemlicher Verstand der christlichen Lehre befunden.

Dipt. Eccleſ. Leonhard. mit Röders Zusäz. p. 1 — 25.

Lichtenau.

Dieses Amt, Vestung und Markt, war ein Eigenthum der Dynasten und Herren von Haidek. Herr Friederich von Haidek verkaufte es 1406. als frei lauter eigen an Nürnberg. Sie stunden unmittelbar unter Kaiser und Reich. Die Kirche mag erst gegen das Jahr 1490. erbaut worden seyn, weil Pabst Innocentius der VIII. den Nürnbergischen Castellan daselbst erlaubet, tempore interdicti und sonst bis das Kirchlein in den Markt consecriret worden, daselbst altari portatili Meße lesen zu laßen. Vorhero war Lichtenau nach Saxen gepfarrt gewesen, wie sie dann ihre Todten noch dahin begraben, weil der Kirchhof in Saxen Nürnbergisch auch der Rath zu Nürnberg, bei Ersezung der Pfarr Saxen mit dem Decano zu Leutershausen, beywesend des Stifts-Verwalters zu Onolzbach, laut der - vom Herrn Prediger M. J. A. Vogel über den Pfarr-Einsatz und die zugleich vorgenommenen gemeinschaftlichen Kirchen-Visitationen, den 21. Oct. 1759. und den 18. Oct. 1767. gefertigten Relationen, mit concurriret. Die neue 1615. gebaute Kirche, wurde 1688. wegen Feindes-Gefahr abgetragen, und die - darauf wieder hergestellte 1724. eingesegnet. Den Kirch-Einsatz besorgt das Land-Pfleg-Amt und diese Besezung mit Evangelischen Geistlichen von 1525 — hieher.

Bei der im Jahr 1528. ♂. den 22. Sept. geschehenen Visitation ist der erste Pfarrer, so vorhero ein Priester in dem Egidier Closter gewesen, sehr wohl bestanden.

Anmerk. Der verkappte Autor der Geographischen Beschreibung der Reichsstadt Nürnberg, oder sogenannte Deliciae &c., schreibt ad §. 1. S. 81. in der nota a) „In welcher Qualität die Herren von Haidek dieses Schloß beseßen, und verkauft, solches wollen wir zu einer andern Zeit zeigen. Dieses ist allhier beizufügen, daß solches in dem Burggrafthum Nürnberg, und deßen Land-Gericht unstritig gelegen.„ Ein Glück ist es für diesen Prahler, daß er mit seinem Zeigen zurückgeblieben, da nunmehr selbst Sr. Excellenz, der, die beeden Fränkischen Fürstenthümer dirigirende Staats- Finanz- und Kriegs-Minister, Freyherr von Hardenberg in einem Schreiben vom 2. Jul. 1796. ad Senatum Norimbergensem, das laute Zeugnus ablegen muste:

„daß Sr. Preußischen Majestät die vorhin Marggräfischer Seits gemachten Landes-
„hoheits-Ansprüche, auf den Bezirk Dero Pflegamts Lichtenau geprüft- und un-

„gegründet befunden haben, und dahero mit eben der Offenheit und Festigkeit, mit welcher „Höchstdieselben auf der einen Seite Ihre Gebietsrechte, (die doch wohl die spolirten Stände auch werden prüfen dörfen) „bis an die Nürnbergischen Stadtthore, (jedes Dörflein es sey so klein als es wolle hat doch seine Ettern, und 1704. bezeuget Friederich der I. König in Preußen, sein gnädigstes Vergnügen, daß denen Reformirten das Exercitium Religionis *in territorio Norico* erlaubt worden, deren Bethhaus ohngefähr 10 Schritte von dem Stadtgraben abliegt) „geltend machen werden, (nur in via Juris und nicht mit Heeres Macht und Gewalt nulli omnino statuum Imperii liceat jus suum vi et armis persequi, sed si quid controversiae, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unus quisque jure expediatur, secus faciens, reus sit, fractae pacis J. P. W. art. XVII. §. 7. Es wäre dahero gut, wann der Fiscal nicht gegen die Fürsten, sondern auch gegen die Minister und Rathgeber handelte.) „auf der andern von den bisherigen Ansprüchen (die man ja längsterwiesenermaßen nicht hat,) „abstehen, Denenselben die Ausübung der vollen Landeshoheit, „auch über die Ansbachischen Angehörige in jenem Lichtenauer Bezirk überlaßen, und ihren Be„hörden keine weitere Störung derselben erlauben werden.„

Am Ende hat man sogar die - im Lichtenauer Amts-Bezirk liegende Anspachische Unterthanen mit ihrer Steuer an Nürnberg verwiesen. Ein abermaliger Beweis, daß, da man Jenseits die Steuer von selbigen als ihren Unterthanen bisher bezogen, man keine Befugnus habe, der Stadt Nürnberg ihre bisher steuerbare Unterthanen an sich zu ziehen, und der Stadt ein von undenklichen Zeiten beseßenes und ausgeübtes Regale zu rauben; denn das hieße die Wurst nach den Säusack geworffen.

Und dieses sey den obangeführten Prahler der mehr dergleichen Lügen vorbringt, zu seiner Belehrung auf die - in der Vorrede gemachte Anmerkung (b) gesagt.

Das Urthel, wegen der ausgeworffenen Frais-Säulen, und deren Restitution an die Ort, da sie ausgegraben und genommen; Publicirt 4. den 1. Sept. 1569.

s. in Histor. dipl. Nor. S. 937.

Und ob die Lichtenauer, als Reichs-Allodial-Unterthanen sich vertauschen und in Preußische Sclaverey werden zwingen und ihre Söhne als Soldaten conscribiren lassen, ist noch altioris indaginis.

Vid. Posse, über das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräusserungen. 8. Jena 786.

Lohnerstadt.

Hat eine der ältesten Kirchen in Teutschland; lag in Würzburger nachgehends Bamberger Dioeces; kam nach Absterben der Baumgärtnerischen Familie an Nürnberg. Das Land-Almos-Amt besorgt den Kirch-Einsaz seit

1526. bis hieher.

Dipt. pag. 381 — 396. Zion p. 101.

ħ. 18. Oct. 1533. Die armen leut von Lonerstatt herein vordern vnd mit Inen verschaffen dem pfarrer zu Lonerstatt zu . . . . .

Michelbach (Ober) und Veitsbronn.

Im Jahr 1337. hat die Aebtissin zu Kitzingen, das Pfarrlehen zu Herzog-Aurach samt den zwey Filialen von Ober-Michelbach und Veitsbrunn, dem Neuen-Spital in Nürnberg mit Zehenden und 22 herumliegenden Dörffern zugestellt. Die Pfarr, welche in Würzburger nachgehends in Bamberger Dioeces gelegen, wurde von den Pfarrern zu Farrenbach und Buschendorf mit Predigen versehen. Weil aber solches nicht fleißig geschahe, wurde ein eigener Pfarrer verordnet. Das Spital-Amt hat den Kirchen-Einsaz und Johann Pfister, Pfarrer zu Farrenbach versahe die Pfarr

seit 1528 — 1540.

den bald Diaconi im Neuen-Spital, bald wieder Farrenbacher, Buschendorffer, Veitsbrunner Geistliche folgten.

Dipt. pag. 397 — 402. Zion pag. 102.

ħ. den 24. Sept. 1530. So man sunst zum Marggrafen schikt der von Michelbach genumen vrbar vnd regisster Irer Kirchenrechnung auch zu handeln.

Mögeldorf;

war vor Zeiten nach Altdorf gepfarrt; das Pfarrlehen gehörte der Universität Heidelberg; von Eichstett eingeweihet 1414. und gehörte 1519. noch zur Eichstetter Dioeces.

Museum Noricum. S. 49. und S. 53.

1526. kam die Kirche titulo emtionis an Nürnberg, und seit dem besorgt das Land-Pfleg-Amt den Kirch-Einsaz und nimmt die Gottshaus-Rechnung jährlich ab; hat daselbst die Gemeinherrschaft und den Kirchweihschuz, welcher auf geschehene Marggräfliche Turbation, p. Mandata Caesarea bestättiget worden.

1528 bis hieher.

Dipt. pag. 403 — 422. Zion pag. 102.

4. | 18. Jul.

4. | 18. Jul. 1526. „Vlrich Mautners, Pfarrer zu Mögeldorf, (war noch Plebanus Pontif.) und Friz Behayms supplication rathschlagen.

5. | 22. Nov. geb. J. Vff Hannßen Gebhards von Mögeldorf suppliciren des Vertrags halber zu Mögeldorf ist erteilt, die Gottshauspfleger zu vernehmen wie die Sach gestellt vnd herwiderpringen.

♃. | 11. Mart. 1529. Den Gottshauspflegern zu Mögeldorf sagen, den kleynen zehenden noch einzufordern, wie man Inen den von alters hab geben.

♀. | 13. Jun. 1533. Jorgen künßer, (war der erste Evangelische Pfarrer, bei der 1528. 14. Sept. geschehenen Visitation beweibt, und ein christlicher Verstand bei ihm befunden) Pfarrer zu Mögeldorf von dem Almußen ein ziemliche Hülf thun.

Almußpfleger.

♂. | 21. Oct. geb. J. Jorgen künßer, Pfarrer zum Megeldorf yzo 10. fl. zu einer Hülf geben.

Almußherrn.

Peringersdorf.

1514. haben die Herren von Tucher das Patronatrecht von denen von Schürstab erkauft; die dahin ernannten Pfarrrr werden sodann vom Rath bestättiget, von
1523. bis hieher.

Dipt. pag. 473 — 482. Zion p. 103.

♃. den 22. Julii, 1529. Dem pfarrer zu peringsdorf Schenkstatt niederlegen, vnd ihme zu endern vleis haben.

Castenherrn.

Poppenreuth.

Zu dieser Kirche soll die St. Sebolds-Capelle als filial gehöret haben. Sie wurde aber 1387. davon separiret

Pabst Vrbani VI. Bulla wegen der Pfarr Poppenreuth. Datum Janirae VIIII. Calend Maii; Pontificat. nostri anno nono &c. in Histor. diplom. Norimb. p. 466.

darauf Sebald incorporiret, 1403. aber durch die Bulle Bonifacii IX. die Incorporation wieder aufgehoben, und besorget den Kirchen-Einsaz das Land-Allmos-Amt seit der Visitation von
1528. bis jezt.

Dipt. pag. 495 — 512. Zion p. 104.

Rasch.

Zu dieser Kirche gehörten vorhin Altdorf, Leimburg, Feucht, Kornburg und Mögeldorf als filiale; wurde 1651. vom Land-Pfleg-Amt vom Johann Andreas Haller erkauft. Der erste Vicar war einer von den ersten so zu Altdorf ordiniret worden; das Land-Pfleg-Amt besorgt den Kirchen-Einsaz von
1583. bis hieher.

l l. c c. p. 513 — 522. Zion p. 105.

Regelspach.

Die Kirch 1295. von Eberhard Ebner erbaut, und dem Closter St. Claren geschenkt; Eberhardus Ebnerus, ciuis Norimbergensis, Monasterio Monialium S. Clarae Noribergae Jus patronatus Ecclesiae Parochialis in Regelspach tradit, quam traditionem Episcopus Herbipolensis confirmat. Datum & Actum Herbipoli Anno Domini M. CC. nonagesimo quinto. Idus Decembris. Pontificatus nostri anno septimo.

v. Falkenstein in Cod. diplom. n. CXIV. S. 100. seq.

Sie kam mit dem Closter in Nürnbergische Hände. Die Pfarr vergaben der Pabst und Ordinarius. Nun besorgt das Claren-Amt den Kirchen-Einsaz von
1524 bis jezt.

l l. c c. pag. 523 — 532. et pag. 105.

♄. | 29. Sept. 1526. Den Pfarrer zu Regelspach noch heute bei ainem aigl. Boten zuschreiben, die Rechtfertigung zu Cadolzburg gegen Hanß naß von stund an abzuschaffen, wo nit was dann den pawern schadens darauf gee, deß woll man sich on In erholn, Er soll auch deßen Botenlohn anßnehmen.

♀. ult. Septembr. 1529. Einen Pfarrer gein Regelspach ordnen, vnd den von sant Claren hinwegschaffen, vnd das den Frauen ansagen.

♄. 18.

♄. 18. Dec. geb. J. Des pfarrers halb gein Regelspach zu setzen mit den Frauen zu St. Claren handeln.

☽. | 27. Dec. 1529. ist oben pag. 27. angeführt.

♀. | 27. Jan. 1530. Des pfarrers halb zu Regelspach die 14. Tag verziehen vnd solches den prister satoris anzeigen.

♀. | 28. Jan. geb. J. Den pfarrer fordern vnd sagen abzuziehen, vnd das der maul aufziehe.

Rötenbach.

Wurde 1436. erbauet; und 1477. von Kornburg separiret; war vormals Dr. Gärtnerisches Pfarrlehen, welcher den 1sten Pfarrer hieher gesezt; 1562. ist das Patronatrecht durch Kauf an Nürnberg gekommen, das Land-Pfleg-Amt besorgt den Kirch-Einsaz von
1528. bis hieher.

Bei der Visitation wurde befunden, daß der damalige Geistliche fromm, und die Nürnbergische Kirchenordnung fleißig observire.

Dipt. p. 539 — 548. Zion p. 106.

Rükersdorf.

Die Kirche wurde 1459. neu gebaut;
Der erste Pfarrer war Prediger in Frauen-Kloster, wurde von Nürnberg dahin gesezt, war beweibt, und antwortete bei der Visitation stattlich. Das Land-Pfleg-Amt besorgt den Kirchen Einsaz seit
1528. bis jezt.

ll. cc. pag. 549 — 558. & pag. 107.

Tännenlohe.

1468. den 3. Jun. wurde das Patronatrecht dem Rath zu Nürnberg übergeben; war filia von Bruk. Der erste Pfarrer war schon beweibt und bestund bei der Visitation sehr wohl; das L. A. A. besorgt den Kirchen-Einsaz seit
1528. bis jezt.

Dipt. p. 573 — 576. Zion p. 108.

Veitsbrunn.

War ein filial von Herzogaurach, ist aber 1337. samt Michelbach an den neuen Spital gekommen; 1530. wurde die Evangelische Lehre hier eingeführet. Das Spitalamt, besorgt den Kirchen-Einsaz seit
1533. bis jezt.

ll. cc. pag. 579 — 586. & pag. 108.

♂. den 12. Jan. 1529. In der von Veitsbrunn pferrlichen Fürsehung halben erfaren vnd wider forlegen.

♀. den 22. Jan. geb. J. Mit denen von Veitsbrunn handeln auf dies Mittel das sie von der Gemain ein halben teil vnd der Spital alhie den andern tail kostens tragen, einem christlichen kirchen Diener pey Inen zw erhalten hinwieder pringen, ist den rethen also gein Onolzbach zu schreiben.

2. | 12. April 1529. Der Spital soll gein Veitsbron vnd Michelpach einen rechtgeschaffenen christlichen prister sezen vnd verordnen, den Volk daselbst vorzuseyn.

☽. den 24. Jan. 1530. Der von Ober-Michelbach und Veitsbron kelch vnd pfarrers halb ein Zeit lang ruhen laßen.

☽. den 14. Mart. geb. J. Marggraf Georgen rethen, des spitalmeisters antwort Veitsbrun halb zwschiken.

vid. &. Michelbach-Ober.

Walkersbrunn; oder h. Gräbern.

Ist eine filia von Rüßelbach gewesen; wurde 1438. den 18. Febr. zu einer besondern Pfarr gemacht; der Pfarrer in Rüßelbach hatte das Jus praesentandi gehabt, auf deßen Cession aber wurde Hr. Bernhard Haller damit belehnet. Die von der Hallerischen Familie ernennten Geistliche werden bei Rath confirmiret. Der bei der Visitation daselbst gewesene Pfarrer, bestund wohl, und zeigte an, daß ihn die Herren Allmoß-Pflegere hieher gesezt hätten; von
1528. bis hieher.

Dipt. p. 595 — 600. Zion p. 109.

☞. den 1. Febr. 1530. Dem pfarrer zum grebern Besserung zu thun bedenken.

Allmusherren.

6 b.

Bulla P. Urbani VI. die Incorporation der Pfarr Poppenreuth mit St. Sebald. Geben zu Janulo viiij. Cal. majus. A. 1387.

stehet in Histor. Diplom. Nor. S. 466 — 68.

nach der in den Privilegien-Büchern befindlichen teutschen Uebersezung stehet in fine

Es ist zu wissen, daß darnach Her Conr. Sawer den Burgern deß Rats der Stat zu Nürnberg seine trew an eins geschworen eyds stat geben hat als palde Her Wolfram dörer Pfarr zu sant Sewolt abgee vnd nimmer wäre daß er dann dieselben Pfarr zu sant Sewolt mit niemant verwechseln wol noch kein verneuerung do nicht machen noch tun wolle dieweil er lebe, vnd besunder daß er nicht gestatten noch seinen Willen darzu gebn wolle, daß kein Pfarrkirche noch Capelle in dem Dorf zu Werde noch vmb Werde noch vmb vnd vmb alsweit dieselbe Pfarre zu sant Sewolt begriffen hat icht gemacht werde sein lebtag on deß Rats der egen. Stat zu Nürnberg Willen vnd Wort vnd als palde der egen. Her Wolfram Dörer, Pfarrer zu sant Sewolt abget so soll der obgen. Her Conr. Sawer der geschrieben Artikel aller einen eyd zu den Heiligen sweren stet zu halten vnd zu vollfüren als vorgeschrieben stet vnd sol auch deß den egen. Burgern deß Rats der Stat zu Nürnberg seinen Brief geben mit seinem anhangenden Insigel und dazu ein Instrument sub public. manu Act. uy au conversionem S^ti^ Pauli anno Lxxxvij.

Gesch (etliche Wort sind nicht zu lesen) St. Lewpolt
Schurstab senior Conrd. Haller Meistl.
Heinr. Ratschreiber vnd Leupold Cranit.

Auch soll man wissen vmb die Gnade vnd Freyheit von der Pfarre wegen zu sant Sewolt die Her Conrd. Sawer hat ausbracht der Stat vnd nu selber vnd vmb das verpinten und versprechen daß sich der egen. Her Conr. Sawer von der egen. pfarr wegen gen der Stat getan hat als vorgeschrieben stee, daß nu darumb Schepfen vnd Rate vnd die Alten Genannten in offen Rat versprochen vnd gelobt haben, daß sie in zu den vorgeschriebnen Rechten getrewlichen furdern vnd geraten vnd beholffen wolln sein wenn es zu schulden kumpt an allen Geuerde ꝛc.

s. Histor. diplom. Nor. S. 466. seqq.

6 c.

Cop. Peinlichen Urthels, des Pfarrers zu Eltersdorf Wolfgang Vogels, so als ein Aufwiegler 1527. mit den Schwert gerichtet worden.

Der Erber Bartholmes Haller des heiligen Römischen Reichs Statrichter zu Nürmberg ist am Erichtag nach vnnser lieben Frauen Tag, Annunciationis genannt, den Sechs und zwanzigsten des Monats Marty, als ein ernstlicher Rechtstag, so am Samstag darvor Wolfgang Vogel pfarherrn zu Eltersdorf von wegen seiner strefflichen Handlung, ernennt worden, zu gericht besessrn und diese Herren und Schöpffen mit Im

v. Martin geuder,	Leonhard Grunther,
Endres Tucher,	Sebald pfinzing,
Cristoff kres,	Christoff Tetzel,
Niclaus Haller	Bernhard Baumgartner,
Clement Volkhamer,	Lazarus Holzschuher,
Hanns Rieter,	Sebastian Groos,

und ist damals auff des Richters gehayss obernennter Wolffgang Vogel für gericht aus dem Loch herauff gefürt, vnnd nach erkänntnüs der schöpfen ein Vrthail so hievor auff des gefanngen freyer gethaner bekanntnus bey einem Erbarn Rat ertheilt vnnd in schrifftl. verfast gewest ist offentlich verlessen worden des lauts:

Nach dem ein Erbar Rat Vnnser Herren als die Oberkait diesen gegenwärtigen Wolffgang Vogel pfarrern zu Eltersdorf von ambts wegen und aus nachvolgenden redlichen Vrsachen zu gefenngknus haben lassen annemen Vnd sich auff genugsame notturfftige erfahrung auch seiner selbstbekanntnus so er vor des heiligen Reichs Bannrichter vnd zwayen geschwornen schöpfen frey vngepunden gethan hat lauter erfindet, Zu dem das es auch sunst offenwar

vnnd

vnnd ruchpar ist, das er sich vnnderstannden samt anndern seinen mitgenossen ein pöse schedliche Verpündtnus wider alle Oberkait, die sie zu vertilgen vorgehabt, auffzurichten, Wie sie die auch beschlossen vnnd anndere darein zu pringen bewegt hab, Sambt dem, das er als ein verordennter Seelsorger vnnd prediger seine bevolhene pfarrkinder vnnd annder auff ettliche vnnwissennliche Irsalen wider das offenntliche wort gots gewiesen vnnd verfürt hat, demselben nach erkennen meine Herren, d. geschwornen schöpffen zu Recht, das gedachter Wolffgang Vogel mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht werden soll, anndern zu ainem billigen exempel vnd damit sich menigklich vor solchen pösen schedlichen Hanndlungen sammt desto stattlicher zu verhüeten hab.

Dieser Urtail gemes, ist der Verurtailte mensch auf des Richters Bevelh durch den Nachrichter gericht vnnd geköpfft worden; wiewol er eine kurze person war. Act. Anno 1527.

6 d.

Abtheilung des Landes in Franken von 1437.

vid. Grauam. Revision. in briefl. Urkunden N. XXII. fol. 93. Histor. diplomat. Nor. S. 605. seqq.

---

ad §. 31. N. 7 a

Extract Privilegii und Begnadigung Caroli V. Imperatoris, der Stadt Nürnberg, der Steuer, Glaid, Zolle halben 1545. allermildest ertheilet, wie solches von K. Leopold den I. glorw. Ged. den 8. May 1659. allergnädigst confirmiret und bestättiget worden.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Käyser ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Unsere und des Reichs Lieben Getreuen, Burgermeister und Rath der Stadt Nürmberg, in glaubwürdiger Form fürbringen lassen, einen Freyheits-Brief, welcher von weiland Unserm geliebten Herrn Vettern Käyser Carln dem Fünfften, Christseel. Gedächtnus, Ihnen über die Steuer, Zoll und Geleit zu Nürmberg, im Jahr Funffzehenhundert Fünf und Vierzig gnädigist gegeben und mitgetheilet worden: Und laut solcher Brief von Wort zu Wort, wie hernach geschrieben stehet:

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. bekennen offentlich mit dießem Brief, und thun kund allermänniglich, daß die Erbarn, Unsern und des Reichs Lieben Getreuen Burgermeister und Rath der Stadt Nürmberg, Uns Acht unterschiedliche Käyser- und Königl. Begnadungs- auch Freyhungs-Brieff und Confirmation, von weiland Unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen, nemblich von Käyser Carl dem Vierten, ein Freyheit im Dreyzehen Hundert, Fünf und Fünfzigisten, Item, ein Confirmation obbestimbter Käyser Carls Freyheit, durch König Wenceslaw, im Dreyzehen Hundert, Neun und Siebenzigisten, mehr ein Freyheit von König Ruprechten, des Vierzehen Hundert und Ersten, Item ein Begnadung von König Sigmunden im Vierzehen Hundert, Vierzehenden, mehr ein Confirmation von König Sigmunden, im Vierzehen Hundert und Zwanzigsten, und dann auch zwo Confirmation und Begnadung von Käyser Sigmunden, beede im Vierzehen Hundert Drey und Dreißigisten, und darzu ein Freyungs-Brieff, von Käyser Friederichen, Unserm Lieben Herrn und UrAnherrn, im Vierzehen Hundert, Vier und Sechzigisten Jahr ausgangen, gemelten Burgermeistern, Rath und Gemeiner Stadt Nürmberg gegeben, in glaubwürdigen Schein haben fürbringen lassen, inhaltende, daß Sie von allen unrechten und von Alter her ungewönlichen und neuen Zollen, Mauten, Glaiden, Ungelten, wie die gesetzt, gemacht und erfunden seyen, oder hernach und fürbas gesetzt, erfunden und ausgebracht würden, von weme das wäre, ewiglichen frey und ledig, auch solche Zöll und Ungeld zu bezahlen, von ihren Kauffmannschafften und andern Sachen, welcherley die wären, nicht pflichtig seyn sollen, auch alle und jegliche Ihre und der Ihren Leut und Gütter auf dem Land, wie die genannt, oder wo die gelegen seyn, von Jemands, in was Stands, Würden oder Wesens, der oder die wären, Niemand ausgenommen, mit Stewr, Anlag, Diensten, Frohnen, Raiß, Zollen, Mauten, Ungelten, oder einiger Beschwerden nicht belegt werden sollen, sondern daß Sie Burgermeister und Rath, jetzt bestimbte Stewr, Ungeld, und andere Anlag, auf Ihr und Ihrer Leut, und derselben Gütter, legen und fürnehmen, und denselben Leuten und Hintersaßen allen und ieglichen, in gemein oder insonderheit, so hinter der Stadt Nürmberg und allen den Ihren, Niemand ausgenommen, jetzt oder künfftiglich, je zu

Zeiten

Zeiten sitzen, und Ihnen und den Ihren zustehen würden, solche Stewr und anders, obberührt, auffsetzen und von ihnen einbringen und einnehmen sollen und mögen, wie und welcherley Weiß das je zu Zeiten von den vermelten Burgermeistern und Rath, und Ihren Nachkommen, angesehen und fürgenommen würde, und Uns darneben zu erkennen gegeben, wie daß in Unsern und des Reichs Gemeinen beschriebenen Rechten, durch unsere Vorfahren am Reich, austrucklich geordnet, und bey höchster Pön und Straff verbotten, daß keine Obrigkeit andere Herrschafft Unterthanen, Hintersaßen und armen Leuten, einig Contribution, Stewr, Ungeld, Collect, Poth, Zoll und dergleichen Beschwerden auflegen solle, ohne austruckenliche Zulaßung eines Römischen Käysers, welcher allein Macht hat, solche Beschwerden aufzulegen, zu erlauben, daß auch am Nordgaw im Land zu Francken, und **sonderlich in den Gegenden allenthalben um Nürmberg, mancherley Herrschafft, Leut und Gütter durcheinander gemengt und gemischt seyen,** und je ein Herrschafft in der andern Hohen Fraißlichen, Peinlichen, Malefiz-Obrigkeit Leut und Gütter haben, auch daselbst von Alter in allweg und noch also gehalten, herkommen und gebraucht, daß ein iede Herrschafft auf Ihr und der Ihren Leuten, auch derselben Gütter, **alle Niedergerichtbarkeit, Frevel, Straff, Gebotte, Verbott und Herrlichkeit hat, unverhindert ob Dieselben in eins andern Hohen Malefitz-Obrigkeit wohnen,** sitzen und gelegen, wie dann auch nach Unßer und des Reichs Rechten, solche Niedere Gerechtigkeit, Straff, Gebott, Verbott, der Malefitz-Obrigkeit gar nicht anhängig, sondern unterschiedliche gradus Imperii, und demnach bey unterschiedlichen Personen und Herrschafften, nemlich die Hohe bey einem, und die Nidere bey einem andern wohl seyn mögen, und sonderlich dieweiln es dieser Ort bey denen von der Ritterschafft, Prälaten, Edelleuten, und andern, in geben und nehmen, also gehalten worden, und noch solcher Gestalt gehalten und gebraucht werden soll. Auch Burgermeister und Rath zu Nürnberg sich solcher Herrlichkeit, Niederngerichtbarkeit, Gerichtszwang, Pottmäßigkeit, und alles andern desselben Niedergerichtbarkeit anhängig, auf Ihr, der Ihren und aller der jenen, so in ihrem Verspruch und Schutz seyen, Leuten und derselben Güttern und anderer Herrschafft Malefiz-Obrigkeit gesessen und gelegen, von Alters also gebraucht, auch herwiederum andern Herrschafften, so in Ihrer der von Nürmberg Malefiz-Obrigkeit Leut und Gütter haben und überkommen, solche Niedergerichtbarkeit, und was derselben anhangt, auch iedesmals gestatt, und heutigs Tags gestatten, ohne einigen Eintrag, deßhalb auch bemeldte Burgermeister und Rath zu Nürnberg, in Crafft obbestimbter Käyserlicher und Königelicher Freyheiten und Begnadungen, aus rechtmässiger und gegründter Titul und Ankunft, bißher offtermals Ihr und der Ihren Leut und derselben Gütter, in Ihrer und anderer Herrschafft Frayß und Malefiz-Obrigkeiten, ohne Unterschied, gestewrt und belegt hätten, dardurch sy dan in rechtmässige Gewehr und quasi possess des Stewrns kommen und seyen, auch also, ob gleichwol künfftiglich durch uns oder unsere Nachkommen am Reich, Römischen Kayser und König, oder durch die Stänb des Heiligen Reichs, auf gemeinen Reichstägen, oder sonst, einige Contribution, Reichs Hülff oder Stewer, auf die Unterthanen zu legen, Churfürsten, Fürsten und andern Reichs Ständen, verwilligt und zugelassen würden, so mögten doch **die Nürnberg. Unterthanen in andern Herrschafft und Obrigkeit seßhafft, durch dieselben Fürsten und Herrschafft nicht belegt noch angeschlagen, sondern** unverhindert und unangesehen, daß sy in fremder Obrigkeit gesessen, sollen **sy und ihre Gütter** nichts destominder **durch bemeldte von Nürmberg jedesmals gestewrt werden,** wie dann hiervor in dem funffzehen hunderten Jahr, durch weyland Käyser Maximilian, Unsern Lieben Herrn und Anherrn Löbl. Gedächtnus, und die Stände des Reichs zu Augspurg solches auch geordnet und ausdrücklich versehen wäre. Und Uns darauf demütiglich angeruffen und gebetten, daß wir Ihnen alle obbestimbte Käyserl. und Königl. Begnadung und Freyheiten, auch obberührte Ihre Herrligkeit, Niedergerichtbarkeit, Gerichtszwang, Pottmessigkeit, und was derselben Nidern Gerichtbarkeit anhängig, darzu Ihre Gewonheit und Gebrauch, und hochgemeldtes weyl. Käyser Maximilians und gemeiner Reichs-Stände Ordnung und Satzung des Stewerns zu confirmiren, zu beståttigen und von newen zu geben, und sy damit zu begnaden gnädiglich geruheten. **Das haben wir angesehen solch ihr demütig und fleissige Bitt,** — ordnen, setzen und wollen, daß solche obberührte Käyserl. und Königeliche Freyheiten, Gerichtbarkeit, Gerichtszwang und Pottmässigkeit, und was dem anhängig, auch Gewonheit, Gebrauch, Ordnung, und Satzung als obstehet, in allen ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meinung- und Begreiffungen, ganz kräfftig und mächtig seyn, von Männiglich gehalten, und die gedachten Burgermeister, Rath, Burger und Gemein, der Stadt Nürmberg, und ihre Nachkommen, Leut und Hintersassen, von allen obberührten Zollen, Mauten, Gleiten, Ungelten, wie die gesetzt, gemacht, oder erfunden und ausgebracht wurden, von wem das wäre, gar und gänzlich frey, ledig und loß, auch solche Zoll und Ungelt von Kauffmannschafften, Wein, Korn, Getreid, Viehe, Fisch, und allen essenden Dingen, und andern Sachen, wie solches alles und iedes genannt wer-

den

den mag, zu bezahlen nicht schuldig seyn, auch dieselben, Ihre und der Ihren Leut und Guetter auf dem Land, wie die genannt, oder wo die gelegen seyn, von Jemand, in was Würden, Standes oder Wesens der oder die seyn, Niemands ausgenommen, mit Stewr, Anlag, Dienst, Frohn, Raiß, Zollen, Mauten, Ungelden, oder einige Beschwerden, nicht belegt werden sollen, sondern daß Sy Burgermeister und Rath solche vorbestimte Stewr und Belegungen, auf dieselbe Ihre und der Ihren Leut und Güetter legen, fürnehmen und denselben ihren Leuten und Hintersassen allen und ieglichen, in gemein oder insonderheit, so hinter der Stadt Nürmberg und allen den Ihren, nichts ausgenommen, iezo oder künfftiglich je zu Zeiten sitzen, und ihnen zustehen, oder zustehen werden, solche obberührte Stewr und anders, wie obstehet, auffsetzen und von Ihnen einbringen und einnehmen sollen und mögen, wie und welcherley Weiß das je zu Zeiten von ehegemelten Burgermeistern und Rath und Ihren Nachkommen angesehen und fürgenommen würdet, darzu auch Ihr Getreid, Wein, Viehe und andere Wahren, durch die Ihren oder andere Frembden, frey ledig durchführen und bringen lassen, und in dem allen, wie obstehet, nach ihrer Gelegenheit und Nothdurfft zu thun und zu handeln Gewalt und Macht haben, auch des alles und iedes an allen Enden geniessen, gebrauchen, sollen und mögen, zu gleicher Weiß, als ob das alles von Wort zu Wort hierinn begriffen, und ausgetruckt wäre, von Allermänniglich unverhindert.

f. Histor. diplom. Nor. S. 1022. seqq. Beckii Tr. de Jurisdictione Vogtejica immediata, Cap. XVI. §. 4. S. 242 — 45. u. Cap. XXXIV. S. 560 — 70.

7 b

K. Leopoldi I. Mandat an die Unterthanen zu Kalkreuth, Lohe und Dennenlohe. d. d. Wienn den 13. Dec. 1703.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien rc. König, Erz-Herzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol rc. Fügen denen Unserer und deß Heil. Reichs-Stadt Nürnberg, und denen Ihrigen Zugehörigen, auf Marggräffl. Brandenburg-Culmbachischen Lehen sitzenden Unterthanen zu Kalckreith, Loh, und Dennelohe, denen dieser Unser offener Kayserl. Brieff, oder dessen beglaubte Abschrifft, der Wir eben die Krafft und Würckung, gleich dem Original selbsten zugestellt wissen wollen, insgesambt, und einem jeden insonderheit hiemit zu wissen, wie daß wir auf das, bey Uns von N. Burgermeister und Rath, Unserer und deß Heil. Reichs Stadt Nürnberg in Anno Sechzehen hundert acht und Neunzig wider das Marggräfl. Hauß Brandenburg Culmbach, wegen der, von demselben bey euch Unterthanen verbottenen Besteuer- und Einquartierung, beschehener Klagen und Bitten, Unser Kayserl. Mandatum poenale de non turbando vel offendendo in collectatione & inhospitatione, sed via Juris in foro competente procedendo sine-de restituendo autem, revocandisque decretis ac citationibus cum clausula, nebst Unseren anderweiten Verordnungen, am siebenden Jauuarii deß darauf gefolgten Sechszehen hundert neun und neunzigsten Jahrs erkennet haben.

Wann nun hierauf beklagter Seits, einige so genannte exceptiones sub- et obreptionis zwar eingereicht, selbige der Impetrantischen Stadt communicirt, und sodann weiters in Sachen biß zum Beschluß derselben an Unserem Kayserl. Reichs-Hofrath zwischen beeden Theilen verfahren worden; Indeme aber nach reiffer der Sachen Erwägung, vorberührte exceptiones verworffen, und unterm achten Novembris nechsthin ein paritori Urthel eröffnet, und Krafft derselben zu recht erkannt worden, daß Salvo petitorio, beklagte Theile nicht nur vorgedachten Unsern ausgangenen Verkünd- und reproducirten Kaiserl. Mandatis ein völliges Genügen zu leisten, sondern auch eine zulängliche Caution, um die Impetranten an künfftiger Ihren in possessorio bey Euch zu erkannten Besteuer- und Einquartirung nicht zu betrüben, oder zu hindern, zu leisten, und de factâ paritione innerhalb Zeit zweyer Monaten zu dociren schuldig seyn, und solchen nach uns Eingangs genannten N. Burgermeister und Rath Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg angeruffen und gebeten; Wir solches Euch vermittelst Erlassung Unseres Kayserl. Patents zu notificiren, und Euch zu allschuldigem Gehorsam und respect gegen dieselbe anzuweisen gnädigst geruheten: So haben in solch derselben billiches Ansuchen und Bitten in Gnaden gewilliget, und befehlen Euch Eingangs ermelten Unterthanen insgesamt, und einen jeden von Euch insonderheit hiemit ernstlich, und wollen, daß Ihr künftighin Impetrantischer Stadt, als Euerer vorgesetzten Obrigkeit, den geziemenden Gehorsam und respect erweiset, und so wohl

Euer ausständige, als künfftige Steuern, Quartier- und andere gewöhnliche Schuldigkeiten, gleich denen übrigen mehrermelter Stadt zugehörigen Unterthanen unweigerlich, und in conformität obangeführter an Unserem Kaiserl. Reichs-Hofrath eröffneter paritori Urthel, abstattet Euch auch von allem Ungehorsam, Stutz- und Widersetzlichkeit, bey Vermeidung einer Straff von zehen Marck löthigen Goldes, in die ein jeder, so offt Er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil viel gedachter, Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg ohnnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle, gäntzlich enthaltet; Wornach Ihr Euch samt und sonders zu richten, und vor Schaden und Straff zu hüten wissen werdet: Geben in Unserer Stadt Wien den dreyzehenden Decembris Anno Siebenzehenhundert und Drey. Unserer Reiche, deß Römischen im Sechs und Vierzigsten, des Hungarischen im Neun und Vierzigsten, und deß Böheimbischen im Acht und Vierzigsten.

Leopold.

(L. S.)

Vt. D. A. G. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac.ae Cæs.ae Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Mentzhengen.

Dergleichen an die Unterthanen Fürth, Poppenreut, Harm und mehrere. de eod. dato.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ic. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ic. Fügen denen **Unserer und deß Heil. Reichs Stadt Nürnberg, und denen Ihrigen Zugehörigen, auf Marggräfl. Brandenburg-Onoltzbachischen Lehen sitzenden Unterthanen zu Fürth, Poppenreith, Harmm, Dechendorff, Kottmannsdorff, Beerbach, Hergerspach, Clarsbach, Weyersbuch, Lauffenholtz, Mögeldorff, Wachendorff und Rohr**, denen dieser Unser offener Kayserl. Brieff, oder dessen beglaubte Abschrifft, der Wir eben die Krafft und Würckung, gleich dem Original selbsten zugestellt haben wollen, insgesambt, und einem jeden insonderheit hiemit zu wissen, wie daß wir auf das, bey Uns von N. Burgermeister und Rath, Unserer und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg in Anno Sechzehenhundert acht und Neunzig wider das Marggräfl. Hauß Brandenburg Onolzbach, wegen der, von demselben bey euch Unterthanen verbottenen Besteuer- und Einquartierung beschehener Klagen und Bitten, Unser Kayserl. Mandatum pœnale de non turbando vel offendendo in collectatione & inhospitatione, sed via Juris in foro competente procedendo line de restituendo aber revocandisque decretis ac citationibus cum clausula, nebst Unseren anderweiten Verordnungen, am siebenden Januarii deß darauf gefolgten Sechszehen hundert neun und neunzigsten Jahrs erkennet haben.

Wann nun hierauf beklagter Seits, einige so genannte exceptiones sub- & obreptionis zwar eingereicht, selbige der Impetrantischen Stadt communicirt, und sodann weiters in Sachen biß zum Beschluß derselben an Unserem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zwischen beeden Theilen verfahren worden: wie im vorstehenden Mandat weiters enthalten.

Histor. diplomat. Nor. S. 983. 984. seq. Beck. l. c. Cap. XXVIII. §. 5. S. 495 — 99.

7 c.

Cop. Urthels in pto Collectationis & Inhispitationis, de do. Wien den 3. Octobr. 1707.

Histor. diplomat. Nor. S. 985.

In Stritt-Sachen sich verhaltend zwischen N. N. Burgermeister und Rath der Kaiserl.- und des heil. Reichs Stadt Nürnberg, Klägern an einen, sodann Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach, Beklagten, am andern Theil, Setentiae in pto Collectationis & Inhospitationis, nunc vice versa in pto Revisionis, ist allen fernern An und Fürbringen noch auch sonsten allenthalben ex Actis, soviel zu befinden, und dahero weiters **zu Recht** erkannt: daß die Grauamina unerheblich, und deßhalb es bey der den 16. Nov. 1703. ergangenen Paritori Urthel zu lassen seye,

als es dann auch hierbei gelaßen wird. Signatum zu Wien unter Ihrer Kaiserl. Majestätt her-vorgedruckten Secret Insiegel den 3. Octobr. 1707.

Gleiche Verordnuug ist auch wider des Herrn Marggrafens zu Culmbach Hochfürstl. Durchl. sub eodem dato ergangen.

Da Brandenburgischer Seits all egewohnte iuristische Künste in dieser Sache gebraucht worden, um das Mandat, und Paritori Urthel zu entkräften; selbige aber als unerheblich verworffen worden: so wird doch hoffentlich kein Vernünftiger, sondern nur ein Tollkühner Partheylichkeit hier von den höchsten Richter suchen.

---

ad §. 32. N. 8 a

Schreiben Herrn Georg, Marggraf, in der Schlesin Herzog ꝛc. de d° Jegersdorf Sambstag nach Bonifacii A° xxvj. an Hrn. v. Schwarzenberg und andere Räthe.

Georg Marggraff in der Schlesin Herzog ꝛc. Unsern günstlichen Grus zuvor, Edlen und lieben getreuen.

Wir schreyben hie neben vnserm lieben Bruder Marggraff Casimirn ꝛc. Aus rechter brüderlicher vnd Christlicher Lieb, aus merklichen vnd beweglichen vrsachen, wie jr ob inliegender abschrift vernemen werdet, Vnd dieweyl dann vnser entlich gemüt vnd maynung ist, das solchem vnserm zimlichen Christlichen gesynnten volg geschee So beuelhen wir euch ernstlichen vnd bey den Pflichten, damit jr uns verwant seyd. Ob yemand wer der gnanten vnserm brüder zu ychtig anders bewegen, das ir getreulich darvor seyn, Vnd gemelten vnserm lieben Bruder dahyn weysen wolt, sich angezeygter vnser Christlicher weyß vnd ausschreyben gemeß zu halten, daran thut ir vns gut gefallen, als wir vns auch genntzlich zu euch verlassen wöllen, widerumb zur billigkeyt gnediglich zu erkennen. Datum Jegernsdorff Sambstag nach Bonifacii, Anno domini ꝛc. xxvj.

An Herrn Hansen von Schwartzenburg vnd ander Marggraff Casi. zu Brandenb. Reth zu Onoltzbach samptlichen vnd sunderlichen.

ingleichen an seinen Bruder Herrn Marggraf Casimir, de eod. d° & anno.

Freuntlicher lieber Bruder, wiewol ewr liebe, vnd wir, als die miteynander regierenden Fürsten, Dieweyl wir keyn gewalt vnd nichts anders haben, denn allein aus Göttlicher verleyhung, vergangner zeyt, als wir daussen bey E. L. in vnser beder Fürstenthumb vnd Landen gewest sein, gantz Christlicher vnd billicher weyß beuolhen haben, das allenthalben in vnser beeder Landt das heylig Evangelion vnd wort Gottes lautter vnnd reyn gepredigt werden soll, Vnd nichts das dawider ist, damit alle menschliche satzung, die seel vnd gewissen belangendt, ausgeschlossen, seind, Mit dem weitern Christlichen vnd auch billicherm erbieten, das wir beede miteynander regierenden fürsten, ob den reynen predigern des Göttlichen worts getreulich handhaben, vnd wider nichts sein noch thun wöllen, Das das heylig Evangelion vnd wort Gottes nach rechtem verstandt mit sich bringt oder zulest, das ist nu die gotlosen mißbreuch in der kirchen abzustellen, recht besserlich Gotsdienst aufzurichten, für der Prister bübisch leben, wo sie sich nit erhalten können, nach der leer des heyligen Apostels den Elichen standt anzunemen, Vnd dergleych mehr zu thun, das das heilig Evangelion vnnd wort Gottes mit sich bringt vnd zülest ꝛc. So werden wir doch auff vnser fleyßig nachfrag vnd erkündigung lautter bericht, das nicht alleyn das wort Gottes in vnserm fürstenthumb an allen ortten, sonder auch zu Onolzbach in der Stadt nit lauter gepredigt, vnd dem prediger im Stifft seines ergerlichen, gottlosen predigens menschen tandt vnd fabeln gestadt, sonder das auch Herren Hansen Ruerer, Pfarrer in der Stadt, vnd ander recht Christlich vnd Euangelisch prediger verhaßt vnd veruolgt, das auch vnterstanden wirt E. L. zu bereden, das die obgemelt vnser Christlich vnd an jm selbs zimlich erbietten widersprechen, vnnd anders teutschen sollen, denn wie der Büchstab klerlich anzeugt, Gleych als hetten wir die wort, das wir bede wider nichts sein noch thun wöllen, was das heylig Euangelion mit sich brecht oder zulest alleyn auffs predigen gemaynt vber vnd wider das wir doch selbs offentlich ausschreyben mit Statlichen rethen beschlossen, Auch erstlich vnser beder vnterthanen in den Stetten auff dem

gepirg,

gepirg, Auch volgendt gemayner Ritterschaft zu Onolzbach mehr denn einmal, in vnser beder gegenwertigkeyt gelesen, abgeschrift dauon geben, vnd am letzten offentlich in Druck außgehen lassen das wir dann nit allein in vnsern, sondern auch in andern Landen bey allen Christlichen Hertzen eer rhum vnd lob haben.

Darumb vnd dieweyl solch vnser öffentlich außschreyben an jm selbst Christlich vnd billich ist, Auch fern von vns vnd allen Christen seyn sol, zu beuelhen das wort Gottes alleyn in eynem scheyn lautter vnd reyn zu predigen, vnd doch zuuerhindern dem selben mit der that zu volgen, dann nit die, so Gottes wort hören, sondern dasselbig thun, werden selig, Also, das die seligkeyt in der that oder vollziehung des Göttlichen worts, vnd nit alleyn in worten, So ersuchen wir demnach E. L. brüderlich bittend, vnd durch Christum vnsern Herrn vermanendt E. L. wölle alle gotlose Prediger in vnser Stadt zu Onoltzbach abstellen, Herren **Hansen Rueter**, vnd ander Christlich prediger von vnser beder wegen handhaben, vnd in gnedigen beuelch halten. Auch darob sein, das sie ir eerlich competentz haben, Vnd nit alleyn nit verhindern, sonder auch darob seyn, vnd mit fleyß darzu helffen, das alle gotlose mißbreuch abgestelt, vnd menigklich zugelaßen werde sich den Göttlichen wort gemeß zu halten, vnangesehen eyniger menschlicher forcht, vngunst, oder ichts anders, damit wir als recht gotförchtig fürsten erfunden werden. Vnd vns nit auffgelegt werden mög, das wir vnser öffentlich ausschreyben vnd erbieten vnchristlicher weyß handeln, oder dasselbig alleyn zu einem scheyn, vnd nit aus rechtem Christlichen Gemüt vnd glauben than haben, dann dabey gedenken wir mit der hilff, gnad vnd sterck des almechtigen Gottes zu bleyben, Auch vnsere vnterthanen mit der Hilff Gottes zubehalten, vnd also Gott in all weg mehr denn allen Creaturen gehorsam zu seyn. Des versehens E. L. sollen sich auch zu keynen andern bewegen laßen, das wöllen wir widerumb in brüderlicher lieb vnd trewe verdienen. Datum &c. vt supra.

Georg ꝛc.

An meynen gnedigen Herrn Marggraf Casimir.

8 b.

Rescript, Herrn Marggrafs Casimir und Herrn Marggraf Georg, an Statthalter und Räthe zu Onolzbach, de d⁰ Wien den 27. Januar 1527.

Schreiben Herrn Marggrafs Georg an seinen Bruder Casimir; de d⁰ zur Oels an Dienstag nach Cantate. a⁰ MDXXVII.

sie stehen in von der Lith seiner Erläuterung der Reformations-Historie IV. B. §. II. & III. p. 195—97.

---

ad §. 41. N. 9.

Inhalt der Articul.

JESUS.

Es solt wol billich genug sein ein nutzliche Visitacion zuuerursachen vnnd zuinstruiren, wann mann allein die haubtstuckh, daruon man hanndelnn solt, anzaiget, Nemlich also,

1. Von der lere vnd heyliger schrifft.
2. Vom Gesetz,
3. Von der pues,
4. Vom Evangelio.
5. Vom Glaubenn,
6. Vonn der tauf,
7. Vom Kreutz und truebsal,
8. Vom Fastenn,
9. Vom abentmal des herrn,
10. Vonn den Schlüsseln,
11. Vom Gebeth,
12. Von guten Wercken.
13. Vonn Christlicher freiheit,
14. Von weltlicher Obrigkeit,
15. Vonn der kirchenn vnd Irem gewalt,
16. Von Dienern vnd Irem Ambt,
17. Vom Christlichenn bann,
18. Vom Elichenn Stand,
19. Vom freyenn willenn,
20. Vonn ergernus zemeyden,
21. Von den Schwachenn zedulden,
22. Von menschen satzung.
23. Vonn Simoney zumeiden,

Dann

Dann es ist vil mer an der geschicklikeit der Visitatorn gelegenn dann an dem beuelch, oder Instruction, die man In geben mocht, sinteinmal sie sich mussenn nach der gelegenheit richten, Dieweil man nicht an allen ortten gleich geschickte person habenn mag, vnnd sie ettlich mer leren, dann fragenn mussen, darzu nicht einem yedenn dise Artickl alle grundtlich zuersuchen von nöten ist, vnnd genug, wann sie die furnembstenn stuckh, als gesetz, oder zehenn gepott, den glaubenn, vnnd Christlich gebet, recht verstunden vnnd leeren konnten, darauf man auch am maisten soll acht haben, sambt anndern stuckenn, die zur leere gehörenn,

Doch hab Ich zum Vberflus auch wollenn anzaigen, was man bey yedem hauptartickl Insonnderheit nach der lenng mocht fragenn vnnd hanndeln, Nicht das es ebenn allso mus gehandelt werdenn, sonnder das die Visitatores nach gelegennheit, wie es sich mocht zutragenn, In allweg ein erjnnerung, oder gedenck zaichenn habenn, vnd ist nicht fragweis, sonnder leerweis gestelt, vf das man auch wuste, wann man fraget, was für ein antwort solt gefallenn, die da recht wer, sunst mocht man wol frag stellenn, ob man die pild solt abthun, oder nicht, vnd ein tail mainen, die antwort solt Ja sein, der annder aber nayn, vnnd desgleichenn In anndern stucken mer,

Dieweil auch der Artickel vnns vonn Onnolzbach zugeschickt vil sein, das Wir vnnötig achten einem yedenn Pfarrhern mit In allen anzugreiffenn. vnnd doch darfur haltenn, sie habenus nit on Vrsach allso gestelt, Sonnder es hab ein yeder sein stat, vnnd ort, da er billich gehanndelt soll werdenn, sein sie gleichwol all mit eingebracht darzu bezaichnet, ein yeder mit seiner zal damit Jnen nichtz benomen, sonnder nur ein ordnung vnd merer anlayttung zu einer fruchtbarn Visitation gebenn werde,

Doch alles nicht annderst, dann vf die bescheydennheit der Visitatorn, die nach gelegennheit allenn Vberflus sollenn vnnd werdenn abschneidenn,

B. Verzaichnus etlicher Vmbstennde bey den Haupt Artickeln darJnn die Pfarhern auf dem lannd examinirt, vnd vnnderricht mogen werden, vfs kurtzist, vnnd nach ordnung begriffenn,

Vonn der Lere vnd heyliger schrifft.

1. Das alle leere aintweder gotts gewis, vnnd war wort, oder aber vngewise menschenn satzung, gutduncken, und aigen fund seien,
2. Das die Christennlich kirch, durch das gewis war wort gottes geborn, erhaltenn vnnd selig werde,
3. Das gottes gewis war wort, souil vnns zur seligkeit not ist, Jnn der heyligenn schrifft volkommenlich, vnnd allso begriffen sey, das sie menschlicher zusätz nicht bedörff.
4. Das die heylig schrifft, wo sie vnns, vnnsers schwachen Verstands halb dunckel vnnd finster sein beduncht, durch sich selbs, (ain ort gegen dem andern gehaltten) außgelegt werden soll,
5. Das die heylig schrifft furnemlich Jnn sich halt, die zwey Testament. alts vnnd neus, das ist gesetz vnd Ewangelion.
6. Das man das gesetz nicht allein Jn Moses vnnd der Propheten Büchern, Auch das Ewangelion nicht allein Jnn der Ewangelisten vnnd Aposteln schrifftenn suchenn soll, Sonnder das gesetz sey, wo gott ernnstlich gepiet, was wir Jme zugefallen sollenn thon, Vnnd das Ewangelion sey, wo gott freuntlich anzaigt, wes wir vnns zu Jme, als sein liebe kinder sollenn versehenn,

Von dem Gesetz.

1. Das Jm gesetz zway ding furnemblich zumerkenn seien, Nemlich gottes gepot, vnnd der fluch, das ist die straff der Vngehorsamen,
2. Das gottes beuelch, oder gepot Sumarie, vnnd fur den gemeinen man genugsam begriffenn, vnnd angezaigt sey, Jnn den zehenn gepottenn,
3. Das die zehenn gepot nichtz annders leren, dann rechte, rayne, vollkommenliche gottliche lieb, gegenn Gott, vnnd den Menschen,
4. Das kein mensch vonn Natur solche gottliche lieb vermag, sonnder mus auch Jnn der Widergeburt, durch den heyligenn gaist, Jnn vnnser hertzenn gegossenn werdenn,
5. Das das gesetz solche lieb nur furder, vnnd nicht kan gebenn, vnnd wirs auch aus vns selbst nit vermögenn, daraus vnns offennbar wirt die sunde, darJnn wir sein erstorbenn,
6. Das das gesetz den fluch füret vber die sünder, vnnd wir Jn selbs nicht ablegen können, daraus vnns offenbar wirt der verporgenn zorn gottes, dem wir alle von Natur vnnderworffenn sein,
7. Vnnd so wir allso, durchs gepot die sunde erkennen, vnd darob ein hertzlich reu, vnnd mißfallenn habenn, darnach durch den fluch, den zorn gottes, Jnn vnnsern gewissenn empfin-

denn vnd vns von hertzenn vor seinem gericht furchten, vnnd hilff begeren, So stehn wir recht Inn dem werck, das die heilig schrifft bus nennet,

8. Das wer allso der hilff begert, den weiset das gesatz vonn sich, als dem es nicht helffenn kann, zu Christo, der der recht hayland ist.

Vonn der Christlichenn Bus,

1. Das die Christlich Bus nicht stehe In peichtenn, vnnd genugthuung fur die sunde, wie die Papistenn sagen,
2. Das die Christennlich Bus sey vber die erkannten sund laydt tragen vnd gottes zorn förchtenn, vnnd hilff suchenn,
3. Das die muntlich Orenpeicht, vonn gott nicht gepottenn sey,
4. Das der prauch der Schlüssel an die Ohrenpeicht nit gepunden sey,
5. Das die recht Beicht, daruon die schrifft sagt, nichts annders sey, dann bekennen, daß die natur mit allen Irenn früchtenn peß sey, vnnd wir kein anndere gerechtigkeit habenn, noch vberkommen mögen, dann die Christus selbst ist,
6. Das kein anndere genugthuung fur vnnser sund sey, dann das leydenn, und sterbenn vnnsers herrn Jesu Christj,
7. Das die genugthuung vnserer werck vor alters Inn der Kirchen gepraucht, nit der meynung entsprungen sey, die sund vor gott mit abzutilgenn, sonnder allein den offnen sundern Im pan zur straff, vnnd züchtigung auf gelegt, ehe man sie wider aus dem Ban thet,

Vom Ewangelio.

1. Das man das heylig Ewangelion nimermer mit frucht vnnd nutz mög predigenn, wo nicht vor die pus gepredigt, vnd Im werck ist.
2. Das das Ewangelion ein froliche Bottschafft sey, darInn vnns verkundigt wirt, das wir durch das sterbenn, vnnd auferstehen Christi entledigt seien, von vnnsern sundenn, vnnd von allen purdenn des gesetz, die vnns nit könten rechtfertig machen,

Vom Glaubenn.

1. Das der glaub on das heylig Ewangelion rechtfertig, vnnd selig mach, das wir nicht allein glaubenn sollen, das war sey, was man Im heyligenn Ewangelio verkundigt, sonnder auch das es vnns Insonderheit angepottenn, verkundigt, vnnd geschenckt sey, das der glaub ein Werck gotts In vnns sey, vnnd nicht aus naturlichenn crefftenn komme,
3. Das durch solchenn glauben der heylig geist erlangt werd,
4. Das zur furderung vnnd sterckung solichs glaubenns neben der Predig, die tauf, das abentmal des herrn vnnd die schlussel eingesetzt sein,

Vonn der tauff.

1. Das die tauff ein Bad der widergepurt sey, darIm Wir Christum anziehenn, vnnd mit Jme eingeleibt werdenn, vnnd erlangenn Vergebung der Sünde,
2. Das wir Inn der tauf mit Christo zu gleichem tod gepflantzt seien, vnnd werdenn durch leidenn vnnd sterben des sundtlichen flaisch ledig,
3. Das wir das zusagenn, vnnd hoffnung darbey habenn, das wir gleich wie Christus werdenn wideraufstehen,
4. Das man tauffenn soll alle Völcker Im namen des Vaters vnnd des Sons, vnnd des heyligen gaists,
5. Das der kinnder tauff crefftig, vnnd nit zuuerwerffenn sey,
6. Das die getaufftenn, damit sie des sündlichenn flaisch ledig werdenn, Inn das leidenn, vnd den tod bewilligt habenn.

Vom leidenn vnnd trübsal.

1. Das alles leidenn vnnd trübsal an leib, vnnd seel von gott vber vnns geschickt werde, damit er vnns vnnser sundenn erman, zur pus raytz, den glaubenn, vnnd die gedult probir, vnnd das fleisch creutzig, vnnd abtödt,
2. Das pese menschenn vnns nicht ein har mogenn krumen, on gottes willenn, vnnd Verhencknus,
3. Das man mit denen, durch die vnns gott das leidenn zuschickt, nicht soll zurnenn, sonnder fur sie bittenn.

4. Das

4. Das leidenn vnnd trubsal ein gewis zaichenn sey, das vnns gott lieb hab, vnnd fur seine kinder halt.
5. Das man gott darInn vleissig soll anruffenn, dann er will helffenn, damit Jme lob vnnd danck gesagt werde.

Vom Christlichenn Fastenn.

1. Das Christlich fastenn nichtz annders sey, dann rechte messigkeit an essenn vnnd drincken, vnnd allem dem, das den leib gayl möcht machenn,
2. Das es an kein sonndere zeit noch speis soll gepunden werden,
3. Das es nur zw Dempfung des flaisch, das es dem geist gehorsam sey, soll gerichtet werdenn, das auch fastenn vnnd alle messigkeit zur liebe gehöre, damit man dem dürfftigenn desterbas mog helffenn. Esa. 58.

Vom abentmal des herrn.

1. Das da der war leyb fur vnns gegebenn, vnnd das ware plut fur vnns, zur Vergebung der sunde vergossen, außgetailt werde,
2. Das man baydе gestalt zu entpfahenn offennlich soll leeren vnnd raichenn, nach dem wort vnnd beuelch Christj.
3. Das man wort vnnd werck bey dem abenntmal baydе vleissig soll merckenn, vnnd was sie anzaigen, bedenckenn,
4. Das die wort seien, das ist mein leib fur euch gegeben, das ist mein plut, fur euch vnnd vil zur Vergebung der sund vergossenn,
5. Das das werck sey, das Christus sein leib vnnd plut darreicht vnnd haist essen vnnd drincken, vnnd wirs nemen leiplich essenn vnnd drinckenn,
6. Das die wort können einen yeden, der do glauben will, wann er sie hört, gewis machenn, das da der leib, vnnd das plut Christj sey,
7. Das das werck, wann es leiblich vnns geraicht, vnnd wirs leiblich empfangen, könne ein yedenn der es glaubt gewis machen, das er auch Jnn der zal ist, vonn der Christus sagt fur euch geben, fur euch zuuergebung der Sunde vergossen,
8. Dann es ist vnmöglich, das die wort, nemet esset, vnnd drincket, vnnd die wort fur euch ꝛc. nicht solltenn zw ainicherlay samlung geredt sein,
9. Das wer den worttenn glaubt, das da leib vnnd plut Christi sey, vnnd dem werckh der leiblichenn empfahung, das damit angezaigt werde, das er Jnn die zal gehöre, der empfacht warlich durch sollichenn sein glauben das fleisch vnnd plut Christj auch gaistlich,
10. Das onzweiuel das leiblich essenn vnnd trincken, von des gaistlichen wegenn, zuuerursachen sey eingesetzt,
11. Das die wort, Solichs thut zu meinem gedechtnus, vnnd den todt des herrn solt Jr verkundenn ꝛc. eben die meynung geben,
12. Dann des herrn tod gedenckenn, oder verkundigen ist mir kein nutz, Jch wiß dann, oder werde mir verkundigt, das er fur mich gestorbenn sey,
13. Das, wer es allso durch den glaubenn gaistlich empfacht, aller der frucht tailhafftig wirt, die Johann: am 6. Christus anzaigt,
14. Das, welchers allein leiblich empfahe, vnnd die wort vnnd werck darbey weder betracht noch glaubt, der empfahe es vnwirdiglich,
15. Das, wie die sund Jnn der tauf vergebenn vnnd abgetilgt wirt allso dye gerechtigkeit, vnnd lebenn der seelen, durch tegliche speis erhaltenn werd,
16. Das, wie die sund Jnn der tauf vergebenn vnnd abgetilgt wirt, vnnd wir zu der gerechtigkeit, vnnd leben der seelen geborn werdenn, Allso wirt Jm abenntmal durch den brauch dasselb lebenn, vnnd gerechtigkeit, als das leiblich lebenn durch tegliche speis erhaltenn, gespeist vnnd gesterckt,
17. Das die, so fruchtbarlich sollichs wollen handeln, mussenn Jr sunde erkennen, vnnd vor forcht des gottlichen gerichtz die Gerechtigkeit, die Christus allein ist, suchenn, vnnd allso annemen.
18. Das das abenntmal nicht kenne ain opfer sein, wie es Jnn der Bebstischenn Meß mißbraucht wirdet.

Vonn schlüsselnn der kirchenn,

1. Das die schlussel sein das Ambt zu pinden, vnnd entpinden vonn sunden, vnnd nicht neue gesetz machen,

2. Das

2. Das man die schlussel allerding nur nach gottes wort brauchenn,
3. Das ist niemand pinden, der nit glaubt, vnnd niemand vfflösenn der da glaubt,
4. Das die schlussel allen Aposteln, vnnd Dienern zugleich sein gebenn,
5. Das die plödenn gewissenn, die der vergebung der sundenn, durch predig, tauff, vnnd abentmal nicht gewis genug können werdenn, mögenn der Schlüssel Ambt Innsonnderheit erfordern, vnnd absolution begern,
6. Das man solche Insonnderheit, aus beuelch Christi, auf Iren glauben mit außgedrucktenn wortten soll Jrer sund ledig zelen,
7. Das nicht vonnöten sei, Inn solichem fall alle sunde zuerzelen, sonnder allein nach dem glauben zufragen, das annder soll In ains yedenn guten willen steen, was er eröffnen, vnnd Rath darInn suchenn will,

Von Christlichem gebeth,

1. Das Gott beuolhenn, vnnd Jme wol gefall, wann wir bitten, was wir dörffenn zu leibs not, vnnd der seel hayl,
2. Das wir ein zusagenn habenn, was wir Jm namen Christj bitten, sey was es wolle, das er vnns gewereun will,
3. Das Inn Christus namen bitten nichtz annders sey, dann nach seinem willenn bitten,
4. Das wir nit vmb vnnsers Verdienusts, vnnd gerechtigkeit wegenn erhört werdenn, sonder aus barmhertzigkeit, von des zusagens wegen,
5. Das man darumb nit soll vnnderlassenn zu bitten, das vnns vnsere sund erschreckenn, sonnder nur destermer bitten,
6. Das man nit soll vil wort machenn, als da mans am hultzen Pater noster zelt, sonnder ein yeder sein not bedencken, vnnd die gott furtragenn, vnnd die wort des gebets wol bedencken,
7. Das man sich Jm glaubenn vbe, dann wer zweiuelt, ob Gott sein gepeth erhöre, oder nit, der bett vmbsonnst.

Vonn rechtenn gutenn werckenn,

1. Das ein guter Baum gute frucht vnd ein peser paum bese frucht trage,
2. Das der mensch muß vor gott fromm vnnd gerecht sein, ehe er gute werck thut,
3. Das niemand gut from, vnnd gerecht seye, er sey dann Inn Christo vnnd hab den gaist Christj.
4. Das man allein durch den glauben Christo eingeleibt werde, vnnd den heyligenn gaist erlanngt,
5. Das der glaub aus gottes wort, vergebung der sunden, vnnd die seligkeit begreiff,
6. Das aus dem allem offenbar sey, das wir Vergebung der sund vnnd das ewig lebenn, durch den glauben erlangen ehe wir anfahenn gute werck zethon,
7. Das man darumb durch werck, Vergebung, vnnd seligkeit nicht kan erlangenn,
8. Das wir darumb mit Vergebung der sunde, heyligem gaist, vnnd der seligkeit begabt seienn, das wir konten gute werckh thon,
9. Das sie gott zu gefallenn, vnnd aus danckbarm hertzenn sollenn geschehenn,
10. Das das allein gute werck sein, damit man gott nach seinem wort vnnd dem negstenn nach Bruderlicher lieb dienet,
11. Das die gutenn werck den glaubenn bezeugenn, vnnd vnnsernn beruf gewis machenn,
12. Das alle werck, die gott nicht beuolhenn, vnnd des nechsten lieb nicht erfordert, vess, vnnd vnnutz sein,

Vonn Christlicher freyheit,

1. Das vnns niemand konn, durch menschenn satzung sund machen, das gott nicht hat verpottenn,
2. Das wir vonn allenn pürdenn des gesetz Mosy ledig sein, so fern sie nicht rechtfertigenn,
3. Das vnns durch den glauben der heylig geist ist gebenn, der da freywillig, vnnd vngezwungen, den willenn gottes Inn vnns würckt,
4. Das wir durch denn glaubenn an Christum, Vergebung der Sunde habenn, vnnd von dem fluch des gesetz ledig sein,
5. Das wer Jme Christliche Freyheit lest aus dem gewissenn nemenn, der verleurt Christum,
6. Das Wir darumb frey seyn, das Wir dem nechstenn mit dienen, das ist, wo wir macht zethon, vnnd zulassenn habenn, sollenn wir nicht das welen, das vnns gefelt, sonnder das dem negstenn am nutzistenn ist.

Vonn

Vonn weltlicher Obrigkeit,

1. Das weltliche Obrigkeit, ein göttliche ordnung sey,
2. Das, wer Jr widerstrebt, gottes ordnung widerstrebt,
3. Das Jr Ambt sey, schutzen die guten, und strafen die pösen,
4. Das man Jr schuldig seie, forcht, eer, vnnd zins,
5. Das Christenn wol obrigkeit habenn, vnnd furen mögen,
6. Das Christliche obrigkeit das schwert Jnn billichenn sachenn wol mag brauchenn, vnnd dannoch nicht wider das gepot thun: Du solt nicht tödtenn,
7. Das, wann Christlich Obrigkeit, nach gottes beuelch das schwert braucht, nicht sie, sonnder gott selbs, durch sie strafft vnnd Rach vbet,
8. Das sie nit vnrecht daran thut, sonnder gott mit dienet.

Von der kirchen vnd Jrem gewalt,

1. Das die kirch aus gottes wort geborenn werd, darumb soll man gottes wort nicht nach der kirchenn, sonnder die kirchenn nach dem wort gottes richten,
2. Das das wort kirch, zweierlay weis gebraucht werde, ain mal heist es ein yede sichtbarliche Versamlung der Christenn, darJnn allwege, gut vnd pös vermischt sein, das anndermal haist es, die verporgnen anzal aller auserweltenn, darJnn kein verworffner ist, die kan niemand sehen, sonnder man glaubt sie,
3. Das man spricht, die Christlich kirch kan nit Jrren, das kan vnnd mag vonn keiner eusserlichenn sichtlicher kirchens war seyn, dann es ist kein sichtliche Versamlung nit so gut gewest, man kan sie vberzeugenn mit gottes wort, das sie gejert hab,
4. Die Christlich kirch sey sichtlich, oder vnsichtlich, hatt eittl schuler, vnnd Christus ist allein der Maister, darumb hat sie kein gewalt, neue leer, oder neue gesatz zu machen,
5. Der kirchenn gewalt ist allein Diener zuwelen, vnd den Christlichenn brauch zubrauchen vnd ordnung zemachen, das die durfftigen mit dem Almusen versehenn werden,
6. Allenn anndern gewalt hat eintweder Christus Jm himel, oder weltliche obrigkeit auf erdenn,

Vonn den kirchenn Dienern.

1. Das Jme keiner selbs soll die ere gebenn, sonnder beruffenn werden,
2. Das man das allein an Jn soll suchenn, das sie in Jrem Ambt getreu werdenn erfundenn,
3. Das man Diener soll beruffenn zu predigenn, tauffenn, Sacrament raichenn, vnnd dem allmusen vorzusteen,
4. Das man die Diener des worts, vnnd pfleger des Almusens billich underschaydet, wie auch die Aposteln habenn gethann,

Vom Christlichenn Bann,

1. Das der Bann nicht allein von der sunder wegen sey vfgesetzt, sonnder auch vonn derwegen, die Jne brauchenn,
2. Das sich die frembder Sunde tailhafftig machenn, die den Bann vonn Christo empfangen habenn, vnnd do es not ist, nit brauchenn,
3. Das man niemand bannen soll, man könne Jne dann mit gottes wort vberweisen, das er wider gott, vnd den negsten gesundigt hab,
4. Das mann niemand bannen soll, er sey dann vor vermant zur besserung, vnnd woll nicht hörenn,
5. Das man den Bann zw der besserung, vnnd nicht zur Verderbung der Seelen brauchenn soll,

Vom Eelichenn stannd,

1. Das die Ee ein heyliger stannd vonn gott eingesetzt, vnnd geseegnet sey,
2. Das man mit festem glauben annemen soll, er gefall gott, vnnd werde vns darJnnen segnen, vnnd nicht verlassenn,
3. Das der Eelich stannd allenn den vonn gott ernnstlich gepottenn sey, die sich nicht enthaltenn.
4. Das sich niemand durch aigenn glubd, oder Menschenn-satzung von solichem gepot, vnnd gehorsam gottes kan außziehenn,
5. Das es des leydigenn teufels leer sey, speis, vnnd Ee verpietenn,
6. Das der kirchenn diener wol mögen, vnnd sollen eelich werden,
7. Das Eeliche pflicht niemand könn schaiden, dann der todt vnd der Eebruch,

8. Das man keiner gesipschaft, schwägerschafft, noch geuatterschafft die Ee soll verpietenn, dann so ferrn sie gott verpotten hat,

Vom freyenn willenn,

1. Das nicht vonnötten sey dem gemein Mann zudichtenn, ob sein will frey sey, sich dohin, oder dorthin zuwendenn,
2. Das aller menschlicher Will, er naig sich, wohin er will, poß sey, weil er nit mit dem heyligenn gaist begabt, vnnd regirt wirt,
3. Das es nicht Jnn des Menschenn macht stehe, sich selbs mit dem heyligenn geist zuerleuchtenn, sonder mus gotts gnad erwartten.

Vonn Ergernus,

1. Das ergernus sey alles das vnserm negsten Vrsach gibt, vnrecht zu glaubenn, oder zuleben, also das er dannoch meinet, er thu recht, oder er werd nit gestrafft,
2. Das ergernus vfs hochst zuuermeydenn sey, vnnd nutzer wer Jnn das mer zusencken, dann anndern ergerlich sein,
3. Das ergernus gebenn alle, die vnrecht leben vnd dannoch wollen recht habenn,
4. Das nit alles ergernus sey, darumb die leut sich ser verwunndern murmeln, zörnenn oder veruolgenn,

Vonn den Schwachen zngedulden,

1. Das man aus Christlicher lieb die schwachen geduldenn vnnd nicht verstossenn vnnd hinwerffenn soll,
2. Das die schwach sein, die das wort noch nit gehört, oder aber noch nicht ernnstlich geprüefft haben, das es gottes wort sey,
3. Das man sie nit soll dringen zu thun wider Jr gewissen,
4. Das man auch darumb nit leiden mus, das sie thun, was sie wollen,
5. Das man zum glaubenn niemand nöten, aber vnrecht jetzhon wol werenn mag.

Von menschen satzungen,

1. Das man gott vergeblich dienet mit menschen satzungen,
2. Das sie gott mit plindheit, vnnd entziehung seins worts straffet,
3. Das es greulich abgotterey ist, Menschengedicht fur gottes wort anzunemen.
4. Das es nit gott, sonnder dem teuffl zugefallenn geschehe, was man Jme mit menschenn gedichtenn zudienen furnimbt,
5. Das menschen satzung seien alles, was man Jn der kirchen gottsdiennst, vnd vnnser seligkeit zu furdern furnimbt, vnnd doch mit heyliger göttlicher schrifft nit kan bezeugt werdenn,

Menschen lere, satzung vnnd funde wider den glauben seien, die hernach volgenn,

1. Das man beyde gestalt des Sacraments den Layen nicht raichenn soll, dann das ist wider das hell wort Christj,
2. Das die es thun solten, ketzer sein,
3. Das es solt ein opfer teglich sein, dann wo Vergebung der Sunde ist, spricht der Apostel, da ist kein opffer mer fur die sunde,
4. Das geweicht wasser vnnd saltz solten die sund hinnemen, vnnd den Teuffel vertreybenn,
5. Das man durchs Closter lebenn solt die seligkeit erlangenn,
6. Das man Vergebung der Sunde nicht könn habenn, man beicht dann dem Briester alle sunde,
7. Das ein fegfeuer soll sein, darJnn die verstorbenn erst fur die sund musten genug thun,

Menschen ler vnnd Fund, das vnverschembte lugen sein,

1. Das der Babst nicht Jrren möge,
2. Das ein Concilium souil gelt, als die gemein gantz gaistlich kirch, die wir glaubenn, vnnd nicht sehen,
3. Das wer nicht vnnder dem Babst sey, nicht Jnn die Christlichenn kirchenn gehöre,
4. Das den Bebstischen Pfaffenn ein sonder Character durch die Weich Jnn die seel getruckt werde,
5. Das man die heyligenn mus anruffen, vnnd sie mitler zwischen gott vnd den Menschen seien.

Menschenn lere, mispreuch vnnd Funde die eyttl Teuffellische Simoney sein.

Vonn der Simoney,

1. Simoney ist gaistliche guter begern zu erlanngenn, vmb gelt oder gelts wert oder dieselbigen, vmb gelt, vnnd gelts wert zuerkauffenn,

2. Das

2. Das alle die Simoney treibenn mit Jrem gelt, eben wie Simon, verflucht seienn,
3. Das gaistliche guter seien gotts wort, Vergebung der sund, heyliger geist, vnnd seine gabenn, Christliche gebett, vnnd alles was die Christennlich gemein der sele zu gutt hatt,
4. Das eytl lugenn ist, das der Pfaffenn Renth, vnnd gült solten gaistliche guter sein,
5. Das der Babst Simoney treibt, vnnd verflucht ist, wann er Ablas vmb gelt verkaufft,
6. Das alle die Ablas kaufenn Simoney treybenn, vnnd verflucht seien, wo sie es nit bereuenn,
7. Das Bischoff, Pfaffenn, Münnchenn, Nunnen, Simoney treiben, wann sie Jr gebeth, gute werck, Verdiennst, Bruderschafft, Vigilien, Seelmessenn, wann die schon sunst recht weren vmb gelt, gult, Stifftung verkauffenn.

Rath von ettlichenn freyen Dingen volgt hernach.

Ob man teutsch, oder Lateinisch in der kirchen tauffen; lesen vnd singen soll,

Antwort, Es ist frey, Darumb soll man das nutzist, thon, teutsch tauffen, Epistl vnnd Ewangelia, auch den glauben, wo mans kan, teutsch lesenn vnd singenn, das annder sparn; bis es mit einer geschigcklicheit geordennt werdenn, vnd vber das on der Obrigkeit wissenn nichtz anrichten, wo aber vor mer teutscher guter gesang Jm prauch weren, soll mans nit wider abthon,

Sacrament Heuslein,

No. Ob man das Sacrament soll einsperrenn, antwort, Es ist auch frey, darumst soll man das nutzlichst thon, das ist, wo es die schwachenn nicht ergert, soll mans nach guter vnnderrichtung vnderlassen, vnd abthun, dann es dienet weder dem glauben, noch der lieb rc.

Christus hat ausgedruckt Jm Ewangelio, wie man des Sacraments prauchenn soll, hierumb soll man demselbigen nachkomen, nichtz ändernn, abbrechenn, oder darzusetzen, Jst auch Jnn crafft der ordnung Christj gnugsam verbotten alles, was derselbigenn nicht nötig, noch gemes ist, Dieweil nun das Sacrament Vmtragenn, einsperren rc. sich zu der einsatzung Christj nit gleichet, noch reumet, Jsts nit frey, Darzu ist kein christliche pesserung, weder am glaubenn, noch ann der lieb, daraus zuuerhoffen, Jtem das es ein lauter menschen fund ist, damit man vergeblich gott will, dienenn, Jtem es wirt billich ein abusus genennt, vnnd geschetzt, was zum vero vsu nit diennstlich, Jtem nit minder Abgotterey geschicht alda, dann bey den pilden, dafur man liecht prennet rc.

Bilder,

Ob man pilder mag abthun rc. Antwort, Es ist auch frej, Pilder aber anpetten, ist verpottenn Darumb soll man Jnn der predig dauor warnenn, Aber pilder sein frej, darumb were gut, das man die pilder, die etwas guts anzaigen, aus der schrifft, lies pleybenn, Aber die pild, die nichtz nutz sein, dann das mans anpet, vnnd liechter daruor prennet, auch die nichtz aus der schrifft, sounder nur erdichte Legenden anzaigen, Jst die Obrigkeit als wol schuldig abzethon, als Abgotterej, vnnd falsche predig zu werenn, den Dienern gehörts nit zw,

Man soll auch einen yeden mit Vleis vernemenn, wie er die zehenn gepoth, Vatter vnser, vnnd den glaubenn verstee, vnnd ausleg, vnnd so Jme daran mangelt, vnnderrichten, darJnn sich vil nötiger stuck, hierJnn nit gemelt, noch findenn werdenn,

Auch zuerforschenn, vnnd zu leren, gleichen geprauch Jnn raichung der heyligenn Sacramenten der tauff, vnnd abentmals Christj, vnnd wie man sich bey den krannkenn haltte,

Vnnd wiewol man mocht vil fur vberflussig ansehenn, kan sich doch wol zutragenn, das man dieser stuck aller, wiewol nicht an allenn ortenn wurd bedörffenn, das gehört nun den Visitatorn zuermessenn.

---

ad §. 48 — 54. N. 10.

14. verschiedene Marggräfische Schreiben die Visitation — oder Kirchen-Ordnung betreffend von den Originalien copirt. Vom Ende des Jahrs 1528. — 1533.

Schreiben des Herrn Marggrafens zu Brandenburg an Burgermeister und Rath zu Nürnbergk.

Visitation vnd vmb abtruk derselben.

Von Gottes Gnaden, Georg marggraf zu Brandenburg Jnn Schlesien zu Ratibor rc. Herzog rc. Vnnsernn gunstlichen grus zuvor, Ersamen, weissen lieben Besonndern, Vff das wie wir Jungst mit

mit euern Rathsfreunden zu Schönberg vnndter anndern, geredt haben, euer vnnd vnnser furgenommen, vnnd zum Theil vollbrachte Visitation betreffend, begern wir gutlich bittennd, wann eurem Ratsfreundt Christoph Creßen der Bundſ Botschaft Innstruction, bey vnns zehandeln, von dem Burgermeister zu Nerligen zu kumbt, Ihr wollet dieselben Vnnsern Stathaltern vnnd Rethen zu Onolzpach zuschiken, vnnd daneben euer Rath vnnd gut bedunken In schrifften nach der leng anzaigen, was sie darauf von Vnnsernn wegen fur anntwort geben sollenn, dann wir gedenken mit der gnad vnnd Helf Gottes, gestracks bei gottes wort, vnnd was wir vnns derhalb mit euch vergleicht haben zu besteen, Vnd nachdem wir bericht, das Euer Visitatores vnnd Examinatores ganz geschickt vnnd fleissig, mit einer Visitation vmbgangen sindt, das ir auch dieselben als ein gemein gut Christlich werck Inn druck zebringen vorhabt, damit menniglich auch die widerwertigen sehen, das vnnser bederseits thun Inn gottes wort gegründt, Vnnd nit so beschwehrlich alls gesagt werden mocht, Ist abermals Vnnser gutlich bit ir wollet solch gut werk vffs ehest zum Truk verfertigen, vnnd vnns einen abdruck oder abschriefft davon zuschickenn Vnns auch darnach wißen zurichtenn vnnd zehaltenn, daran erzaigt Jr vnns, sonnder gut gefallenn, W. derumb Inn gnaden gunstlich gein euch zu erkennen vnndt zu beschulden. Datl. Culmpach am tag Johann. Euangeliste Anno ꝛc. xxviij. das ist 1528.

Schreiben Hrn. Marggravens Georg zu Brandenburg Hrn. Statthalter und Rethe an Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Visitation Inn den Religionssachen.

Vnnser freundlich Dienst zuvor Erbern weysen lieben freundt wir wollen euch freundtlicher maynung nit bergen, das vns der durchleuchtig Hochgeborne Furst vnnser gnediger Herr Marggraue Georg zu Brandenburg ꝛc. dieser Tag vnnder andern geschrieben, vnnd beuolhen hat, Wann unser gnedigster Herr, der Churfürst zue Sachsenn, auch eine Petschafft, zu diesem angesaztenn Reychstag verreitenn vnnd zue Augspurg erscheynen, das wir alsdann seiner furstlichen gnaden Potschafft. (bis sein furstlich gnade selbst aigner person ankommen möchten) auch abfertigenn vnnd genn Augspurg verordnen, derselben auch beuelch thun sollten, Sich mit gedachtem vnserm gnädigsten Herrn dem Churfursten zue Sachsen, vnnd eurn verordentenn, vnserer Christlichenn Religion halben, zu vnnderreden, vnd wie mit der visitation auch gescheen, zu vergleichenn, ꝛc. dieweil dann numer vnser gnedigster Herr der Churfurst, wie euch bewust, In kurtz zu Augspurg ankommen wurdet, Vnnd damit wir unsers gnedigenn Herrnn Marggraue Georgenn verordnete, auch abfertigen mögen, So ist an Euch vnnser freundlich bit, Jr wollet vns bey diesem pottenn verstendigenn, ob eure gesante zue diesem Reychstag verordennt, allgerait zu Augspurg ankommen sind, oder In kurze verreitten werden, Wollen wir vns zu euch getrosten, vnd widerumb freundtlich verdienen, dann euch zu freundtlichem vnd nachbarlichen Willen sind wird gewillt. Datum am sambstag nach dem Sontag quasimodogenitj Anno ꝛc. xxx. das ist 1530.

Vnnsers gnedigen Herrn Marggraue Georgen zu Brandenburg ꝛc. Stadthalter vnd Rethe zu Onolzbach.

Schreiben des Hrn. Marggrauen Georg zu Brandenburg an Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Von Gottes gnaden Georg Marggraue zu Brandenburg Inn Schlesien zu Rattibarnn vnnd Jegernndorf ꝛc. Herzog ꝛc.

Vnnsern gunstlichen grus zuvor Ersamen weysen lieben besondern Nachdem wir uns verschiener Zeit, mit euch einer Christlichen visitation aller vnnser beederseits pfarherrnn vnd prediger, verglichen, Vnd Jr euch verfanngenn, vnns auch zugeschriben habt, die ordnung, solcher Christlichen visitation, durch euer predicannten stellen zelassenn, damit die furter, Jm druck außgeen, vnnd sich ein jeglicher vnnser pfarher vnd prediger (die sich sunst zum thail vff vnwissenhait zu entschuldigen vermainen) darnach Christlicher weys richten möge, haben wir nun lang darauf gewart, vnns auch versehen, Jr sollt dieselben vnns, oder iezt vnnsers abwesens vnnsernn Stadthaltern vnd Rethen zu Onolzbach, zugeschickt habenn, Auf das wir vnns mit weittern Beschaid vnd christlichen ordnungenn, Auch die pfarherrn und prediger, mit ainhelligen leren vnnd leben, darnach westenn, zurichtenn, Welchs aber bißher nachplibenn, daran doch viler thausennt menschen selen hayle gelegen ist, vnd souil, das pillich ein iede Obrigkait, zu Furderung desselbenn, kaynen Fleiß, mue noch arbeit vnderlassen

sollt,

sollt, demnach vnnd dieweil Jr vnnd wir nit allain gemelter visitation ordnung, sunder auch daneben grundt vnd vrsach anzuzaigen, was vnns, zu solchem furnemen, bewegt hab, sonderlich iezt vf dem Reichstag notturftig sein werden, Begern wir gutlich bittendt, Jr wollet vns den Begrif berurter vnnser beederseitz christlichen visitation ordnung vffs Ehest zuschiken, vnns darjnn, weil es auch vnnser vnd der vnnsern, selen seligkayt merklich belangt, zuersehenn, Auch auf dem Reichstag vnd sonst darnach habenn zurichten. Vnnd das Jr euch zu solchem, so Christlich vnd gutwillig haltett, vnd erzaigt, wie vnnser vertrauen zu euch steet, das wollen wir widerumb In allen guttem, geen euch beschuldenn, Vnnd wiewol wir vns kains andern zu euch versehenn, begern wir doch nur schriftliche autwurt, bei diesem vnnsern bottenn, Datum Onolzbach am Sontag Canttate Anno ꝛc. xxx.

Manv proppria.

Schreiben des Herrn Marggrafen Georg zu Brandenburg, an Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Von wegen der Visitation Ordnung, so nach Augspurg gesanndt worden.

Von gottes gnaden Georg, Marggraue zu Brandenburg ꝛc.

Vnnsern gunstlichen grus zuvor Ersamen weisen lieben besonndern, Wir haben eur schreiben, vns yetzt mit Zuschickung der visitation ordnung alher gein Augspurg gethon, alles Innhalts vernommen, Vnnd bedancken vns deßelben gegen euch ganz gnediglich, Wollen also mit anndern Vnnsern gelerten Theologen so wir bei vnns haben, vffs ehest es annder vnnßer obliegenden Geschefft halben, gesein mag, Vber solche Visitation ordnung sizen, derselben mit vleis ersehen, vnnd euch furter, was derhalben, vnnser gemut vnd gelegenheit sein will desselben schriftlichen verstenndigenn. Das wollen Wir euch Vf eur schreiben gnediger maynung nit verhalten, Datum Augspurg am Dienstag nach Trinitatis Anno ꝛc. xxx. d. i. 1530.

Schreiben der Marggräfischen Rethe und Statthaltere an Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Vergleichung der Kirchenordnung ꝛc.

Erbarn, weisen, lieben freundt, vnns zweifelt nit, Jr hapt noch In guter Gedechtnus, wie euch vergangener tag, von den Durchleuchtigen, Hochgebornen, fürsten, vnnd Herren, Herren Georgen, Marggrauen zu Brandenburg, ꝛc. vnnserm gnedigen Herrn, geschriben, vnnd abermals wie zuvor, vielueltig beschehen, gemant vnd gebotten ist, euch ainer ainhelligen Christlichen Kirchenordnung, Im druck ausgeen zu laßen, mit seinem furstlichen gnaden zuuergleichen, wie Jr dann vor mit seinen furstlichen Gnaden der Visitation ordnung verglichen seyt, vnnd mer dann ainmal verwenung gethon hapt, dieselben mit seinen furstlichen Gnaden, außgeen zu laßen,

Dieweil vnns, dann sein furstlich gnad, vor derselben nechstem Hinwegk reiten, ernstlich beuolhen haben, Wo vnser gnedigister Herr der Churfurst zu Sachsen, den tag so der, vnnd annder sachen halben, vermög des Jüngsten abschieds zu Schmalkalten geen Nürnberg, ernannt sein solt, nit alßbald angesetzt, vnd bestimpt wurde, das wir vnuerlenngt, bey euch weyter anhalten sollen, seiner Fl. Gl. Christlich gesinnen, vergleichung halben ainer ainhelligen Christlichen Kirchenordnung zuwilfarn, Vnd Nun gedachter vnnser gnedigister Herr, der Churfurst zu Sachsen, nit allain noch zur zeyt, den tag gen Nurmberg nit ernant hat, Sonnder auch (wie wir auß allerlay vermutungen, vnd glaubwürdigen erfarungen, für gewis halten, sollichen tag Nimer ansezen wurdet, Wie auch die andern Stennd der Schwirmarej anhengig, mit den sich sein Churfurstlich gnad, Inn annder Hanndlung einlaßen, kaine raine, Christliche Kirchenordnung leiden können noch werden, derhalben dann nit allain aus vrsachen hieuor durch vnsern gnedigen Herrn, angezaigt, Sonnder auch darumb, noth vnnd gut ist, das sein F. G. vnd Jr, vffs ehest ain Raine Cristliche, Kirchenordnung mit ainander außgeen laßen, das die Kaiserlich und Königelich Mst, sampt andern Stenden des Reichs, vnd menniglich sehen, das sein F. G. vnd Jr, ainicher Schwirmarej nit verwannt, noch anhengig seyet, Sonnder mit euer beyderseytz vnderthanen allein bey gethoner Christlichen confeßion, vermittels göttlicher Gnaden vnd Hilff besteen, auch durch auffrichtigung vnd außlaßung ainer Cristlichen, Inn hailiger göttlicher schrifft, gegrundten kirchenordnung allen andern Secten, Rotten vnd neuerungen werhen, vnnd furkommen wöllet, wellichs dann gott, wolgefellig auch vnserm gnedigen Herrn,

euch bey allen rechten wahren Cristen, rumblich, vnd sonnst gegen mengelich vnuerweißlich sein wirdet, So ersuchen wir euch, dem allemnach abermals anstatt vnd aus sondern beuelch vnsers gnedigen Herren, gutlich, vnd für uns selbst freuntlich pittend, Ir wolt euch on lengeres auffhalten, berurter Kirchenordnungen, mit vnsern gnedigen Herrn oder seiner gnaden abwesens vns an seine F. G. statt vergleichen, dieselben vffs ehest Im druck außgeen zu laßen, wie vns nit zweiuelt Jr numer on lengers verziehen thun, des werden sein F. G. In gnaden gunstlich geen euch beschulden, vnd erkennen, So wöllen wir auch sollichs freuntlich verdienen, Vnd pitten hierauf euer schriftlich antwortt, bey diesem potten, Datum am Montag nach Judica anno ꝛc. xxxj. d. i. 1531.

Vnnsers gnedigen Herrn Marggraf Georgen zu Brandenburg Statthalter vnd Rethe zu Onolzbach ꝛc.

Schreiben des Hrn. Marggrauen Georg zu Brandenburg, an Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Uffrichtung einer Christlichen Kirchenordnung halb:

Von Gottes Gnaden Georg Marggraue zu Brandenburg ꝛc. In Schlesien zu Jhegerndorf ꝛc. Herzog, Burggf zu Nürmberg, vnnd Furst zu Rugen,

Unsern gunstlichen grus zuvor, Ersamen Weysen, Lieben besonndern, Vnns haben vnnser Statthalter vnnd Reth zu vnnser Hieherkunft bericht, was vff vnnsern Jnen gethonen beuelch, vnsers abwesens zwischen euch, vnnd Jnen auffrichtung halben ainer geaminen Kirchenordnung hin, und wider geschriben sey, Vnnd das es yezt auff dem stee, das Jr vnns Euer bedenncken auff den gestellten Begriff, vnnd vnnser beederseitz theologen geschehen, vergleichung anzaigen sollt, furter sollicher ordnung mitainander zubeschliessen, dieweil wir dann aus vil redlichen, beweglichen, Christlichen, notwendigen Vrsachen ye gern wolten das solliche ordnung auffs ehest Jms werck vnd den truck köme, Begern wir, gutlich pittendt, Jr wollet vnns was Jr darJnn fur mängel oder Bedencken hapt, vnverzogenlich anzaigen, vnnd euch sollicher Ordnung euerm vorigen cristlichen erpitten, vnd Zuschreiben nach on verner verlengerung, mit uns vergleichen, Wie wir dann daselbig, Cristlicher weis, mit euch zethun, Euch auch zu gnedigen nachparlichen guten willen gentzlich genaigt sein, Vnnd wiewol wir vns kains andern zu euch versehen, begern wir doch hierauff euer richtigen anntwort bey diesem potten, datum Onolzbach am Sonntag nach Kilianj Episcopj Anno ꝛc. xxxj.

Wir schicken euch auch hiemit ain abschrift, wie vnns yezt Sebastian Wins Kayserlicher Mt rustigung halben geschriben hat, das geben wir, wie wirs haben vnnd wollten euch dannocht dasselbig nit verhalten was Jr dann von diesem oder dergleichen wiß, oder erfart, das wollet vnns iedesmal, auch verstenndigen, wollen wir gnediglich erkennen, datum vtr.

Laus deo Jhs Maria Anno 1531.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Furst gnediger Herr mit erpietunge meiner anndertheniger gehorsamen Dienst die sind, E. Fl. gl. alzeit zuuoran berait.

Jch bit F. F. g. zu wissen, das kayserliche Mt. den funffzehenden tag Augustj zu Brussel außziehen wirt auf teutschlanndt, So hatt der Herzog von Geldern, wol zehenthausent Knecht angenommen, vnnd man hat mir wahrhafftig gesagt, das solliche knecht mit karoles gulden bezalt werden,

So haben sich die Hauptleut an einem Ort laßen hörens, Es solt der Zug vber teutschlannd gehn, vnnd vnser Herr kayser wollt die lutterischen straffen, Jch kum yezt auß niederlanndt, das ich sollichs warhaftig wais.

Solliche Zeitung hab ich F. F. G. alls meinem gnedigen lieben Herrn, Jnn vnderthenigkeit nit wissen zuuerhalten, damit sich E. F. G. auch darnach hab zurichten,

Jch hab auch E. E. G. vorlanngest geschriben von anttorff auß, von diesem Handel hoff Jch sollicher Brief sey E. F. G. vor vierzehen tagen worden, damit Jch E. F. G. Gott beuelchen thu, mit sampt alle den, die euch lieb seyn vnd ich beuilch mich Gott, vnd E. F. G. Datum Kadolzburg am Dornstag nach Vlricj annno ꝛc. 1531.

E. F. G.

Gehorsamer vnd vnderthaniger
Sebastian Wyns.

An mein gnedigen Herrn Marggraf Georgen
zu Brandenburg ꝛc.

Schreiben

Schreiben des Hrn. Marggrafen Georg zu Brandenburg an Burgermeistern und Rath der Stadt Nürnberg.

Vmb Vergleichung einer Reinen, Cristlichen Kirchenordnung

Von Gottes Gnaden Georg Marggraf zu Brandenburg, auch Jnn Schlesien, zu Jegerndorf rc. Herzog Burggraf zu Nurmberg vnd Fuerst zu Ruegen.

Vnnsern gunstlichen grus zuvor, Ersamen weisen lieben besonndern. wiewol wir vnns aller Handlung nach versehen, das Jr euch vor diser Zeit mit vnns der furgenumen Christlichen Visitation oder kirchenordnung solt verglichen haben, angesehen wie not vnnd guet das zu furderung vnnd erhaltung rechter Christlicher religion sein wil. So hat sich doch sollichs bißher bey euch verweilt. Vnnd dieweil wir dann gemelt Christlich werck ye gern noch furdern wolten, begern wir guetlich bittend. Jr wollet euch angeregter kirchenordnung aufs eheſt mit vnns vergleichen. oder was Jr derhalben für männgel hat, vnns dieselben aufs furderlichſt anzaigen, Vnnd euch hierJnnen dermaßen erweisen, Wie Wir vnns zu euch alls einer Christlichen Comun vnnd liebhabern gotlichs worts gentzlich versehen. Vnnd zusamſt dem das Jr daran ain besonnder christlich gotgefellig gut werk thut. Jnn gnadenn gunstlich gein euch beschulden wollen, datum Onolzbach am montag nach Vincula Petri Anno rc. xxxj.

Betrefend Furderung zu vffrichtigung gemainer Kirchenordnung.

Nachdem sich ain Erbarer Rath zu Nürnberg hiervor aus guten redlichen Beweglichen Christlichen vrsachen ainer Visitation mit meinem gnedigen Herrn Marggrauen Georgen rc. verglichen,

Vnnd folgends bewilligt Ja auch meine Sgl. HEn. zugeschriben hab, sich weiter mit seinen fl. gln. zu vergleichen, das gemelt Christlich Visitation vnnd kirchen Ordnung Jm truck ausgee. Damit sich nit allein ir bederseits pfarrherrn, prediger vnd pfarruolck darnach zu richten wissen, Sonnder auch meniglich sehe das bede tail keiner schwirmerey anhangen, noch ichts neues furnehmen, Sondern bej irer Christlichen Confession bleiben, Das auch dadurch alle schwermerey Jrrung vnd neuerung gewert werde.

Dem allen nach, vnd dieweil solich Christlich notwendig gut Werck noch nit vollzogen, So sey vnns von gedachtem Vnserm Gl. Herrn ernstlich beuolhen, Jezt hiemit Jnen den Herren des Rats zu Nurenberg zuredl. vnd anzuhaltl, das sie furter bej ainem Erbarn Rate zu Nurmberg furdern, auch für sich selbst daran sein wollen. Das sich ain Erbar Rate angetzaigter kirchen Orduung vn lengers verziehen mit meinen gl. Herrn vnd also beede tail mit ainannder vergleichen, wie sich sein fl. gnaden der notturft vnd Jrem zuschreiben nach zu Jnen versehen.

Vnd ob von etlichen wolle furgewandt werden, das man die endung des Reichstags erwarten vnd sehen solle, was des Orts gemacht wurde, Jst auf solchs gar nit zu warten, vnd wer nur vil zu lang damit verzogen, dieweil zu besorgen steet, das Jnn des glaubens sachen vff dem Reichstag wenig gehandelt oder ausgericht werde.

So könne man auch alßbald zur sach nit thon, der Reichstag werd verscheinen, oder gar nichts darauß. Darumb so beten wir wie vor die sachen lenger nit zu verziehen.

Schreiben von Hrn. Statthalter und Räthen zu Onolzbach an Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Kirchenordnung betreffend.

Vnnser freundtlich Dienst znvor, Erbarn weysen Lieben freundt, Euer schreiben vnns Jtzt vbersendet, darJnn Jr Vnns euer bedennken, der Kirchenordnung halben anzaigt, habenn wir Vernomen, vnnd dieweil Jr etliche stuck, beschwerlich acht, wollen wir Vnns zum furderlichsten, mit den Jhenenn, die darzu gehorn, Vnnderreden, Vnnd euch alsdann Jm alwegenn Vnnsers gnedigen Herrn Marggraue Georgen, zu Brandenburg rc. Vnnser gemut vnnd maynung, auch nit verhalten, Wir bedanken vnns auch euers anzaigenns, das die knecht so Jnn die Niederlannd geloffen, vnnd sonst danidenn bestellt, wider geurlaubt seien, Vnnd bitten von genannts Vnnsers gnedigen Herrn wegen gutlich, auch fur Vnns selbst freuntlich, Jr wollet Vnns, was Jr weiter von Kayserlicher Maiestat vnnd des alltenn konigs vonn Thennenmarck furnemen, Auch der Schweitzer kriegs Hanndlung Jnn erfarung kombt, yedesmales vff vnnsern kosstenn mitthaylen, damit wirs, gedachtem Vnnserm gnedigen Herrn auch zuschicken mogen, das werdenn sein

F. G.

F. G. on zweiuel gein euch Inn Gnaden gunstl. beschulden, So wollen wir es auch fur Vnns selbst, freuntlich verdienen, Datum Freitags nach Martini Anno rc. xxxj.

Vnnsers gnedigen Herrn Marggrave Georgen zu Branden-burg rc. Stathaltern vnnd Rethen Inn Hauß zu Onolzbach.

Schreiben von Hrn. Statthalter und Räthen zu Onolzbach, an Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Kirchen Ordnung zu vergleichen.

Vnnser freuntlich Dieunst zuuor Erbarn Weysen lieben Freund Nachdem wir euch hieuor angezaigt haben, das vnns der durchleuchtig, Hochgeborn Furst vnnd Herr Herr Georg Marggraf zu Brandenburg rc. vnnser gnediger Herr vor seiner furstlichen gnaden reiten, Inn der Schlesien beuolchen bey euch zemanen vnnd anzehalten, das Ir euch mit vnns anstatt seiner Fürstlichen gnaden ainer gemainen ainhelligen christlichen Kirchenordnung vergleicht wie Ir dann hieuor der Visitation ordnung mit seinen Fl. gl. verglichen seyt, vnnd seinen Furstlichen gnaden vergleichung halben, der gannzen Kirchenordnung mer dann ainmal euer verwenung vnnd zuschreiben gethon hapt, Hatt vnns sein Furstlich gnad alls ain Christlicher Furst, dem ainhelligkait, Christlicher Ordnung zu erhaltung vnd furderung Gottes worts vnnd Christlichen Wesens nit wenig anligt, Jezt wiederumb auß der schlesien geschrieben, vnd abermals ernnstlichen beuelch gethan, nit zefeirn, vnns also euerm vorigen zuschreiben nach ainer ainhelligen Kirchenordnung on lengers verziehen mit euch zuuergleichen, Sonnderlich dieweil auß dem nechst außgeschriben Reichstag gar nichts worden, vnnd wenig Hoffnung sey, Ob vnnd wann ainander, Vnd so gleich ain annder furgenomen, das doch außerhalb ains gemainen freien Cristlichen Concilions Inn vnnsers hailigen glaubens sachen, vnnd was dem anhanngt, nichts fruchtbars tractirt werde, Vnnd dem allem nach ersuchen wir euch Inn abwesen vnnd anstatt genannts vnnsers gl. Hl. abermals gutlich vnd für vns selbst freuntlich pittend Ir wollet euch on lengers auffhalten, gemelter ainhelligen kirchenordnung mit vnns vergleichen, Vnnd bey diesem botten Lauter zuschreiben, was In sollichen euer enntlich gemut will maynung oder bedenken ist, damit wir vnns von vilgenants vnsers gnedigen Herrn wegen, darnach zu richten, vnnd seinen Furstlichen gnaden, wie seiner gnaden begern steet, derhalb bei furderlicher aigner pottschaft aigentlichen Beschaid zu zeschreiben wissen, Vnnd wiewol wir vnns kains andern zu euch getrösten, vnnd versehen, dann das Ir euch mit vnnsern gnedigen Herrn Marggraf Georgen rc. oder vns an seiner gnaden statt, vnuerlengt der furgenomen ainhelligen kirchenordnung vergleichen werdt, von seinen Fl. gl. zur billichait gnediglich, vnnd gunstlich geen euch zu beschulden, vnnd vnnsernhalben ganz freuntlich zuuerdienen, So begern wir doch hierauff alls obsteet euer richtigen schriftlichen antwort, hiemit,

Datum am tag Omminm Sanncторn Anno rc. xxxj. das ist 1531.

Vnnsers gnedigen Herren Marggraf Georgen zu Brandenburg rc. Statthalter, vnd Rethe im Haus zu Onolzbach.

Schreiben von Hrn. Stadthalter und Räthen zu Onolzbach an Burgermaister und Rath der Stadt Nürnberg.

Begern Inen die begrifene Kirchen-Ordnung zuzuschicken.

Vnnser freuntlich Dienst zuuor, Erbarn Weisen lieben freund, Alls wir yzt furgenommen, vns vf eur Jungst Bedencken, Inn der Kirchenordnung zuersehen vnd zu entschliessen, haben wir bedacht, vnd funden das zu furderung der sach not vnnd gut sein wolle, vor allen Dinngen zusehen, Welchermas Ir die gestellten ordnung zu enndern, zu mindern oder zu meren vermaint, damit wir allsdann destpas darauf zu entschließen wissen, derhalb so ersuchen wir euch hiemit Inn abwesen vnnd an statt genannts vnnsers gl. Hrn. gutlich, Vnnd fur vnnsselbs freundlich bittend, Ir wollet vns die kirchenordnung, wie Ir bedacht seit euch derselben mit vnnserm gl. Hrn. zuuergleichen bei diesem potten oder zum lengsten Inn acht tagen den negsten hieher schicken. Vnnd ob die so kurz bei euch lautter nit abgeschriben werden mocht, das vns doch der geendert begrif zukomme, So soll euch derselbig wiederumb vfs ehest vbersenndt werden. Vnd wir wollen auch solchs freuntlich vmb euch verdienen, Datum am Donnerstag nach Elizabeth Anno rc. xxxj. das ist 1531.

Vnnsers gl. Hrn. Marggf. Georgen zu Brandenburg rc. Statthalter Vnd Rethe Im Haus zu Onolzpach.

Schreiben

Schreiben von Hrn. Stadthalter und Räthen zu Onolzbach, an Burgermaister und Rath zu Nürnberg.

Von wegen der Neuen begriffen Kirchenordnung.

Vnnser freuntlich Dienst zuuor Erbarn weisen lieben freundt, Als ihr vnns vergangngner tag vff vnnser ansuchen vnnd bitt ain neuen begriff der Kirchenordnung wie die in des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herren Herren Georgen Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. vnnsers gnedigen Herrn, vnnd alls vormunders Fürstenthumben, auch euerm gebieth außgeen vnnd ainhelligelich gehalten werden sollt, vberschickt hapt, haben wir dieselben mit dem wirdigen Hochgelerten Herr Johann Prenntzen, predicanten zu Schwebischen Hall, vnnd etlichen anndern vnnser gnedigen Herrn pfarrherrn vnnd Predigern, hören lesen, Vnnd schiken euch hiemit, vbersannten begriff wider sampt Herr Johann Prenntzen vnnd der anndern theologen bedencken vnnd Correctur, wie Jr sehen werdt, welchs wir vnns nun biß vff Hochgenannts vnnsers gnedigen Herrn Marggraf Georgen ꝛc. enntlich bewilligung, auch gefallen laßen, vnnd damit wir vnns Jnn sollichen seiner fürstlichen Gnaden enntlichen willens vnnd gemuths, deß furderlicher, stattlicher, vnnd bas erhalten holen mögen, begern wir von seiner Fürstlichen gnaden wegen gutlich vnnd fur vnns selbst freuntlich bittend Jr wollet vnns den yetzt zu geschickten vnnd ettlichermas Corigirten begriff der furgenommen Kirchenordnung vffs schierst wider zusenden, dann wir des kain abschrift behalten, vnnd vnns dabei aygentlich verstenndigen, was gemelter hie versamelten theologen bedencken vnnd Correctur halb enntlich euer gemut vnnd maynung seyn will, für ains zum andern, So hat vnnsern gnedigen Herren hieuor für gut angesehen, dieweil an dieser Ordnung vil gelegen sein will, vnnd nun sein Gnad vnnd Jr Jnn euer beyderseitz Flecken vnd Gebieten ain Lere vnnd glauben mit dem Churfürsten zu Sachsen vnnd den Theologen zu wittenberg haben, das auch solliche Raine lere des hailigen Euangelions vnnser Zeit anfencklich bei den Theologen zu Wittenberg enntsprungen, vnnd durch dieselben mit Gottes Hilff bisher vor anndern verthaidingt ist, das die ordnungen ehe die Jm Druck ausgieng zuuorderst von euch beden Herrschaften. Doctor Martin Luthern vnnd Philipp Melanthon gen Wittinberg geschickt wurde, Jnn sollichem Jrs Raths vnnd gut bedunkens, auch zu pflegen seiner gnaden unzweiuenlichen versehens, was sie zu sollicher Christlichen ordnung Rathen das sie auch dasselbig wurden helffen veranntworten vnd verthaidigen, Vnd demnach pitten wir wie vor gutlichs vnnd freunntlichs fleis, Jr wollet euch des also mit vnns annstatt vnnsers gnedigen Herren vergleichen, vnnd vnns bei diesem potten euer lauter richtig antwort zuschreiben, das wurdet mergebachter vnnser gnediger Herr Marggraf Georg ꝛc. onzweuel gnediglich gegen euch erkennen, so wollen wir auch sollichs fur vnnsselbst freuntlich verdienen, Datum am Mitwoch nach conceptionis Marie Anno ꝛc. xxxj. das ist 1531.

Vnnsers gnedigen Herrn Marggrauen Georgen zu Brandenburg ꝛc.
Statthalter vnnd Reth Jm Hauß zu Onolzbach ꝛc.

Schreiben von Hrn. Stadthalter und Räthen zu Onolzbach, an Burgermaister vnnd Rath der Stadt Nürnberg.

Die Publication vnnd anrichtung der verglichenen kirchenordnung belangent,

Vnnser freuntlich diennst zuuor, Erbarn Weisen lieben freund, Als Jr vnns dieser tag, Abermals geschryben vnnd angezaygt habt, das Jr die Kirchenordnung, so mer dann zu ainem mal, fasst wol bedechtlich, beratschlagt vnnd geendert, auch ain lannge zeyt auff gezogen worden ist Jungst, alls gantz Christlich gestellt, Jnn truck gegeben habt, vnnd auß angezaygten Christlichen Ursachen, Entschloßen seytt, wie auch Euern kirchen Bröbsten beuolhen, vnnd auf den Cantzeln verkundet worden sey, dieselben ordnung, zuuor mit Enderung der gottlosen bißher gehalten messen, an Communicanten, gemeß der Ordnung, vff schierst kommenden Neuen Jarstag angeen zu lassen, Welchs Jr vnns guter maynung, vnnd darumb nit verhalten wöllt, solchs schuldigen Christlichen furnemens wissen zu haben, Vnnd das, Jnn Vnnsers gnedigen Herren der Marggrafen ꝛc. Flecken, öder zum wenigsten etlichen derselben Auch anzufahen zuuerfugen, damit ains mit dem andern zu gee ꝛc. haben wir alles Jnnhalts Christlicher maynung zu freuntlichen gefallen vernommen, vnnd zweiuelt vnns nit Jr wisst zu guter maß, das vnnser gnediger Christlicher Furst vnnd Herr, Marggraf Georg zu Brandenburg ꝛc. die priuat messen, so on Communicanten gehalten seien, vor etlichen Jarn, Jnn seiner F. G. Furstenthumben, vnnd Lannden, vnnder vnnd ober-

halb

halb des Gebirgs, allenthalben, Inn seiner F. G. pfarrkirchen abzustellen geordenet, Auch sonnst alle Ding, gemes obberurter verglichen kirchenordnung zu halten beuolhen hatt, wie auch solchs bißher, Inn allen, oder In den merern thayl seiner Furstlichen Gnaden Stetten, vnd Flecken, gehalten worden, vnnd noch furtan gehalten wurdet, vngeachtet das gemelt meßen, on Communicanten, Inn des bey euch, villeycht aus allerlay Verhinderung vnabgestellt bliben sind, Also das die Kirchenordnung, In den merern thail vnnserer gnedigen Herrn Flecken kains andern Neuen angeens bedarf, Sonnder zuuor, an, vnnd euch Inn demselben vor ganngen ist, des versehens, Wann die kirchenordnung Im truck außgeen, das sich auch die anndern Inn vnnser gnedigen Herren Stetten vnnd Flecken, so sich bißher angezaygter Ordnung nach nit aller Ding gemeß gehalten haben, darnach richten vnnd halten werden, Wölten wir euch wiederumb freuntlicher guter maynung nit unendeckt laßen, vnnd seien nichts weniger, dann Ir, genaygt, alles das so Chrystlich, vnnd gegen Gott vnnd der Welt verantwurtlich ist, zufurdern, vnnd euch allen freuntlichen guten willen zu erzaygen, Datum dinstag nach Thome Appostolj Anno ꝛc. xxxij d. i. 1532.

Vnnsers gnedigen Herrn Marggraf Georgen zu Brandenburg ꝛc.
Statthalter vnnd Reth, Itzo zu Schwobach,

AClaus
Obersterssecrl. m. p.

Schreiben von Hrn. Statthalter und Räthen zu Onolzbach, an Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Die Neugedruckte Brandenburgische, vnnd Nurmbergische Kirchenordnung belangent.

Vnnser freunntlich Diennst zuuor, Erbarn Weisen lieben freund, Als wir vergangener tag dem durchleuchtigen Hochgebornen fursten vnnd Herrn, Herrn Georgen Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. vnnserm gnedigen Herrn, die neu begriffen kirchenordnung, wie die dazumal Inn schrifft verfasst worden, sambt eurm anzaigen etlicher euer bedachten enderung vnd besserung, zugeschickt, haben vnns sein f. g. Izt wider umb geschriben, das sein f. g. gemelte ordnung durchaus verlesen, vnnd Inen dieselben, sambt eur angeregten besserung, ausserhalb etlicher geringen endrung, die seiner furstlichen gnaden achten nit verfuglich geschehen mochten, gannz wol gefallen laßen, Befunden auch dieselben dermas gestellt, das sich sein furstlich gnad versehen, vnnd gewis dafür hielten, die kome für Bebst, Kaiser, Konig, Fursten, oder wohin die Immer wollt, das man damit wohl besteen wurde.

Vnd sind dises nachuolgend seiner F. G. bedencken, Erstlich Im artickel, die tauff belangend, das man setzt (wo es am fuglichsten hineinbracht werden moge) das das tauffen Jedes orts an der gewonlichen Stelle, Inn der kirchen gschehe, vnnd nit Inn Heusern, Es weren dann dermas Vrsachen, das kinds schwachhait, oder annderhalb vor handen, das mans Inn die kirchen nit bringen mocht, So bleibe es bey dem Jach tauffen, wie derselbig artickel sunst gesetzt ist,

Zum andern, alls ain Rubrickenn Inn der tauf Ordnung volgt, die allso lautt [do nem der Briester das Kind, vnd tauch es Inn die Tauff ꝛc.] Bedencken sein F. G. allerlay, vnnd sonnderlich das Im Winter nicht gut sey, die Kinder gar Inn das kalt Wasser ze tauchen, dieweil Im daraus nichts anders, dann schreken vnnd großer sichtagl. oder enntlichs ertöden volgen mögt, darumb solchs zuuerhuten, Vnd damit die Briester, oder Imand annders, Inn solchem kein schuld vf sich laden, Sehen sein F. G. für not, vnnd gut an, Solche Rubrik. allso zusetzen, Nemlich, do neme er das kinnd, tauch es Inn das Waßer, oder aber gieß Inn mit der Hand die tauff dreymal vber den leib her Vnd sprech, wie dann die volgenden Wort Inn der Ordnung lautten, damit es nit allein vf dem tauchen stee, gleich alls solt ein kind nit recht getaufft sein, es were dann gar getaucht, Sonnder das es auch genug an dem vfgießen sey ꝛc. wie man solch Rubricken vfs formlichst stellen konn.

Zum dritten, Als in der ordnung der Meß ein Collectenn fur aller menschen gewallt, vnnd Obrigkeit gestellt, vnnd allein vnnser aller gnedigster Herr der keiser benannt ist, Sieht sein f. G. fur gut an zesetzen Wir bitten dich Allmechtiger Gott, sihe gnediglich vf deine Diener Römische, vnnd annder Christliche kayser, vnd konig, Vnnßere Furstenn, vnnd andere Obrigkaiten ꝛc. Allso das darunter alle keiserlich- vnd konigelich Mayestaten, die Christlichen namen, vnd Regiment haben, begriffen werden, Nun zweiuelt vnns gar nit, Ihr werdet Izt angezaigter Christlicher vnnd zum tayl notturfftiger endrung, oder beßerung mit vnnserm gnedigen Herrn

ainig

ainig sein, dieweil aber die kirchenordnung getrukt, vnnd zum tayl ausgangen sind, Also das die Correctur darJnn nit mer geschehen mag, Sieht vnns für gut an, das solch beßerung vf ainen sonnderlichen Zettl getruckt, vnnd zu allen kirchenordnungen mit verkaufft, vnd gegeben werde, So wollen wir, wie vnns sein f. g. beuolhen haben, gemelte Kirchenordnnng Jnn seiner F. G. gebitte, vnnder vnnd oberhalb des Gebirgs, allen Pfarrherrn, Predigern, vnnd andern Vberschicken, Auch derselben nachzekommen mit ernst beuelhen, Vnnd wiewol wir vnns kains andern zu euch versehen, Bitten wir doch hierauf eur beschriben antwort, Vnnd das Vnns obberurter getruckten Zettl auch acht Hunndert gegen geburlicher bezalung zugeschickt werden, das wurdet genannter vnnser gnediger herr, gein euch Jnn gnaden gunstlich beschulden, So wollen wirs auch für vnnselbs freuntlich verdienen. Datum Dienstags nach Dorothee Anno xxxiij. das ist 1533.

Vnnsers gnedigen Herrn Marggf. Georgen zu Brandenburg ꝛc. Hertzog ꝛc. Stathalter vnd Rethe Jm Haus zu Onolzbach.

AClaus

Oberstersverl. m. p.

---

ad §. 50. N. 11.

Das Intercessionale des Herrn Marggraf Georg, wegen Hünerknopf. Datum Onolzbach Dienstag nach Galli, ao xxviij.

stehet in von der Lith angezogener Erläuterung ꝛc. V. B. §. XXXI. p. 298. ff.

Es contrastiret aber mit dem Schreiben gedachten Herrn Marggrafens de d. Culmbach am tag Johann. Evangeliste Ao xxviij. sehr.

---

ad §. 57. & 59. N. 12.

Antwortt Schreiben der Theologischen Facultät zu Wittenberg de prima Augusti 1532. samt ihren Erinnerungen über den Bann und ficca Missa.

Gnad vnd Friede Gottes Jn Christo Edelenn Ernuehstenn gestrengenn Erbarn Achtbarn vnd weysenn, besonder gunstige herrn vnd freunde, wir haben dy vberschickte kirchenordnung vnd bestellung der visitacion so in des Durchlauchtigen hochgebornen Fursten vnd Herrn, Hern Georgen Marggrauen zu brandenburgk, landen vnd furstentumb, vnd auch Jn Ewer der herrn von Nornnbergk oberkait vnd gebieten solt einhelbig vnd gleichformig gefasset vnnd auffgericht werden, vngleicheit beyde an lere vnd auch ettlichen eusserlichen Ceremonien zuuermeiden, mit vleis allenthalb gelesenn auch so vill Jtzund muglich bewogen, befunden, das dieselbige Jn der Summa dem gotlichen wort nyt vngemes, vnd mit vnser visitacion ordenung vberein Stimmet, lassenn vns derhalb dyselbigen wolgefallen, Allein Jn ettlichen Artickeln, wilche Jr auch zum teyll sonderlich namhaftig gemacht, als vonn Banne, wy der zu brauchen vnd furzunemen, vnd ettlichen andern stucken, werdet Jr Jn beyuerwarten schrifttenn vnser bedencken vernemen, das selbige werden Jr als dy verstendige nach gelegenheit vnd notdorfft woll Christlich zu erwegen vnd zu bedencken wissenn domit fornemlich dy reyne lere vnd predigt erhaldenn vnnd dennoch auch vmb einikeit vnd guter ordenung willen, Christliche Ceremonien one mißbrauch darneben gehen, dan obwol dy leuffte Jtzundt der zeytt allenthalb so geschwindt das die kirchen ordenung nach notdorfft allenthalb nit so Eilendts konnen gefasset vnd bestellet werdenn so muß man doch dy reynen lere auch Christliche eusserliche Zucht vnd Wandel zu erhalden vnnd vil vnrichtikeit zuuerhuten, teglich dran bessern biß der almechtig mehr Fride vnd einikeit beide in kirchen vnd welt regimenten verleihet, Vnnd wo mit wir euch Jn solchen Christlichen wercken vnd dergleichen dienen khonnen, wollen wir solchs nach allem vermogen zu thon geflissen sein, Datum Witteberg prima Augustj Anno ꝛc. 1532.

D. Martinus Luther.
Justus Jonas.
Joannes Bugenhagius Pomeranus.
Philippus Melanchthon.

Den Edelen Ehrnuesten vnd gestrengen Erbarn Achtbarn vnd weysenn Marggrauischen Stadthaldern vnd Rethen, Burgermeistern vnd Rath der Stadt Nornnbergk, vnsern gunstigenn Hernn vnd Freunden.

Vom

Vom Bann.

1. Wir haben khein andern Bann noch zur zeytt vffgericht denn das die Jenige so Inn offentlichen lastern sindt vnd nit ablassen, nit zu dem Sacrament des leibs vnd bluts Christj zugelassenn werden, vnd das khan man damit erhalden, das man bey vns nieman das heylig Sacrament reichet, ehr sey denn zu Vor durch Pfarner oder Diacon verhört,

Wir khonnen auch nicht achten wie zu diser zeytt ein ander bann sollt auffgericht werden, denn es fallen viel sachen fur, die zuuor eyner Cognitio bedurffen.

Nu khonnen wir nit sehen, wie die cognitio noch zur zeyt zu bestellen vnd zu ordnen sein sollt, So will weltliche oberkeyt nicht mit dieser cognitio zu thon haben, Darumb laß mans dabey bleiben, das man den Jenigen so Jn offentlichen lastern ligen vnd bleiben, das heylig Sacrament nit reiche, vnnd ob woll die Wellt Jetzundt so roh vnd wild ist, das sie selb nit seer eilet zum Sacramenten vnd kirchen, Derhalben dises fur khein straff mocht angesehen werden, Wo sich nu Jemand selb also excōicirt, laß mans gehen, wen Ja die weltlich Oberkeit offentlich laster will gestatten, Aber dannoch sollen die Prediger mit allem ernst Jn predigen solch heidnisch wesen vnnd leben straffenn mit erzelung gottlicher trawung, vnnd dabey die potestates vermanen solchem heydnischen wesen zu weren.

Wo auch die Disciplin mit der vorgehenden verhor vor der cōio, widerumb angericht wurde, wie denn seer nutzlich vnd gut were, so khont man leichtlicher dazu khomen ein zucht vnd straff anzurichten die Eltern dazu zu halden yhre Kind vnd Haußgesind zum Sacrament vnd Kirchen zu treiben, zu weren das das Jung Volck nit Jn solch heidnische Verachtung der Sacrament vnd aller gotlichen sachen geradte.

Solt auch der offentlich bann angericht werden, so muß die weitlich Oberkeit dennoch auch dazu ein ordnung halden mit der meidung des verbanten, sollte anders der offentlich bann ein ernstlich exempel sein, das wölt nu auch zu diser zeytt sonderlich Jn grossen Steten vnd regimenten viel vnrichtikeit geberen.

Aber dieser vnser Bann da priuatim eynem das Sacrament verboten wirt, Jrret die burgerlich beywonung vnd hendel nichts, Es mag dennoch ein Christ mit eim solchen verbanten als eim heiden hantirn vnd ander burgerlich gemeinschafft haben, so doch das ehr sich erzeige gegen yhm vnd andern das ehr nit billich, noch yhm gefallen laß des verbanten vngotlich vnd sträflich lehr oder leben.

De Sicca Missa.

2. Die Meß belangend welche one Sacrament zu halden sein sollt, lassen wir vns des Brentij Bedencken seer woll gefallen, vnd halden auch das man dises Spectacul mit der sicca missa nit anrichten soll, den was were dis anders, denn ein offentliche krefftige bestettigung der pebstlichen priuat messen, da durch die leutt gereitzt wurden, vielmehr von der pebstlichen priuat meß zu halden vnd da zu zu lauffen, denn vor diser zeyt, denn so die leut wurden gewehnet etwas von diser Sicca missa zu halden, wurden sie die priuat pebstliche mess noch vil hoher vnd heiliger halden so man doch offentlich weiß das die pebstlich priuat meß ein grewel vnd vnrechter gotsdienst ist.

3. Von behaldung des Sacraments Jm Ciborio bedencken wir das wo es gleich noch die weiß ist zu behalden vnnd zu versperren, das es abgeschafft werde denn Sacramentum & verbum sollten bey einander sein.

So weiß man das dises Sacrament Jnstituirt ist zur niessung, vnd nit damit ausserhalb der niessung vnnd des worts ein besondern gottesdienst mit dem stuck des Sacraments anzurichten.

Am 57. bladt von weltlicher Oberkeit, die yhr Ampt mißbraucht, stehet also, wer sich also Jm regiment mit seinem gewalt helt, das man yhn muß furchten wen man recht thut, der ist vor got kein Oberkeit ꝛc. disen paragraphum bedencken wir das besser wer man liessen yhn auß ergernus vnnd beschwerlich disputatio zu meiden denn wie woll die heilig schrifft vnd weltlich recht leren, wie man sich gegen vnrechten potestat halden moge, so bleibt mala potestas dennoch potestas, wie ein Jeder verstendiger weiss, denn solt mala potestas vor got nit potestas sein, so weren vnterthan aller pflicht ledig ꝛc. Vnnd so man schon gedachte wort, mit einer gloß vnd deutung vff ein leiblichen sinn zihen wollt so ist doch besser solch disputatio zu meiden, damit, das man gedachten paragraphum, der doch hie nit not ist, auß lasse.

Am 60. Blat wirt der spruch actorum 13. gedeutet, Christus habe das gesetz auffgehaben Jn den stucken die nit rechtfertigen, dise wort lauten also, gleich als sei ein stuck des gesetzs welches stuck gerecht mache, wie auch vnser widerpart leret, das wir gerecht sind propter moralia opera.

Dieweil wir nu leren, vnd die wahrheit ist, das wir gott gewißlich gefallen, vnd allein auß barmhertzigkeit, nit von wegen vnserer werck oder tugenden, sie heissen wie sie wollen, so

wir

wir vff solche barmhertzigkeit jn Christo verheissen, vertrawen, so bedencken wir, das der selbige paragraphus auch auß zu lassen sey,

Auch redet paulus vniuersaliter vff Ebraische weiß, das alles Im gesetz habe vns nit mogen gerecht machen da sind Ja auch moralia begriffen, warumb wolt man denn ein particularem draus machen.

Es scheinet auch dise visitatio ordnung als sei sie nit durch ein, auch nit zu einer zeit gestellet, dazu offt corrigirt, vnd werden etlich stuck offt repetirt, als von der Beicht, wo mans nu einem als herrn Osiandro, vntergebe, der möcht es Jn ein ander ordnung bringen ꝛc.

Doctor Martinus Luther.
Justus Jonas. D.
Joannes Bugenhagius Pomeranus.
Philippus Melanchthon.

---

ad §. 65. N. 13. ad D. Policey.

Rubriquen aus beeden Policey-Ordnungen, so Nürnberg in ältern Zeiten jährlich auf allen Canzeln verkünden lassen.

Mandata oder Gesez, Jerlich am Ersten oder andern Suntag inn der Vasten auf dem Land zu verkünden A°. 1548.	Vernewte Policeyordnung, Mandata vnd Gesez, järlich am Ersten oder andern Sontag in der Fasten, auf den Lande zuuerkünden. A°. M.DLXXII.
Eingang:	**Eingang:**
Wiewol E. E. Rathe der Stadt Nürnberg in kurz verschinen jaren, vil guter christlicher Geseze vnd Ordnung, auch gepote vnd verpote um jrer Oberkeyt Stetten vnd Fleken, auch anderer jre gemeyne Pawerschaft auff dem Lande, außgehen haben laßen, zuuorderst der meynung, das die ere Gots damit sollt gefürdert werden, vnd das männiglich jrer vnterthanen, desster frydlicher vnnd sicherer vnter jnen möchten wonen, auch ein Ersam christlich Leben, durch jre Vnterthanen in Stetten vnd Dörffern auf dem Lande gehalten werde, wie sie sich dann solchs, als ein christlich Oberkeyt, jren Vnterthanen anzuzeigen vnnd damit vor zu sein schuldig erkennen. So hat doch an gedachten E. E. Rathe mehrmalen statlich gelangt, daß solche gute christliche Geseze vnd Ordnung auch gepote vnd verpote, durch jre vnterthanen vnd zugewandten vielfeltigklich sein veracht vnd vbertretten worden, des sie zuuor in bedacht Göttlicher Ehre nicht kleynen mißfallen tragen.	Wie hieneben. statt ere: ehre,

Dieweil dann one das, auff Jüngst allhie zu Nürmberg, gehaltenem Kraißtag, gemeine Stende des frenckischen Reichskraiß, für gut vnnd eine hohe notturft angesehen, sich einer durchgehenden Ordnung jm ganzen Kraiß zuuergleichen. Wie dann dieselbig in offentlichen Truck ausgangen, inn welcher aber einem jeden Kraißstand zugelaßen, do er in einem oder mehr puncten bessere verordnung zu thun wisse, dasselbig auch fürzunemen. Demnach vnd vngeacht das ein E. Rathe der vorgenannten Statt Nürmberg (wie sich alle jrer Erberkeiten Vnterthanen zuerjnnern wissen,) die lengste Zeit hero inn vilen sachen darinnen fürsehung vonnöten gewesen, vorhin gute Mandata vnd ordnungen gehabt, welche sie nit allein Jerlich, zu gewöhnlichen Zeiten Publicirn lassen, sondern auch bishero mit der straff darob gegen den Verbrechern gehalten, So haben doch jre Erberkeiten nit vmbgehen wöllen, angeregte jre vorige Mandata vnd Pollicey-Ordnungen nit allein widerumb zurepetiren vnnd bekrefftigen, Sondern auch inn etlichen Puncten, darinn die Kraißstende bessere Fürsehung bedacht vnnd gethan, sich mit angezogener Kraißpolliceyordnung zuuergleichen.

Vnd damit nun angezogene gute Gesez, Ordnung auch gepot vnd verpote, füro allen jren vnterthanen auf dem Lande ingedechtiger seyen, dieselben Geseze vnd gepote baß wißen zu halten, vnnd verpote zu vermeyden, So hat E. E. Rath yezgedacht, verordnet, das die nachgeschriebene notturftige Geseze vnnd ordnung järlich auf dem Ersten oder andern Sonntag in der Fasten in allen jren Stetten, vnd **auf dem Lande, inn den gewönlichen Pfarren, sollen öffentlich auf den Canzeln verlesen vnd verrufft werden**, damit sich niemandt jrer Vnterthanen, oder inn jren gepieten wonend, der vnwissenheit halbe, habe zu entschuldigen, Sondern wiße denselben zu geleben, bey vermeydung der straffe, wie bey einem yedem verboth hernach angezeygt ist; derwegen auch E. E. Rath jre kundschaft statlich bestelt, die Versprecher derhalben, an darzu benenten orden, anzuzeigen.

Vnd ob yemandt not seyn würde, von wegen eins oder mer solcher Geseze oder Ordnung ye zu Zeiten Bericht zu haben, mag ein yeder solcher Ordnung Gesez gebot vnd verbote halb, in den Stetten bey ye zu Zeyten einem pfleger, vnd **auff dem Lande bey einem Pfarrherrn** ansuchen, die dann einem yeden auf sein Begere sollen verlesen werden. Vnd folgen dieselben Geseze, ordnung, gepot vnd verpote die E. E. Rat obgedacht beuolhen, järlich auf der Landschaft zu verlesen wie hernach vnd zum Ersten:

Vnd damit nun alle angezogene alte, vnd jezo newen verbesserte gute Gesez, Ordnungen Gebott vnd Verbott fürohin allen jren vnterthanen auff dem Lande u. s. w.

Ordnung, jezo alsbald vnd künftiger Zeit jährlich ꝛc.

gebieten wohnent,

jemand
je
jeder
gebot vnd verbote
je zu Zeiten
jeden
gebote vnd verbote

Rubriken der Geseze:

1.) Das niemandt Gott oder sein wirdige Mutter Mariam soll lestern, noch streflich Schwcren, Schelten oder fluchen.
2.) Die Junkfrauen Mariam betreffen.
3.) Den leyb, Glyder vnd anders des Herrn Christi betreffen.
4.) An Feyertägen vnter den gottlichen Ampten, niemandt zum essen oder trünken sezen ꝛc.
5.) Zutrinken betreffen.
6.) Verpot der Wünckelee, die on Bewilligung der Eltern vnd Vormunder beschehen, mit andern nothdürftigen Anhängen.
7.) Verkündung der Ehe.
8.) Lautmerung vnd Heyrathtäge betreffen.
9.) Hochzeit-Tage betreffen.
10.) Kindt-Tauf-Ordnung.
11.) Ehehalten nit abdingen, die außzudienen ꝛc. betreffen.
12.) Schedlichen vnnd verdechtlichen Leuten nachzueylen, auffzuhalten ꝛc.
13.) Austretten flüchtig, streflich vnd verdechtlich Leut, auch mißhändler vnd müßiggänger nit zu halten ꝛc.
14.) Wehre nit zuken Friedepot zu halten ꝛc.
15.) Mißglaubig Lewt vnnd sonder newer Secten nit zu halten.

1.) Von Gottslestern.
2.) christlichen Wandel zu führen.
ist weggelaßen.
3.) Nemliche Rubric.
4.) Vor der Kirche nit zu schwazen.
5.) Das nemliche.
6.) Eben dieses.
7.) gleiche Rubric.
8.) eben dieses Jnnhalts.
9.) Hochzeit Ordnung betreffen.
10.) Verheyrathung der Wittiben.
11.) Vneheliche Beywohnung belangend.
12.) Kindtauf-Ordnung.
13.) von Kirchweyhen.
14.) von Leykauffen.
15.) von Gastungen.
16.) Jmbis oder vnterzehrung belangend.
17.) Fürkauf belangend.
18.) Schmalz Fürkauf belangend.
19.) von Rokenstuben.
20.) Wehre zuken vnd Friede bot betreffen.

16.)

16.) Lehen one wissen vnnd Rathe nicht zu empfahen ꝛc.
17.) Etliche geflügel vnd Wiltpreth, zwischen sanct Peterstag im schnitt (Schnat) nit fahen oder abzuthun.
18.) In den Weyern, wassern, Pechen ꝛc. nit vischen.
19.) Rappen im Früling abzuthun.
20.) Rokenstuben nit zu halten.
21.) Das hinfüro nyemands einiche personen, oder die, denen das Land versagt ist, nicht behausen, hofen, oder denselben einiche Güter oder Heuser vmb Zinß verlaßen oder hinleyhen sollen.
22.) Das nymandt nach der Zeyt so es nachmittag auff der kleynen Vhr achte geschlagen hat, in den Heusern, kein essen oder Getrank geben soll.
21.) Geschoß auch gefehrlich Wehr belangend.
22.) von Nacht Rumor.
23.) Scheblicher verdechtlicher Leute nacheil betreffend.
24.) wie N. 13. neben.
25.) Gestrafte Personen, vnd denen das Land versagt ist, betreffend.
26.) wie N. 15. neben.
27.) Bestendtner vnd Bettler belangend.
28.) Garttirende Landtsknecht vnd Herrenloses Gesind belangend.
29.) wie N. 11. neben.
30.) Geflügel vnd Wiltpreth verbot.
31.) Wachtel vnd Rephüner Gefeng, auch Vogelherd betreffend.
32.) Pirschen.
33.) lediglauffende Hunde.
34.) Wildkügele.
35.) Vischerey betreffend.
36.) Zehenden belangend.
37.) wie N. 19. neben.
38.) Fewersgefahr zuuorkommen.
39.) Gespunst vnd Schlaissen derren.
40.) fremde Gericht belangend.
41.) wie N. 16. neben.
42.) wucherliche Contract berürend.
43.) Juden belangend.

ad E. Kirchengebräuche.

Extr. Intimation wegen Abänderung der Beicht auf dem Land de 4. Jan. 1791.

Da es seine unbezweifelte Richtigkeit hat, daß bey den Gemeinden vor der Stadt, in den Städtlein und auf dem Land des nürnbergischen Gebiets, nicht nur alle dieienigen Gründe, auf welche Ein Hochlöblicher Rath bei der beschlossenen, und in der Stadt bereits eingeführten verbesserten Einrichtung der Beichthandlung, hauptsächlich Rufsicht genommen hat, vollkommen statt finden, sondern, daß auch bei den Landgemeinden verschiedene besondere Gründe eintreten, die eine Verbesserung der gedachten Beichthandlung vorzüglich auf dem Land, nothwendig machen, worunter dieser einer der wichtigsten ist, daß viele, ia oft die meisten Beichtenden von entfernten Orten und Dorfschaften zu ihrer Pfarrkirche zu gehen haben, die alsdann bei meistens zahlreichen Versammlungen stundenweis in der Kirche warten, endlich einen langen und beschwerlichen Weg nach Hause machen, und folglich ohne Noth viele Zeit versäumen müssen;

So hat Ein Hochlöblicher Rath für nothwendig erachtet, Oberherrlich zu verordnen, daß die in der Stadt mit so vielem Segen eingeführte verbesserte Einrichtung der Beichthandlung, inskünftige auch vor der Stadt, in den Städtlein und auf dem Lande des Nürnbergischen Gebiets, statt haben, und dadurch, der bereits von etlichen Landgemeinen geäusserte gerechte Wunsch, an einer so wohlthätigen Anstalt ebenfalls Theil nehmen zu können, erfüllet werden soll.

In dieser Ruksicht, und da besonders der Bedacht auch darauf genommen worden ist, daß sowohl die Beichthandlung selbst überhaupt und insbesondere für weit entfernte Beichtende, als auch der darauf folgende Gottesdienst, an den Sonn- und Feyerabenden, in das kürzere gezogen werden, mithin alle unnöthige, der Andacht mehr hinderliche, als sie förderende Weitläuftigkeit aufhören soll, hat

Ein Hochlöblicher Rath verordnet, daß vom Sonntag Esto mihi als den 6ten Martii dießes Jahrs an, auch in den Kirchen vor der Stadt, in den Städtlein und auf dem Lande des nürnbergischen Gebiets

I) der Anfang der Beichthandlung, um 1. Uhr Nachmittag, oder um die Zeit, wie es bisher gewöhnlich gewesen ist, gemacht werden soll, um welche Zeit also die iedesmalige Beichtenden in der Kirche, wohin sie gepfarrt sind, versammelt seyn müssen.

Daß

Daß sodann

II) die Herren Geistlichen in ihrem Beichtstuhl, oder an solchen Orten, wo es bisher auf dem Altar geschehen, nach einer kurzen Vorbereitung die allgemeine Beicht den versammelten Beichtenden laut und deutlich vorsagen, sodann eine erbauliche und zwekmässige Rede an dieselben halten, und endlich den Beschluß mit der gewöhnlichen Absolution machen sollen.

Ferner wird verordnet, daß

III) in den Städtlein, und an den Orten auf dem Lande, wo, vor- oder nach der Beichthandlung, ein besonders dazu eingerichteter Gottesdienst gewöhnlich gewesen ist, derselbe auch in Zukunft entweder vor- oder nach geendigter Beichthandlung, also und dergestalt gehalten werden soll, daß ein kurzes schikliches Lied gesungen, sodann entweder das gewöhnliche gelesen, oder eine kurze erbauliche Rede über einen zwekmässigen Text zur Vorbereitung auf die am folgenden Tage angestellte Feyer des heil. Abendmahls gehalten, der Beschluß wieder mit einem Lied gemacht, und die ganze Handlung aufs längste um halb drei Uhr geendiget werde.

Hauptsächlich aber und

IV) verordnet Ein Hochlöblicher Rath, daß alle dieienigen, welche zur Beicht und zum heiligen Abendmahl gehen wollen, ohne alle Ausnahme gehalten seyn sollen, dieses ihr Vorhaben vorher und zur rechten Zeit, bei ihren Herren Beichtvätern anzuzeigen, mithin sich, wie auch schon bisher gewöhnlich gewesen ist, entweder in eigener Person, oder durch die Ihrigen zu melden, dadurch allen zu befürchtenden Unordnungen vorzubeugen, und weder den Herren Geistlichen zu gerechten Klagen, noch der Obrigkeit zu verdrießlichen Ahndungen Gelegenheit zu geben.

Endlich und

V) hat Ein Hochlöblicher Rath verordnet, daß, woferne auf dem Lande einige, oder mehrere Personen seyn sollten, die sich von dem gewiß zu hoffenden Nuzen dieser, blos auf wahre Erbauung und Beförderung der Andacht bei einer so wichtigen Religionshandlung abzielenden verbesserten Einrichtung nicht überzeugen könnten, es denenselben frey gelassen seyn soll, sich nach der bisherigen Ordnung zu richten, iedoch dergestalt, daß sie gehalten seyn sollen, solches vorhero ihren Herren Beichtvätern anzuzeigen, welche sodann den Bedacht dahin zu nehmen haben werden, solche Personen von den guten Absichten und dem Nuzen dieser verbesserten Einrichtung gründlich und liebreich zu belehren, und, im Fall sie deme ungeachtet bei ihrer Meinung bleiben würden, mit ihnen die erforderliche Abrede zu nehmen, wie, und zu welcher Zeit, die Beichthandlung mit ihnen am schicklichsten vorgenommen werden möchte.

---

ad §. 67.

Hinderung und 1te Turbation des von Seiten der Stadt Nürnberg - auf allerhöchst seel. Absterben Kaiserlicher Maiestät über Menschen Gedenken angeordneten Trauer-Geläuts und Ceremonien, besonders für Leopold den II.

a.

Extr. aus der Ritterschaftl. Deduction §. 35. u. 36.

§. 35.

Der zweite Eingrif in die Rechte der Orts-Altmühlischen Mitglieder folgte auf die so äußerst gravierliche - jedoch *ob vitium violentiae* von allem Effectu Juris destituirte Patent-Affixion, wegen des - auf höchstseel. Ableben weyl. Ihro Kaiserl. Maiestät Leopoldi II. herkömmlich angeordneten Trauer-Läutens, Protestationen einzulegen, und dieses wo die Orts-Mitglieder, neben allen Orten der Jurisdiction — auch die Episcopal- und Patronats-Rechte von jeher unstrittig auszuüben hatten, weswegen dann in allen vorgängigen ähnlichen Fällen, und darunter namentlich bei dem, nur zwei Jahre vorher erfolgten Höchstseel. Absterben Ihro Kaiserl. Maiestät, Josephs des zweyten, an einem so auffallenden Widerspruch jenseits gar nicht gedacht worden ist.

§. 36.

§. 36.

Der Innhalt beregter Protestationen war äußerst verfänglich und alle von einerley Wortlaut, zum Beweiß, daß sie von der Königlichen Regierung, (solte heißen von der Fürstlich Marggräflich-Brandenburgischen Regierung in Franken, in . . . . Ton,) vorgeschrieben worden sind.

„Da in den Königlichen Staaten (in Preussen, Schlesien ꝛc. denn vom Churfürstenthum ist — aus der Böhmerischen Dissertation ein Exempel angeführt,) weder ein Trauer-Geläut noch „eine sonstige Trauer-Ordnung statt findet, ich aber vernehmen muß, daß Ewer ꝛc. ein „Trauer-Läuten veranstaltet haben, (es war ja aber nur für den Kaiser, für welchen die fürstlich Brandenburgischen Diener in Franken, keine Ehrfurcht haben zu dürfen glauben,) „so „muß ich hiegegen nothwendig eine Protestation — einlegen ꝛc.„

b.

Extr. aus der Reichsstadt Nürnbergischen Aktenmäßigen Nachricht, bei Affigirung der Königl. Preußischen Regierungs-Antritts-Patente.

§. 18.

Die Reichsstadt Nürnberg, suchte bei jedesmaligem Ableben eines Römischen Kaisers ihre Devotion gegen Allerhöchstdeuselben und gegen das ganze Allerhöchste Kaiserliche Haus besonders auch dadurch an den Tag zu legen, daß sie unter mehrern andern Trauer-Anstalten nicht nur in der Stadt, **sondern auch auf dem Lande**, und zwar in allen, sowohl auf **dem Reichswälder-Distrikt, als ausserhalb desselben**, in Brandenburgischer und anderer Frais, befindlichen Nürnbergischen Kirchen 3 Wochen lang ein Trauergeläut anordnete. Dieses wurde allezeit, und, wie jedermann sich erinnern wird, erst noch vor 2 Jahren bey höchstseel. Absterben Sr. Kaiserlichen Maiestät, Joseph des zweyten, von Anfang bis zum Ende, ohne **die geringste jenseitige Verhinderung** und **ohne den allermindesten Widerspruch** vollzogen. Da aber jüngsthin wegen höchstbedauerlichen Ablebens Sr. Kaiserl. Maiestät, Leopolds des Zweyten, gl. G., abermal ein solches Trauergeläut in allen Nürnbergischen Kirchen in der Stadt und auf dem Lande pflichtschuldigst veranstaltet wurde, so **wollten bey dieser Gelegenheit** die Fürstlich Anspachischen Aemter, Cadolzburg und Langenzenn, die Reichs-Stadt Nürnberg **auf einmal** auch **aus dem Besiz dieses bisher ganz unstrittig gewesenen Rechts sezen**, und dabei wiederum einen unstatthaften landeshoheitlichen Anspruch zur Ausführung bringen ꝛc.

c.

Lunae 7. Mart. 1712.

Nürnberg contra Brandenburg Bayreuth Mdti angesonnener Land-Trauer, sive Impetratischer Anwalt Dan. Hieron. v. Praun sub praes. 24. Febr. nup. reproducendo sub Lit. Q. dictum Mandatum, supplicat humilme pro item. declarat. in Poenam & decernendo arctiori

Fiat paritoria in Contumaciam.

Franz Wildrich von Menßhengen.

Zusaz ad §. 10.

Offenbar anders verhält es sich mit den geistlichen und weltlichen Fürstenthümern z. B. in Franken und Schwaben. Da haben sich die ehrwürdigen Monumente der ältesten Form der teutschen Staats-Verfaßung am meisten und vielleicht auch am längsten erhalten. Denn Franken- und Schwaben-Land besizen seit dem Untergange ihrer eigenen Regentenstämme keine eigene Fürsten und aus eben diesem Grunde auch kein geschlossenes Gebiet mehr.

Und es beleidiget eben daher immer mein Ohr und Auge, wenn ich von einem Lande, als einem Fränkischen oder Schwäbischen Fürstenthume reden höre, oder lese. Es ist ein grosser und wichtiger und wesentlicher Unterschied zwischen einem Fürsten der Franken oder Schwaben, und dem Besizer eines im Franken- oder Schwabenlande gelegenen Fürstenthums.

Bekanntlich wurden die nachher in diesen beyden Provinzen aufgekommene Fürstenthümer aus einzelnen und eben deswegen zerstreuten Bestandtheilen, welche vorher als unmittelbare Reichslehen, Reichsburggrafschaften, Reichsvogteyen, Reichspfandschaften und Reichsallodien für sich bestanden, für sich einen eigenen obrigkeitlichen Distrikt ausmachten, für sich von eigenen Herren regieret wurden, und so unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen waren, nach und nach formirt, und alle diese verschiedene Bestandtheile endlich in Ein Fürstenthum, z. B. Bamberg, Burgau, Culmbach, Onolzbach, Würtemberg u. s. w. zusammengeschmolzen. Die Reichsstifte, Reichsgrafen, Reichsstädte und Reichsritter, deren Gebiete oder Güter darzwischen lagen und unmittelbar unter Kaiser und Reich standen so gut als jene einzelne Bestandtheile, sind aber unmittelbar, und jene Fürstenthümer, nach der Natur ihrer Lage und Entstehung, ungeschlossenes Gebiet geblieben.

Je unrichtiger also die Hypothese ist, daß die Landeshoheit, welche mit einem solchen Fürstenthume verbunden, auch auf jene darin befindliche Gebiete oder Güter dieser unmittelbaren Reichsstifte, Reichsgrafen, Reichsstädte und Reichsritter aus dem Grunde des in den Rechten herrschenden Begrifs von Innsassen ausgedehnet werden müssen: desto richtiger ist die These, daß dergleichen Innsassen deshalb keineswegs zu Landsassen gemacht werden können. Denn es stellt sich als unwiderleglich vor Augen, daß man den Besizer solcher Bezirke oder Güter, nur sehr uneigentlich einen Innsaß nennet, wenn man erwäget, daß seine Besizungen von den Bestandtheilen eines solchen Fürstenthums im eigentlichen Verstand bloß umgrenzet werden.

Das Recht folglich, die Landeshoheit, welche jene einzelne Bestandtheile, aus welchen diese Fürstenthümer erwachsen, vor ihrer Vereinigung in Ein Fürstenthum hergebracht, ruht auf den Distrikten und Gütern dieser sogenannten Innsassen so gut als auf den gedachten Bestandtheilen.

Wem fällt hier nicht in die Sinne, was Einer unserer größten Reichsstände Churbranbenburg selbst, gegen Oesterreich behauptet hat, als es die Innsassen der Markgrafschaft Burgau in ihrer Reichsunmittelbarkeit beeinträchtigte? oder soll etwa nur Oesterreich ganz allein Unrecht haben?

Beyträge zur Geschichte der Urverfaßung Teutschlands. §. 41. not. 23. S. 74. seqq.

---

ad §. 31.

Castrorum apertura, Superioritatis est indicium.

Klock Cons. T. I. Cons. X. n. 301 — 306. pag. 189 b.

und wird selbst ad superiorem Vogtejam, quae iure principatus est, von

Andr. Krichen de sublim. territ. iure; c. 4. n. 494. & seq.

referiret.

Mehr als 400. Jahre, übet dieses vorzügliche Hoheits-Recht, die Reichsstadt Nürnberg, auf ihrer Burger- frey lauter eigenen auch zum Theil- Reichslehenbaren Güttern oder sogenannten Herren-Sizen und Schlößern, als Territorial-Herrschaft aus. Noch in Anwesenheit der Herren Burggrafen bis zum Verkauf der Burg, schon über 60. und nach den Verkauf derselben bis hieher blieb sie ohne alle Störung, im Besiz desselbigen, wie die vorhandenen vielen Oeffnungs-Verschreibungen bewähren. Z. B.

1363.	Histor. diplom. Nor.	S. 421.	Grauam. in Urk. fol. 41.
1370.	Histor. diplom. Nor.	S. 436. 437.	Grauam. fol. 41 b 42.
1377.	— — —	S. 449.	Grauam. fol. 42 b
1465.	— — —	S. 688. seq.	Grauam. in Urkunden f. 43 b & 44.
1495.	— — —	S. 745.	

Druckfehler
in der Abhandlung.

S. 7. Zeile 9. von unten hinauf ist statt id. zu lesen vid.

S. 9. — 29. von oben, ist nach worden: das ist wegzustreichen.

S. 11. — 20. von oben, ist für zuw, zum zu lesen.

ib. — 12. von unten hinauf, muß es statt, die Fränkischen Fürstenthümer heißen: die Fürstenthümer in Franken und so an mehrern Orten; denn seit Erlöschung der Herzoge, als Regenten in Franken, läst sich kein Fränkisches Fürstenthum mehr gedenken.

S. 12. — 13. ist nach pag. 517. noch beizusezen: wo vorhero pag. 516 b. n. 116. die widrige opinio Gailii, lib. 2. obs. 154. n. 4. aus angeführten Re- und Correlationen der genannten Herren Cameral Referenten und den Votis der Herren Assessorum, rejicirt - und refutiret - und dießeitige Meinung mit mehrern Praejudiciis beståttiget wird.

ib. — 40. ist statt 1431. zu lesen 1403.

S. 15. — 11. von unten hinauf, ist nach paix, qui beizusezen.

S. 16. ist nach §. 24. statt Nachrichten, zu lesen Nachricht.

S. 21. Zeil 5. ist nach 1313. noch zu sezen: und 1340.

S. 29. — 33. von oben, ist c. XIII. §. 3. p. 275. zu lesen.

S. 33. — 1. ist nach Hausdorf l. c. zuzusezen, §. 7.

S. 34. — 2. ist statt Oerkeit zu lesen Oberkeit.

S. 40. — 8. von oben, muß statt XV. die XXV. Abhandlung heißen.

ib. — 6. von unten hinauf: statt J. C. P. soll stehen J. E. P. und auf der nemlichen Zeil statt §. 18. ist es §. 81.

In Beylagen.

S. 45. Zeile 12. ist zu lesen: des Reichs Schuz.

S. 46. — 28. von oben, ist statt Landvogt zu sezen: Schultheisen.

ib. auf der lezten Zeil, ist cl. ausgefallen.

S. 47. Zeil 5. ist statt fructurum, fructuum zu lesen.

S. 55. — 9. ist für einen, zu lesen: eignen Pfarrer.

S. 64. — 17. ist für Gerechtigkeit, zu lesen: Gerichtbarkeit.

S. 76. — 23. ist für Petschaft, zu lesen: Potschaft.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Buchbinderei
H. Pantele
8051 Massenha...

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sitzmann, Johann

Der freyen Reichs-Stadt Nürnberg vest gegründete Landes- und Oberherrlichkeit nebst der daraus abfliesenden Kirchen-Gewalt u. des Episcopal Rechts

Wittenberg 1797

2 J.publ.g. 450,I,8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492958-4
VD18 14562448-001